



Deutsch-Griechische  
Industrie- und Handelskammer  
Ελληνογερμανικό Εμπορικό  
και Βιομηχανικό Επιμελητήριο

#PartnerForGrowth

# Unternehmen in Griechenland



Eine Initiative der  
Arbeitsgruppe «Recht»  
der Deutsch-Griechischen  
Industrie- und Handelskammer

## Inhalt

<b>1. Die Aktivitäten der Auslandshandelskammern .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Makroökonomischer Überblick Griechenlands.....</b>	<b>7</b>
<b>3. Branchencheck - Griechenland .....</b>	<b>15</b>
<b>4. Verfassung und Regierungssystem – EU Eine kurze Einführung in das griechische Verfassungs- und Verwaltungsrecht .....</b>	<b>18</b>
<b>5. Handelsgesellschaften.....</b>	<b>26</b>
<b>6. Handel und Vertrieb.....</b>	<b>44</b>
<b>7. Der Rahmen des griechischen Beschäftigungsrecht und das griechische Sozialversicherungs- system.....</b>	<b>51</b>
<b>8. Unternehmensbesteuerung.....</b>	<b>63</b>
<b>9. Wettbewerbsrecht.....</b>	<b>70</b>
<b>10. Immaterialgüterrecht .....</b>	<b>82</b>
<b>11. Mediation - Ein Mediationsführer der Schiedsgerichts- und Mediationsstelle (SMES) der Deutsch- Griechischen Industrie- und Handelskammer.....</b>	<b>103</b>
<b>12. Aufenthaltsgenehmigungen für Drittstaatsangehörige, die Immobilien in Griechenland besitzen ( Griechisches Gesetz Nr. 4251/2014) .....</b>	<b>106</b>

## 1. Die Aktivitäten der Auslandshandelskammern

Prof. Dr. Ing. Athanassios Kelemis  
Geschäftsführer und Mitglied des Vorstandes  
Deutsch-Griechische Industrie- und  
Handelskammer  
Dorileou 10-12, GR-11521  
Athen  
Tel: +30 210 6419000  
Fax: +30 210 6445175  
Email: ahkathen@ahk.com.gr  
Internet: www.griechenland.ahk.de

### 1.1 Die Tätigkeiten der deutschen Auslandshandelskammern weltweit

Verkehrswege bis in jeden Winkel der Erde und die globale Vernetzung haben einen auf den ersten Blick grenzenlos offenen Weltmarkt geschaffen. Doch der Schritt auf einen ausländischen Markt ist alles andere als leicht. Ungeahnte Probleme lassen vor allem für mittelständische Unternehmen aus einem solchen Vorhaben sehr bald ein riskantes und teures Abenteuer werden. Wer auf ausländischen Märkten erfolgreich sein will, muss seinen Markt kennen. Dazu gehört das Wissen um rechtliche und steuerliche Bedingungen ebenso wie die Kenntnis der Institutionen des Landes. Außerdem gilt es, die reichlich vorhandenen Stolpersteine auf den Kommunikations- und Handelswegen einer anderen Kultur geschickt zu umgehen.

Die deutschen Auslandshandelskammern (AHKs) sind die Partner der deutschen Wirtschaft, wenn es um den Zugang zu ausländischen Märkten geht. Sie sind Ansprechpartner der Industrie- und Handelskammern (IHKs) und Verbände und bieten Unternehmen aller Branchen ihre Dienstleistungen an. Durch die gute Zusammenarbeit beider Strukturen im In- und Ausland können Unternehmensanfragen direkt von Experten vor Ort bearbeitet und mit marktgerechten Lösungen beantwortet werden. Spezielle Länder- und Regionalveranstaltungen in den IHKs werden gemeinsam mit den jeweiligen AHKs vorbereitet und durchgeführt, so dass eine direkte Verbindung zwischen der Wirtschaft im In- und Ausland entsteht.

Neben den wichtigen, individuellen Dienstleistungen, die für die einzelnen AHKs von Relevanz sind, zählen zu den wichtigsten Serviceleistungen der deutschen Auslandshandelskammern u. a.: Absatzberatung:

- Von der Analyse der Vertriebsstrukturen über die Präsentation der Produkte bis hin zur Vermittlung persönlicher Kontakte.
- Markteintrittsberatung: Analyse ausgehend vom makroökonomischen und regulatorischen Umfeld bis hin zu konkurrierenden Marktteilnehmern und zur Positionierung des Produktangebots.
- Rechtsauskunft: Unterstützung bei der Vertragsgestaltung, Firmengründung und allen landespezifischen Rechtsvorgängen.
- Terminorganisation: Reiseorganisation und Vereinbarung von Geschäftsterminen sowie fremdsprachliche Begleitung.

An über 140 Standorten in 92 Ländern mit 52.000 Mitgliedern fördern die AHKs, Delegiertenbüros und Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft die außenwirtschaftlichen Beziehungen. Viele AHKs sind bereits seit Jahrzehnten in ihren Ländern tätig. Ihre 1.900 Experten verfügen über intensive Kenntnisse der einheimischen Wirtschaft, des Handels und der Gesetzgebung.

So besteht beispielsweise die Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer (DGIHK) bereits seit 1924 und steht mit Ihren 25 Mitarbeitern in Athen und Thessaloniki mit ihren Dienstleistungen zur Verfügung.

## 1.2 Die Dienstleistungen der Deutsch-Griechischen Industrie- und Handelskammer

Seit mehr als 90 Jahren fördert die Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer (DGIHK) als Teil des weltweiten Netzwerkes der deutschen Auslandskammern die Handels- und Geschäftsbeziehungen beider Länder durch harmonisierte und breitgefächerte Dienstleistungen und Aktivitäten. Gerade im Bereich der Markterschließung ist die DGIHK als offizieller Vertreter der deutschen Wirtschaft kompetenter Ansprechpartner für deutsche Unternehmen. Denn die Erschließung eines ausländischen Marktes erfordert ein präzises strategisches Vorgehen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Erfolg trotz hoher Anfangsinvestitionen hinter den Erwartungen zurückbleibt. Die Wirtschaftsexperten der DGIHK sind aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit in Griechenland kompetente Spezialisten: Ihre Stärke liegt zum einen in der genauen Kenntnis der wirtschaftlichen Struktur des griechischen Marktes, zum anderen in den persönlichen Kontakten zu Branchenfachleuten und Entscheidungsträgern in Unternehmen, Verbänden und staatlichen Institutionen.

Hierbei bietet die Kammer für einen erfolgreichen **Markteintritt** verschiedene Beratungsdienstleistungen an.

Mittels einer Marktrecherche (Pre-Market-Check) können zielmarktspezifische Informationen zusammengefasst werden, auf deren Basis schließlich entschieden werden kann, ob bzw. welche weiteren Schritte einen erfolgreichen Markteinstieg in Griechenland unternommen werden sollen. Durch eine vertiefte Marktstudie erhalten Interessenten einen umfassenden Überblick zu den aktuellen Rahmenbedingungen des entsprechenden griechischen Zielmarktes, zum Marktpotenzial des Produktes bzw. Dienstleistung, zur griechischen Branche sowie zu der entsprechenden Wettbewerbsstruktur.

Fällt das Ergebnis der Recherche positiv aus, kann die Kammer im weiteren Verlauf die Vermittlung von kompetenten Geschäftspartnern übernehmen und mittels umfassenden, zielgruppenorientierten Recherchen Kontakte mit potenziellen Handelsvertretern, Handelspartnern, Kunden oder Herstellern erstellen. Sowohl das breite Netzwerk der Kammer innerhalb der griechischen Wirtschaft als auch ihr Zugang zu aktuellen Datenbanken und einer Vielzahl koordinierter Informationsquellen garantiert eine zuverlässige Auswahl. Ein erfahrener Kammermitarbeiter steht dem Kunden hierbei als fester Ansprechpartner zur Verfügung, der in die geschäftlichen Landesgepflogenheiten einführt und sein Netzwerk im griechischen Markt aktiviert. Somit erfolgt eine professionelle Erstansprache der ausgewählten Geschäftskontakte in griechischer Sprache. Die Inanspruchnahme einer professionellen Geschäftspartnervermittlung bietet sowohl eine Kostenersparnis durch die Übernahme der Ansprache des potentiellen Geschäftspartners durch die DGIHK als auch eine Zeitersparnis durch die Organisation von Terminen.

Des Weiteren bietet die Kammer Beratungsdienstleistungen bei der Auswahl eines idealen Standortes für Aktivitäten im griechischen Markt an. Die DGIHK ist bestens mit den lokalen Gegebenheiten vertraut und hilft Interessenten, sich schnell in einem für sie zunächst fremden Umfeld zurechtzufinden. So unterstützt die Kammer mit ihrer Expertise auch bei der Suche des wirtschaftlich geeignetsten und strategisch günstigsten Vertriebs- oder Produktionsstandorts. Der Kunde profitiert hierbei neben der langjährigen Expertise im Markt von der Kenntnis über lokale Standortfaktoren sowie von den bereits bestehenden Kooperationen der DGIHK mit lokalen Investitions- und Wirtschaftsförderorganisationen.

So manche Exportabsicht scheitert nicht an mangelnden Marktchancen oder fehlenden Geschäftspartnern im Zielmarkt, sondern schlicht an den dort herrschenden gesellschafts-, handels- oder steuerrechtlichen Bedingungen.

Die **Rechts- und Steuerexperten** der DGIHK können Unternehmen bei der Beurteilung dieser Bedingungen wichtige Hilfestellungen anbieten. Die Kammer ist die erste Beratungsstelle für den Eintritt in den griechischen Markt oder bei diesbezüglich auftretenden Problemen. Die Dienstleistungen im Rechtsbereich umfassen Informationen über griechische Gesellschaftsformen im Allgemeinen bis zur Unternehmensgründung, Beratung in Steuerfragen oder die Übernahme von Inkassofällen. Für die Beantwortung komplexer Fragen vermittelt die DGIHK spezialisierte Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Das Zusammenwirken von Kammermitarbeitern und externen, oftmals deutschsprachige Anwälten und Beratern ermöglicht hierbei eine optimale Betreuung. Ebenfalls unterstützt die Kammer mittels einer eigenen Schiedsgerichts- und Mediationsstelle (SMES) Unternehmen bei der Vermeidung von zeit- und kostenintensiven Gerichtsverfahren. Diese sind in Griechenland für deutsche Unternehmer, die Konflikte mit griechischen Geschäftspartnern zu lösen haben, oftmals mit einer Vielzahl von Nachteilen und Problemen verbunden: die Gerichtssprache ist Griechisch, das Gerichtssystem ist fremd und zudem ist die Verfahrensdauer in Griechenland besonders lang. Die Schiedsgerichts- und Mediationsstelle der DGIHK bietet somit die Möglichkeit, Streitigkeiten mit Geschäftspartnern schneller und effizienter als in einem griechischen Gerichtsverfahren zu lösen. Detaillierte Informationen, die in Zusammenhang mit den Leistungen der Schiedsgerichts- und Mediationsstelle der DGIHK stehen, wie z. B. die Verfahrensverordnungen, die Listen der Schiedsrichter und Mediatoren, Veranstaltungstermine sowie alle weiteren Aktivitäten der SMES und ihrer beiden Abteilungen können der kammereigenen Website <http://www.oddee.gr/de> entnommen werden.

Einen Schwerpunkt der Kammerarbeit bildet ebenfalls das **Projektgeschäft**. Die DGIHK führt Projekte der öffentlichen Hand aus Deutschland und Griechenland, Projekte der Europäischen Kommission sowie eigeninitiierte Projekte durch und verfügt über eine tiefgreifende Projekterfahrung. So engagiert sich die DGIHK u. A. erfolgreich im Bereich der internationalen Exportförderung und führt regelmäßig vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) geförderte Vermarktungshilfe- und Exportförderprojekte für deutsche Produkte und Dienstleistungen durch. Als offizieller Repräsentant der deutschen Wirtschaft verfügt die Kammer über große Erfahrungen in der Durchführung von bilateralen Veranstaltungen, Symposien, Kongressen und Delegationsreisen. Ebenfalls werden regelmäßig Delegationsreisen von Deutschland nach Griechenland und umgekehrt erfolgreich durchgeführt, so dass deutschen Technologien und Dienstleistungen der Eintritt in den griechischen Markt erleichtert werden. Auch im europäischen Projektgeschäft fördert die DGIHK seit vielen Jahren den multilateralen Technologie- und Know-How-Transfer, wobei die optimale Implementierung der europäischen Projektvorgaben höchste Priorität genießt. Generell stehen die durchgeführten Projekte, sei es als Projektträger oder als Projektpartner, im Einklang mit der Mission der Kammer und somit der Stärkung der deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen. Durch die umfassende Projektarbeit verfügen die Mitarbeiter der DGIHK über umfangreiche Projekterfahrung sowie über wichtige Kontakte zu den relevanten Branchenvertretern, Institutionen und Entscheidungsträgern auf staatlicher und kommunaler Ebene. Die erarbeitete Expertise wird durch die erfahrenen Mitarbeiter und einem komprimierten Know-How Pool aufrechterhalten, von dem auch deutsche und griechische Unternehmen profitieren können. So können bedarfsangepasste Informationen zu Projektteilnahmemöglichkeiten geliefert, Projektvorschläge evaluiert und Unternehmen zugeschnittene Lösungen sowie Handlungsempfehlungen angeboten werden.

Mit mehr als 800 **Mitgliedern** in Deutschland und Griechenland gehört die DGIHK zu den größeren Kammern im Netzwerk der Deutschen Auslandshandelskammern. Eine Mitgliedschaft bei einer DGIHK ist für Unternehmen mit einer Reihe

attraktiver Leistungen und Vergünstigungen, wie z.B. bei kostenpflichtigen Dienstleistungen verbunden. Generell bietet die DGIHK ihren Mitgliedern eine Plattform, mit deren Hilfe sie ihr Netzwerk erweitern, Informationsaustausch betreiben und exklusive Veranstaltungen besuchen können. Ferner bietet sich den Mitgliedern die aktive Teilnahme in sektorspezifischen Arbeitsgruppen an und somit die Möglichkeit, ein gemeinsames Sprachrohr gegenüber der Politik zu bilden. Im Rahmen des Members4Members -Programms der DGIHK profitieren ihre Mitglieder von Rabattaktionen beziehungsweise Sonderkonditionen zu Dienstleistungen und Produkten anderer Mitgliedsunternehmen. Im Zeitalter zunehmender digitaler Kommunikation und von Social Media bietet die Kammer ebenfalls ihren Mitgliedern mittels Online-Dienst- und Webauftrittsmöglichkeiten die direkte Kundenansprache und eine exzellente Onlinepositionierung an. So bestehen u. A. Möglichkeiten der Veröffentlichung von Unternehmens-Pressemitteilungen auf der Homepage und den Social-Media-Kanälen der Kammer oder die exklusive Positionierung in den Online-Mitgliederverzeichnissen.

Zu den weiteren Aktivitäten der Kammer gehört ebenfalls das **Messegeschäft**. Als offizieller Repräsentant deutscher Messegesellschaften auf dem griechischen und zyprischen Markt fungiert die DGIHK als One-Stop-Shop für Aussteller und Besucher. Folgende Messeorganisationen werden von der Kammer offiziell vertreten: Messe Hamburg, Messe Hannover (Deutsche Messe AG), Messe Berlin, Messe Köln, Messe München, GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH, IMAG GmbH, Meplan GmbH, Solar Promotion, Spielwarenmesse in Nürnberg - und arbeitet mit der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH, der Landesmesse Stuttgart GmbH, der Messe Essen GmbH und der Reed Exhibitions. Als verlässlicher und erfahrener Messevertreter erbringt die DGIHK hierbei die Aussteller- und Besucherakquise, die Informationsbereitstellung, die Werbung und Pressearbeit in Griechenland und bietet Zusatzleistungen, wie z.B. die Organisation von PR-Events an. In Rahmen dessen wird ebenfalls jedes Jahr der Messekatalog deutscher Messen herausgegeben. Für interessierte Messeaussteller oder Fachbesucher von Messen in Deutschland oder Griechenland unterstützt die Kammer bei der Vorbereitung, Durchführung und der Nachbereitung der Messe. Detaillierter umfasst das Spektrum der Messedienstleistungen die Bereitstellung von Informationen zu Fachausstellungen und Veranstaltungen, die Messeplanung, die Beratung bezüglich des Transportes von Ausstellungsstücken und des Messestandaufbaus, die Organisation von Messestandbesuchen und B2B-Terminen sowie die allgemeine Unterstützung bei der Durchführung der Reise. Griechische Interessenten können sich in Landessprache auf dem kammereigenen Messe-Portal „[www.german-fairs.gr](http://www.german-fairs.gr)“ über die deutschen Messen informieren.

Die **Veranstaltungen** der DGIHK ermöglicht die Knüpfung bzw. Intensivierung von Geschäftskontakten in Griechenland und Deutschland. Das ausgiebige Veranstaltungsprogramm teilt sich in Haupt- und Fachveranstaltungen auf. Zu den jährlich stattfindenden Hauptveranstaltungen gehören u. A. die Neujahrsempfänge in Athen und Thessaloniki, die Jahresmitgliederversammlung, das Sommerfest sowie das Mitgliederbrunch. Die Fachveranstaltungen in Form von Workshops, Konferenzen und Kontaktbörsen werden in Kooperation mit Mitgliedsunternehmen der DGIHK regelmäßig branchenspezifisch zu aktuellen Themen organisiert. Des Weiteren führt die Kammer projektbezogene Events durch (z.B. BMWi geförderten Konferenzen oder Workshops im Rahmen des Dualen Ausbildungsprogramms), die oftmals durch die aktive Teilnahme von Fachreferenten aus Deutschland und Griechenland und deren Expertise bereichert werden. Schließlich organisiert die Kammer zu bestimmten Anlässen mit hochrangigen Politikern oder Wirtschaftsvertretern spontane Ad-Hoc-Veranstaltungen. Generell bilden die, von der DGIHK organisierten und durchgeführten Veranstaltungen eine exzellente

Plattform für den Aufbau und die Pflege von Geschäftskontakten mit Entscheidungsträgern aus Wirtschaft und Politik und leisten einen wichtigen Beitrag zur Förderung von bilateralen Kooperationen und des Know-How-Transfers.

Die DGIHK ist darüber hinaus in der **Aus- und Weiterbildung** tätig und bildet praxisorientiert junge Menschen in technischen Berufen aus. Ebenfalls ist die Kammer auch im Rahmen der „Ausbildung der Ausbilder“ aktiv, indem sie den Ausbildern in den Betrieben Prinzipien und Methodologien der dualen Berufsausbildung vermittelt und ihre Aufgabe als Lernprozessbegleiter innerhalb der Betriebe festigt. Des Weiteren setzt die Kammer frühzeitig bei der Weiterentwicklung von grünen Berufen an. Hierbei führt sie beispielsweise traditionell das europäische Energie-Manager-Seminar EUREM (European EnergyManager), als eine berufsbegleitende, praxisnahe Weiterbildung im Bereich energieeffizienter Technik für Energieverantwortliche in Unternehmen erfolgreich durch. Ferner ermöglicht das von der Kammer angebotene Seminar „Energy Scouts“ jungen Berufstätigen die Weiterbildung im Themenfeld der Energie- und Ressourceneffizienz. Die zukünftigen „Energy Scouts“ lernen, Einsparpotenziale für Energie und Ressourcen in ihren Unternehmen zu erkennen und die Energieeffizienz zu erhöhen.

Ein wichtiger Baustein im Bereich der Aus- und Weiterbildung ist die Übertragung von Elementen der dualen deutschen Berufsbildung in den griechischen Bildungsmarkt. Das Ziel hierbei ist, dass neben theoretisch-wissenschaftlichen Kenntnissen auch konkrete praktische Fertigkeiten und Kompetenzen im Ausbildungsberuf erworben werden, so dass eine qualifizierte Fachkraft mit Hilfe eines Ausbildungsplans ausgebildet wird. Dieser Ausbildungsplan entspricht den deutschen Qualitätsanforderungen für die duale Berufsausbildung und wird nach diesen zertifiziert.

Die DGIHK bietet duale Berufsausbildungsangebote für Auszubildende und Berufserfahrene in den Bereichen des Tourismus, DUAL Hellas, der technischen Berufe sowie der sogenannten „Grünen“ Berufe an (Graeducation, Young Energy Europe). Jungen Berufseinsteigern wird hiermit die Möglichkeit geboten eine zielgerichtete, systematische Berufsausbildung zu durchlaufen, um so einen erfolgreichen und nachhaltigen Zugang in den Arbeitsmarkt zu erhalten. Die DGIHK leistet somit einen Beitrag zur Reduzierung der Jugendarbeitslosigkeit in Griechenland und unterstützt Unternehmen bei der Identifikation und Einstellung von qualitativ gut ausgebildeten Arbeitskräften.

*Als Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer bemühen wir uns, hochqualitative und innovative Dienstleistungen anzubieten, um unser Ziel zu erreichen: die Deutsch-Griechischen Kooperationen weiter erfolgreich zu fördern.*

## 2. Makroökonomischer Überblick Griechenlands

Georgios Theodorakis  
Business Developer  
Deutsch-Griechische Industrie- und  
Handelskammer Geschäftsstelle  
Nordgriechenland  
Voulgari 50 Thessaloniki  
GR-542 48  
Thessaloniki  
Tel: +30 2310 327733  
Fax: +30 2310 327737  
Email: ahkthess@ahk.com.gr  
Internet: www.griechenland.ahk.de

Ende August 2018 endete das Rettungsprogramm für Griechenland, das sich von nun an wieder selbst finanzieren muss. Die Wirtschaftsleistung soll im laufenden Jahr 2019 um 2,2% zunehmen, wobei vor allem der Tourismus, die Exporte und der private Konsum zum Wachstum beitragen sollen.

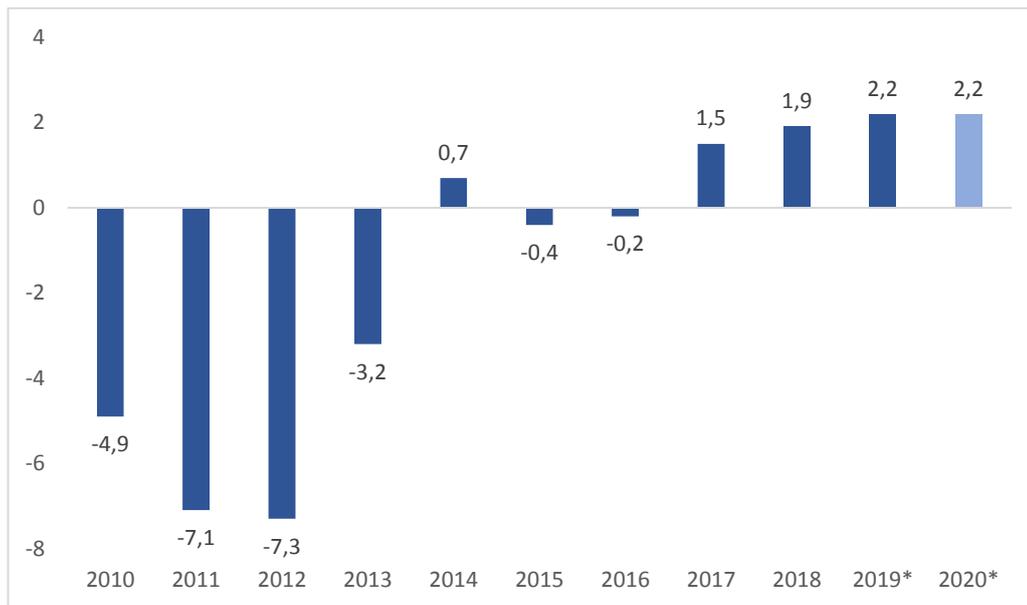
### 2.1 Gesamtwirtschaftlicher Ausblick.

#### Entwicklung der griechischen Wirtschaft

Der Ausbruch der globalen Finanzkrise 2007 markierte den Beginn der griechischen Wirtschaftskrise. Bereits im Jahr 2009 musste die griechische Regierung gegenüber den Mitgliedern der Eurozone einräumen, dass die aktuelle Staatsverschuldung nicht den Kriterien des Maastricht-Vertrags in Höhe von 3% Defizit pro Jahr gemessen an der Wirtschaftsleistung entspricht, sondern bereits bei 12,5% lag. Die Folgen des zu hohen griechischen Defizits in Verbindung mit der bereits zu hohen Staatsverschuldungsquote in Höhe von 126% im Jahr 2009 schlugen sich in den Verunsicherungen der internationalen Finanzmärkte und letztendlich in einem sprunghaften Anstieg der Zinsen auf neue griechische Staatsanleihen nieder, sodass die griechische Regierung infolgedessen de facto vom Kapitalmarkt abgeschnitten wurde. Mit der Zinssteigerung zusammenhängend schwächte sich auch das griechische Wirtschaftswachstum ab, was wiederum zu einem weiteren Anstieg der Zinsen für griechische Staatsanleihen führte.

In Folge der Staatsschuldenproblematik ging im Zeitraum von 2009 bis 2017 das griechische BIP um rund 25% zurück. Nach einer kurzzeitigen leichten Erholung im Jahr 2014 (+0,7%) kam es in den Folgejahren infolge der politischen Entwicklungen im Jahr 2015 (Referendum, Neuwahlen, Kapitalverkehrskontrollen) und der hohen Unsicherheiten bei den Verhandlungen über ein drittes Rettungspaket anfangs wieder zu einer Rezession und nachfolgend zu einer Stagnation der griechischen Wirtschaft.

#### Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts 2009 bis 2020 in % (gegenüber dem Vorjahr)



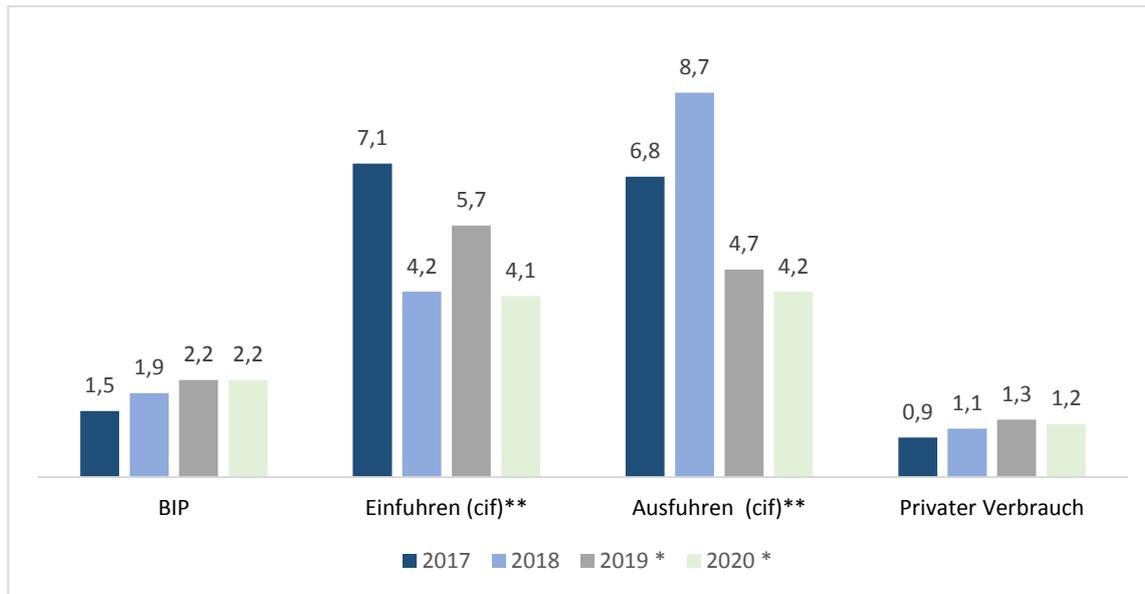
\*Schätzungen bzw. Prognosen

Quelle: Ministry of Finance Minister of the Hellenic Republic; EU-Commission, European Economic Forecast 2018 & 2019

Im Jahre 2017 konnte dennoch ein sich langsam steigender Stabilitätskurs verzeichnet werden, so dass die Europäische Kommission ein BIP-Wachstum in Höhe von 1,4% feststellen konnte. Diese positive Entwicklung wurde u. a. durch einen Anstieg des privaten Konsums in Folge der im Jahr 2015 eingeführten Kapitalverkehrskontrolle erreicht. Da die griechischen Haushalte aufgrund der beschriebenen Unsicherheiten dazu übergingen, Bankguthaben vermehrt für den Kauf von Konsumgütern zu nutzen, um somit einem möglichen „Haircut“ zu entgehen, stieg der Privatkonsum im Jahr 2015 und 2016 an. Ebenfalls konnte der anziehende Tourismussektor im Jahr 2017 einen positiven Effekt auf das griechische Wirtschaftswachstum ausüben. Im Vergleich zum Vorjahr wurden 8% mehr ausländische Besucher registriert, was gemäß der griechischen Zentralbank zu einem Anstieg der Einnahmen um etwa 11% führte. Neben der positiven Tourismusedwicklung fiel 2017 auch der erreichte Primärhaushaltsüberschuss von 3,6% positiv ins Gewicht. Für das Jahr 2016 war noch ein Haushaltssaldo von lediglich 0,6% zu verzeichnen.

Das moderate Wirtschaftswachstum setzte sich auch im Jahr 2018 mit einem Anstieg des BIP von 1,9% fort. Für das Jahr 2019 wird ein Anstieg des BIP von ebenfalls 1,9% erwartet. Zum derzeitigen Wachstum tragen in erster Linie der Tourismus und der Export bei. Die Touristenzahlen sollen auch im Jahr 2019 weiter zunehmen, was sich wiederum positiv auf das griechische Wirtschaftswachstum auswirken sollte.

## Wirtschaftliche Entwicklung Griechenlands 2017 bis 2019 (reale Veränderung zum Vorjahr in %)



\* Schätzungen bzw. Prognosen, \*\* Waren und Dienstleistungen, nominale Veränderungen

Quelle: Ministry of Finance Minister of the Hellenic Republic, EU-Commission, European Economic Forecast 2018 & 2019

Generell geht die EU-Kommission von einer weiteren positiven Entwicklung Griechenlands aus. Das 2018 erreichte Wirtschaftswachstum wurde dabei insbesondere durch einen Anstieg der Exporte erreicht. Die EU-Kommission geht davon aus, dass sich auch 2020 die griechischen Importe im Vergleich zu den Exporten rückläufig entwickeln werden, sodass sich das Wirtschaftswachstum aufgrund dieses Effektes positiv entfalten wird. Der wachsende private Konsum im Zuge einer positiven Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt soll hierbei laut EU-Kommission das moderate Wachstum stützen. Was den prognostizierten Anstieg des privaten Konsums betrifft, muss allerdings beachtet werden, dass neue Steuern den privaten Verbrauch drosseln könnten.

### Ökonomische Indikatoren Griechenlands

Indikatoren	2015	2016	2017	2018
BIP (nominal, Mrd. €)	177,3	176,5	180,2	184,7
BIP (Veränderung, %)	-0,4	-0,2	1,5	1,9
Primärhaushalt * (%, in Relation zum BIP)	0,7	3,5	3,9	4,1
Staatsverschuldung (%, in Relation zum BIP)	175,9	178,5	176,1	180,4
Arbeitslosenquote (%)	24,9	23,5	21,5	19,3

\* exklusive der Kosten für Schuldendienst

Quelle: Ministry of Finance Minister of the Hellenic Republic; EU-Commission, European Economic Forecast 2019

Nicht zuletzt ist auch eine sinkende Arbeitslosenquote ein Zeichen wirtschaftlicher Erholung, wenngleich sie mit etwa 20% immer noch enorm hoch ist. Die Arbeitslosenquote lag im Jahr 2009 zwar noch bei 9,5%, stieg infolge des Krisenausbruchs jedoch zunächst auf 12,5% im Jahr 2010 und auf 17,7% im Jahr 2011 an. Ihren Höhepunkt erreichte die Quote im Jahre 2013 mit einem Wert von 27,5%. Erst im Jahr 2014 sank die Quote wieder leicht. Die Europäische Kommission geht für 2019 und 2020 von einer weiteren Abnahme der Arbeitslosenquote im Zuge des prognostizierten Wirtschaftswachstums aus.

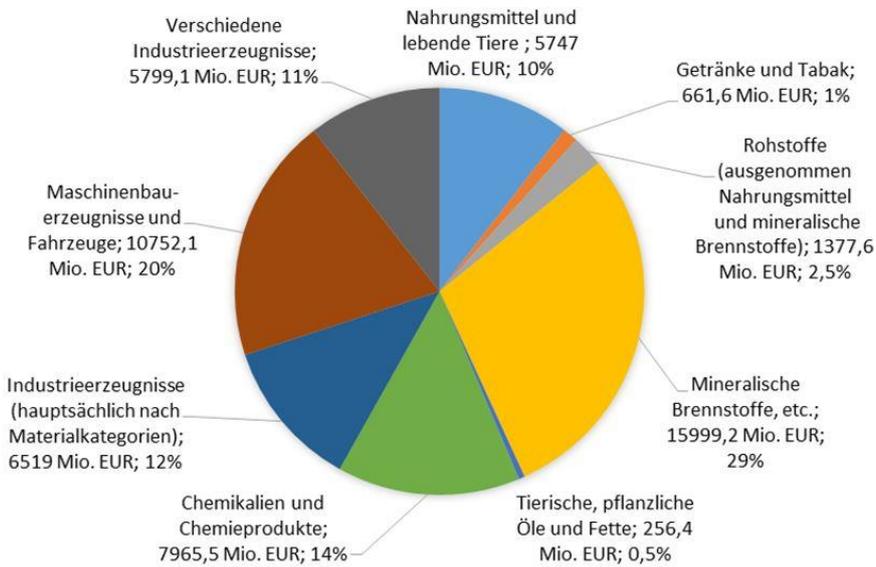
Auffällig ist, dass Frauen häufiger als Männer von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Im Jahr 2018 lag die Arbeitslosenquote gemäß der griechischen Statistikbehörde ELSTAT bei 26% (Frauen) bzw. 16,4% (Männer). Ebenfalls sticht bei der Arbeitslosigkeit insbesondere die Quote der Jugendarbeitslosigkeit hervor: Hier verbucht Griechenland trotz abnehmender Tendenz noch immer die höchste Quote in Europa, die laut Eurostat 2018 bei etwa 40% lag.

Sowohl die Investitionen als auch der Konsum in Griechenland können zusätzlich von einer Stabilisierung des griechischen Bankensektors profitieren. Das griechische Bankensystem wurde zwar nach dem Ausbruch der Wirtschafts- und Finanzkrise durch umfangreiche Rekapitalisierungsmaßnahmen gestärkt und abgesichert, ist aber den-noch nach wie vor angeschlagen.

## 2.2 Außenhandel

Nach Angaben der griechischen Statistikbehörde ELSTAT wurden im Jahr 2018 Waren und Dienstleistungen im Wert von ca. 55 Mrd. Euro nach Griechenland importiert, was einen Zuwachs von ca. 9,5% zum Vorjahreszeitraum ausmacht. Die wichtigsten Importe Griechenlands im Jahre 2018 stellten mineralische Brennstoffe, Maschinenbauerzeugnisse und Fahrzeuge, Chemikalien und Chemieprodukte sowie Nahrungsmittel und lebende Tiere dar. Dabei stammen 51% der Importe aus der EU und 49% aus Drittländern.

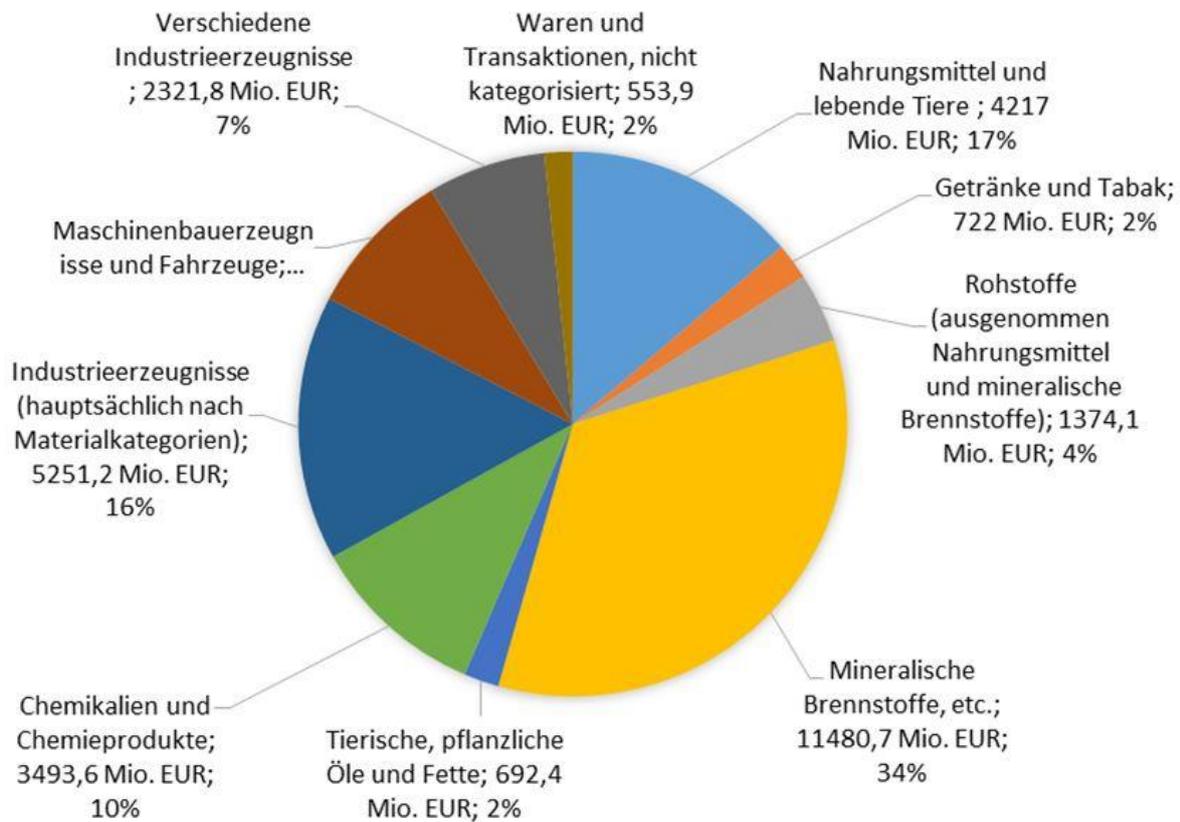
**Importe Griechenlands Januar bis Dezember 2018 in Mio. Euro**



Quelle: ELSTAT

Im Jahr 2018 exportierte die griechische Wirtschaft Waren und Dienstleistungen im Wert von insgesamt ca. 33,4 Mrd. Euro, sodass Griechenland einen Exportzuwachs zum Vorjahreszeitraum von insgesamt ca. 15,7% erreichen konnte. Den Großteil der griechischen Exporte machten im selben Jahr mineralische Brennstoffe, Industrieerzeugnisse, Nahrungsmittel und lebende Tiere sowie Maschinenbauerzeugnisse und Fahrzeuge aus. Griechenland exportiert 53% seiner Waren und Erzeugnisse in die EU und 47% in Drittländer.

Exporte Griechenlands Januar bis Dezember 2018 nach Warengruppe in Mio. Euro



Quelle: ELSTAT

Die Entwicklung des griechischen Handelsbilanzsaldos kann folgender Tabelle entnommen werden.

Entwicklung der griechischen Importe und Exporte von 2015 bis 2018 in Mrd. Euro

	Δ (%)	2016	Δ (%)	2017	Δ (%)	2018	2019 (Jan. – März)
Importe	1,3	44,18	13,9	50,35	+9,5	55,13	13,96
Exporte	-1,4	25,46	13,4	28,87	+15,7	33,42	7,99
Handelsbilanzsaldo		-18,72		-21,47		-21,72	-5,96

Quelle: ELSTAT

## 2.3 Wirtschaftsbeziehungen zu Deutschland

Wichtigster Handelspartner Griechenlands war im Jahr 2018 Italien, dicht gefolgt von Deutschland, meldet Eurostat. Die wichtigsten Abnehmer griechischer Produkte waren Italien, Deutschland, die Türkei und Zypern. Was die Importe im Jahr 2018 betrifft, stellte Deutschland mit 10,4% den Hauptlieferanten dar, gefolgt vom Irak und Italien.

### Importe aus Deutschland

Deutschland konnte 2018 weiterhin seinen traditionellen Platz als wichtigster Lieferant Griechenlands vor dem Irak, Italien, Russland, China und den Niederlanden, so Eurostat. Der Import deutscher Produkte belief sich hierbei im Jahr 2018 wertmäßig auf rund 5,7 Mrd. Euro.

Hierbei machten Pharmazeutische Erzeugnisse (14,6%), Chemische Erzeugnisse (12,8%), Maschinen (11,9%), Nahrungsmittel und Futtermittel (11,7%) sowie Kraftwagen und Kraftwagenteile (8,09%) laut Statistischen Bundesamt den größten Anteil der griechischen Importe aus Deutschland aus. So stiegen die deutschen Exporte nach Griechenland in 2018 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum laut Deutscher Bundesbank um ca. 6%.

Insgesamt belegt Griechenland im Jahr 2018 als Exportziel deutscher Waren in der Rangfolge der deutschen Außenhandelspartner den 38. Platz.

### Exporte nach Deutschland

Im Jahre 2018 lag Deutschland hinter Italien an zweiter Stelle der Hauptabnahmeländer griechischer Produkte. Im Zeitraum Januar bis Dezember 2018 exportierte Griechenland nach Deutschland laut Statistischen Bundesamt Waren im Wert von etwa 1,97 Mrd. Euro, was eine Zunahme von über 3,2% zum Vorjahreszeitraum ausmacht.

Hierbei nahmen Nahrungsmittel und Futtermittel (22,58%), Metalle (15,17 %) bearbeitete Erzeugnisse (14,97%) sowie Pharmazeutische und ähnliche Erzeugnisse (11%) den größten Anteil der griechischen Exporte nach Deutschland ein. Im Rahmen des bilateralen Handelsvolumens kann seit dem Jahr 2012 ein regelmäßig leichter Zuwachs verzeichnet werden.

Griechenland belegte laut Statistischem Bundesamt im Jahr 2018 Platz 50 in der Rangfolge der Ursprungsländer deutscher Importe.

Die Entwicklung des bilateralen Handelsvolumens kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Entwicklung der deutsch-griechischen Handelsbeziehung von 2014 bis 2018 in Mio. Euro

	2014	Δ (%)	2015	Δ (%)	2016	Δ (%)	2017	Δ (%)	2018	Δ (%)
<b>Deutsche</b>										
<b>Exporte nach GR</b>	5.063,8	+7,3	4.879,9	-3,6	4936,6	+1,1	5.224,4	+5,8	5.736,6	+9,7
<b>Griechische</b>										
<b>Exporte nach D</b>	1.749,1	-2,7	1.838,2	+5,1	1.909,1	+3,9	1.915,3	+2,0	1.971,6	+1,7
<b>Handelsvolumen</b>	6.812,9	+4,6	6.718,1	-1,4	6.845,7	+1,9	7.139,7	+4,3	7.708,2	+8,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

Es bleibt festzuhalten, dass trotz der Krise Deutschland mit Abstand der größte Lieferant und, bezogen auf die griechischen Exporte, der zweitgrößte Handelspartner Griechenlands bleibt.

*Die Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer unterstützt interessierte Unternehmen beim Markteintritt in Griechenland und steht Ihnen bei der Identifikation potentieller Geschäfts- und Vertriebspartner gerne zur Verfügung.*

### 3. Branchencheck - Griechenland

Michaela Balis  
Director Griechenland & Zypern  
GERMANY TRADE AND INVEST  
Dorileou 10-12, GR-11521  
Athen  
Tel: +30 210 6419022  
Fax: +30 210 6445175  
Email: m.balis@ahk.com.gr  
Internet: www.griechenland.ahk.de

#### 3.1 Großprojekte in der Energie- und Bauwirtschaft

Infrastruktur- und Energieprojekte liefern griechischen Unternehmen Aufträge. Das Land will sich erneut im Schiffbau etablieren. Der Kfz-Markt erholt sich schrittweise.

#### 3.2 Chemieindustrie: Verkauf von griechischem Erdölunternehmen vertagt

Die Ausschreibung für den Verkauf des Mehrheitsanteils von 50,1 Prozent am staatlichen Erdölunternehmen Hellenic Petroleum ist Anfang 2019 gescheitert. Frühestens im Oktober 2019 werden die griechische Regierung und die Gläubiger die Veräußerung im Rahmen des griechischen Privatisierungsprogramms erneut diskutieren. Hellenic Petroleum produziert hauptsächlich für den Export. Erdölprodukte machen ein Drittel der griechischen Ausfuhren aus.

#### 3.3 Energiewirtschaft: Juwi baut einen 200-Megawatt-Solarpark in Griechenland

Der starke Ausbau erneuerbarer Energien in Griechenland erfordert auch die Erweiterung des Stromnetzes. Im Mai 2019 erhielten der griechische Energiekonzern Mytilineos und das chinesische Unternehmen Sieyuan Electric den Zuschlag für den Bau eines Hochspannungszentrums in Korinth auf dem Peloponnes. Auftraggeber des 20,6 Millionen Euro schweren Projekts ist der griechische Übertragungsnetzbetreiber. Bei einer Ausschreibung über 455,56 Megawatt für Windkraft- und Fotovoltaikanlagen im April 2019 gewann der deutsche Projektentwickler Juwi ein 204-Megawatt-Solarprojekt. Damit sicherte sich das Unternehmen fast 50 Prozent des Ausschreibungsvolumens.

Weitere Informationen: „Branche kompakt: Griechenland will Windkapazitäten mehr als verdoppeln“, [www.gtai.de/MKT201904158020](http://www.gtai.de/MKT201904158020)

„Branche kompakt: Ausschreibungen beleben Griechenlands Solarenergiebranche“, [www.gtai.de/MKT201810238001](http://www.gtai.de/MKT201810238001)

#### 3.4 Bauwirtschaft: Neuer Flughafen auf Kreta geplant

Griechenland investiert in den Ausbau und die Modernisierung seiner Flughäfen. So soll auf der Touristeninsel Kreta, in Kastelli, ein neuer internationaler Airport entstehen. Den Zuschlag für den Bau und den Betrieb erhielt im Februar 2019 das griechisch-indische Konsortium Ariadne Airport Group, bestehend aus dem Baukonzern Terna und der Gesellschaft GMR-Airports. Die Kosten werden auf 520 Millionen Euro geschätzt. Der 32-jährige Konzessionsvertrag beinhaltet auch die

Errichtung von Straßen zum Flughafen. Der griechische Staat ist zu 46 Prozent am Projekt beteiligt. Die Bauarbeiten sollen in diesem Jahr beginnen.

### **3.5 Öl/Gas: Erkundung von Offshore-Gebieten schreitet voran**

Die Erkundung von Offshore-Fördergebieten vor Griechenlands Küsten schreitet voran. Im April 2019 unterzeichnete Hellenic Petroleum den Vertrag für die Exploration von Kohlenwasserstoffen in zwei Blöcken im Ionischen Meer. Eines der Felder wird das Unternehmen mit der spanischen Energiegesellschaft Repsol erkunden. Darüber hinaus will Hellenic Petroleum Anfang 2020 gemeinsam mit der italienischen Energiegesellschaft Edison die ersten Probebohrungen im westlichen Teil des Patraischen Golf vornehmen. Den Zuschlag hatte das Konsortium im Jahr 2014 erhalten. Griechenland plant insgesamt neun Offshore-Felder zu nutzen.

### **3.6 Metallindustrie: Griechisches Unternehmen liefert Rohre für IGB-Pipeline**

Die großen internationalen Energieprojekte verleihen der griechischen Metallindustrie Auftrieb. Die Gesellschaft Corinth Pipeworks erhielt den Zuschlag für die Lieferung der Rohre der 182 Kilometer langen Pipeline „Gas Interconnector Greece-Bulgaria“. Projektträger sind das griechische Unternehmen IGI Poseidon, an dem das griechische staatliche Erdgasunternehmen DEPA beteiligt ist, und die bulgarische staatliche Erdgasgesellschaft Bulgarian Energy Holding. Für den Bau der Leitung ist das griechische Bauunternehmen AVAX verantwortlich. Die Pipeline soll bis Ende 2020 fertig sein.

### **3.7 Schiffbau: Griechische Werft will 60 Millionen Euro investieren**

Seit Herbst 2018 hat die griechische Werft Neorio einen neuen Besitzer. Die US-amerikanische ONEX Technologies hat die Anlage auf der Kyladeninsel Syros für 111 Millionen Euro vom alten Eigentümer übernommen. Die Tochtergesellschaft Onex Syros Shipyards will in den nächsten 25 Jahren 30 Millionen Euro investieren, um die Anlage zu modernisieren und auszubauen. Die Werft soll jährlich bis zu 120 Schiffe mit einer Tragfähigkeit bis 85.000 Tonnen reparieren, umrüsten und neu bauen, darunter Spezialschiffe wie Megayachten und Flüssiggastanker. Weitere 30 Millionen Euro sollen in einen neuen Schwimmdock fließen. Seit der Inbetriebnahme hat die Werft über 70 Schiffe bedient. Lange Zeit spielte die Schiffbauindustrie in Griechenland kaum noch eine Rolle.

Weitere Informationen: Griechische Werft erwacht zum neuen Leben, [www.gtai.de/MKT201902268005](http://www.gtai.de/MKT201902268005)

### **3.8 Informations- und Kommunikationswirtschaft: Investitionen in schnelleres Internet**

Der griechische Staat will in den kommenden Jahren mit Hilfe privater Investoren rund 700 Millionen Euro in den Breitbandausbau investieren. Damit verfolgt das Land die Ziele seiner nationalen digitalen Strategie: Etwa 18 Prozent der griechischen Bevölkerung in ländlichen Regionen sollen Zugang zum schnelleren Internet bekommen. Der griechische Staat stellt 300 Millionen Euro bereit, private Investoren sollen sich mit 400 Millionen Euro beteiligen.

### **3.9 Nahrungsmittelmarkt: Mehrwertsteuer auf Lebensmittel gesenkt**

Der Lebensmittelumsatz in Griechenland ist zwischen 2010 und 2017 um gut ein Fünftel eingebrochen, so das griechische Institut für Forschung der Konsumgüter im Einzelhandel. Vor allem die Nachfrage nach vergleichsweise teuren Produkten wie Rind- und Lammfleisch sowie Milcherzeugnissen hat deutlich nachgelassen. Um den Konsum zu stärken, senkte die griechische Regierung im Mai die Mehrwertsteuer auf Lebensmittel von 24 auf 13 Prozent.

### **3.10 Kfz-Markt: Wachstum um 20 Prozent erwartet**

Der griechische Fahrzeugmarkt wächst weiter: In den ersten vier Monaten des Jahres 2019 wurden rund 8 Prozent mehr Pkw als in der Vorjahresperiode registriert. Insgesamt wurden im Jahr 2018 rund 191.000 Neufahrzeuge zugelassen, etwa 23 Prozent mehr als 2017. Auch dieses Jahr gehen Marktexperten von einem ähnlich starken Wachstum aus. Impulse kommen sowohl von Autovermietungsunternehmen, die ihre Flotte erweitern als auch von Privatkunden. Im 1. Quartal 2019 nahm die Zahl der Autokredite im Vergleich zur Vorjahresperiode um 26 Prozent zu.

Weitere Informationen zu Wirtschaftslage, Branchen, Geschäftspraxis, Recht, Zoll und Ausschreibungen in Griechenland sind unter <http://www.gtai.de/griechenland> abrufbar.

## 4. Verfassung und Regierungssystem

### – EU

### Eine kurze Einführung in das griechische Verfassungs- und Verwaltungsrecht

Dirk Reinhardt  
Rechtanwalt, LL. B. Heidelberg  
Xanthi Kourti  
Rechtsanwältin, LL. M. Athen  
Michelis-Strogilaki-Reinhardt,  
MStR Law Firm  
Sina 23, GR-10680 Athen  
Tel: +30 210 3634417  
Fax: +30 210 3636791  
Email: reinhardt@mstr-law.gr  
kourti@mstr-law.gr  
Email: info@mstr-law.gr  
Internet: www.mstr-law.gr

### 4.1 Eine Einführung in die griechische Verfassung

Die aktuelle griechische Verfassung mit ihren 120 Artikeln wurde im Jahr 1975 nach dem Fall der siebenjährigen Obristendiktatur verabschiedet. Seither wurde sie dreimal geändert, 1985/1986, 2001 und 2008. Die Verfassungsänderung des Jahres 2001 war umfassend, es wurden nicht weniger als 79 Artikel geändert. Die Verfassung ist in vier Abschnitte unterteilt und deckt im Grunde zwei Bereiche ab: Struktur, Verteilung und Organisation der Staatsgewalten sowie die Menschenrechte. Die Staatsform des Landes ist eine parlamentarische Demokratie mit einem Staatspräsidenten (mit begrenzten Befugnissen).

Die griechische Verfassung kann als streng bezeichnet werden, angesichts der Tatsache, dass strikte Auflagen für ihre Änderung bestehen. Zu erwähnen ist hier vor allem die vorgeschriebene Zeitspanne von 5 Jahren zwischen zwei Verfassungsänderungen, die Notwendigkeit, dass sie zwei Parlamente (nach Wahlen) gutheißen müssen, sowie die außerordentlichen Mehrheiten, die dafür notwendig sind, während gewisse Bestimmungen überhaupt nicht geändert werden können (Art. 110).

Die aktuelle Legislative wird möglicherweise eine Verfassungsänderung beschließen.

### 4.2 Struktur, Verteilung und Organisation der Staatsgewalten

- **Die grundlegenden Prinzipien**

Demokratieprinzip: Die Regierungsgewalt gründet sich in Griechenland auf die Volkssouveränität. Die Abgeordneten des Parlaments (aktuell laut Gesetz die Zahl von 300) werden alle 4 Jahre von den griechischen Bürgern gewählt. Wahlen können in von der Verfassung festgelegten Fällen auch früher abgehalten werden (Artikel 41, Par. 1 und 2, Art. 32, Par. 4).

Die Verfassung garantiert die freie Betätigung von politischen Parteien (Art. 29), sie sieht zwei Arten von Volksabstimmungen vor (Art. 44, Par. 2), Wahlen für die lokale Selbstverwaltung (Art. 102, Par. 2) und öffentliche Sitzungen des Parlaments (Art. 66).

Repräsentationsprinzip: Die Abgeordneten des Parlaments vertreten die Nation, sie haben ein freies Mandat und sie werden durch bestimmte Verfassungsbestimmungen geschützt, die regeln, dass sie für ihr Stimmverhalten und ihre Meinungen nicht zur Verantwortung gezogen werden können und während ihrer Amtszeit Immunität genießen (Art. 61-62).

Parlamentarisches Prinzip: Die Regierung soll das Vertrauen des Parlaments genießen, d.h. der absoluten Mehrheit der anwesenden Abgeordneten, die nicht weniger als zwei Fünftel (120) der Gesamtanzahl der Parlamentsabgeordneten betragen darf (Art. 84, Par. 1 und 6). Faktisch ist jedoch eine breitere Mehrheit erforderlich, um regieren zu können; eine Mehrheit mit 151 Abgeordneten wird als instabil angesehen. Der Führer der Mehrheitspartei wird zum Ministerpräsidenten ernannt. Auch ein Misstrauensvotum der Abgeordneten, getragen von der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten, ist vorgesehen (Art. 84, Par. 2 und 6).

Gewaltenteilung (Funktionen) (Art. 26):

- In Griechenland liegt die **Legislative** beim Parlament und beim Präsidenten der Republik, der alle 5 Jahre von den Abgeordneten des Parlaments gewählt wird; Letzterer verkündet und veröffentlicht die Gesetzesakte des Parlaments. Obwohl der Präsident das Recht hat, einen Gesetzestext an das Parlament zurückzuverweisen, hat bis zum heutigen Tag kein Präsident von diesem Recht Gebrauch gemacht.
- Die **Exekutive** liegt beim Präsidenten der Republik und der Regierung; diese besteht aus dem Ministerrat einschließlich des Ministerpräsidenten, der die allgemeinen politischen Vorgaben des Landes bestimmt. Die Regierung und vor allem der Ministerpräsident spielen eine Schlüsselrolle, insbesondere seit der Verfassungsänderung von 1985/86, als mehrere Kompetenzen des Staatspräsidenten eingeschränkt wurden. Akte des Staatspräsidenten, mit einigen speziellen, in der Verfassung geregelten Ausnahmen, benötigen die Gegenzeichnung eines Ministers, damit sie Geltung erlangen.
- **Die Judikative** ist unabhängig. Es gibt **Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte** sowie den Rechnungshof und einige Sondergerichte (z.B. zur Entscheidung über Rechtsbeugung). Die zweite Instanz wird per Gesetz und nicht in der Verfassung geregelt. Revisionen gegen Entscheidungen niedriger Instanzen werden vor dem Obersten Gerichtshof (*Areios Pagos*) in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sowie vor dem Staatsrat (*Symvoulío tis Epikrateias*) in der Verwaltungsgerichtsbarkeit verhandelt.

Es gibt kein **Verfassungsgericht** in Griechenland, jedoch darf kein Gericht, unabhängig von Gerichtsbarkeit und Instanz, ein Gesetz anwenden, das verfassungswidrig ist. Die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit erfolgt daher inzident und durch alle griechischen Gerichte. Bei Meinungsverschiedenheiten der obersten Gerichtshöfe in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit entscheidet der Oberste Sondergerichtshof (*Anotato Eidiko Dikastirio, oder AED, Art. 100*). Der AED ist auch für Rechtsstreitigkeiten aus Wahlen zuständig.

#### • **Wahlen in Griechenland**

Die Wahlen werden von bestimmten Prinzipien beherrscht: a) allgemeines Wahlrecht für alle, die die Voraussetzungen erfüllen, die die Verfassung vorsieht und von den Gesetzen konkretisiert werden (Alter, kein Entzug der politischen Rechte), b) Gleichheit, was bedeutet, dass jede Person eine Stimme hat und dass alle Stimmen rechtlich gleich sind, c) Direkte Wahl, also dass keine Wahlmänner in das Verhältnis zwischen Wähler und Abgeordnetem „eingreifen“; d) Geheime Wahl, e) Wahlpflicht, obwohl vom Gesetz keine Strafen bei Zuwiderhandeln vorgesehen sind, f) Wahl durch persönliches Erscheinen und gleichzeitige Stimmabgabe auf griechischem Staatsgebiet; gemäß der Verfassung (Art. 51, Par. 4) kann das Gesetz die Nichtanwendung dieser Prinzipien bezüglich der Stimmabgabe von Griechen, die im Ausland leben, vorsehen. Beispielsweise könnten gesetzliche Regelungen betreffend die Briefwahl und die gleichzeitige Auszählung und Bekanntgabe der Stimmen eingeführt werden, worüber intensiv debattiert wird.

Die Verfassung selbst definiert das Wahl- und Abstimmungssystem nicht, das durch Gesetze geregelt wird. Ein etwaiges neues Gesetz kann erst bei den übernächsten Wahlen Anwendung finden, es sei denn, dass eine Abstimmungsmehrheit von zwei Dritteln der Abgeordneten (200 Stimmen) erreicht worden ist. In den letzten Jahrzehnten wird das Wahlsystem Griechenlands als „Verhältnismehrrecht“ charakterisiert; da jedoch der stimmenstärksten Partei ein Bonus zugestanden wird, nähert sich das System dem „Mehrheitswahlrecht“ an. Im kürzlich ergangenen Gesetz Nr. 4406/26.7.2016 wird ein einfaches Verhältniswahlrecht, das den oben genannten Bonus aufhebt, sowie das Wahlrecht ab 17 Jahren eingeführt.

### 4.3 Menschenrechte

Die griechische Verfassung regelt das Rechtsstaatsprinzip und dazu das Sozialstaatsprinzip.

Sie garantiert die Achtung und den Schutz der Menschenwürde als wichtigste Verpflichtung des Staates (Art. 2).

Abschnitt 2 der Verfassung, insbesondere Art. 5-25, handelt von den individuellen und den sozialen Rechten.

Konkret werden das Recht der **Gleichheit** (Art. 4) und das Recht auf **freie Entwicklung der Persönlichkeit** (Art. 5) begründet, während in Art. 17 auch das Recht auf **Eigentum** geschützt wird. Personenbezogene Rechte unterliegen dem Schutz des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

Die griechische Verfassung ist als „wirtschaftlich neutral bzw. offen“ charakterisiert worden. Sie schützt die freie Entfaltung der Persönlichkeit, einschließlich der wirtschaftlichen Freiheit, während sie auch Bestimmungen bezüglich der Intervention des Staates in Privatbeziehungen und in die freie Wirtschaft enthält.

Die griechische Verfassung garantiert auch den Schutz der persönlichen Unversehrtheit, das Recht auf Freizügigkeit und den Schutz der genetischen Identität (Art. 5, Par. 3, 4 und 5), die freie Information und den Zugang zur Informationsgesellschaft (Art. 5A), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 9), den Schutz persönlicher Daten (Art. 9A), des Briefgeheimnisses und des freien Schriftverkehrs (Art. 19) sowie das Recht auf die freie Bildung von Vereinigungen (Art. 12) und der friedlichen Versammlung (Art. 11).

Gemäß Art. 13, Par. 1 ist die „**Freiheit des religiösen Bekenntnisses unantastbar** (...)“. Es ist jedoch anzumerken, dass die Verfassung die östlich-orthodoxe Kirche als vorherrschende Religion in Griechenland charakterisiert.

Weiter schützt sie die **Freiheit der Rede und der Presse** (Art. 14), während sie Bestimmungen betreffend Fernsehen, Radio und andere Rundfunkträger (Art. 15), zu Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie detaillierte Bestimmungen über Bildung enthält, die eine Kernaufgabe des Staates ist (Art. 16).

Ebenfalls garantiert sie das Recht auf **Rechtsschutz** (Art. 20) und verbietet, dass jemand seinem gesetzlichen Richter entzogen wird (Art. 8), sie begründet den Grundsatz *nullum crimen nulla poena sine lege* (kein Verbrechen und keine Strafe ohne Gesetz), das Verbot der Folter (Art. 7) sowie bestimmte Verfahrensgarantien bei Strafrechtsfällen (Art. 6).

Weitere Verfassungsbestimmungen betreffen die **sozialen Rechte** wie Familie, Heirat, Mutterschaft und Kindheit, Familien mit vielen Kindern, Arme und Obdachlose, Menschen mit Behinderungen (Art. 21), sowie gesundheitliche (Art. 21, Par. 3), Arbeit und soziale Sicherheit (Art. 22) und Gewerkschaftsfreiheit und Streikrecht (Art. 23). Auch die Freiheit, politische Parteien zu gründen und sich an ihnen zu beteiligen, ist geschützt (Art. 29).

Schließlich schützt die griechische Verfassung die natürliche und die kulturelle **Umwelt**, sowohl als Sozial- als auch als Individualrecht, und die **nachhaltige Entwicklung** (Art. 24).

*Nach der Verfassungsänderung von 2001 lautet Art. 25 wie folgt: «1. Die Rechte des Menschen als Individuum und als Mitglied des sozialen Ganzen und der Grundsatz des sozialen Rechtsstaats werden vom Staat garantiert. Alle staatlichen Organe sind verpflichtet, ihre ungehinderte und effektive Ausübung sicherzustellen. Diese Rechte gelten in adäquaten Fällen auch in Beziehungen zwischen Privatpersonen. Beschränkungen jeder Art, die nach der Verfassung den Rechten auferlegt werden können, müssen entweder direkt von der Verfassung oder vom Gesetz, soweit ein entsprechender Gesetzesvorbehalt existiert, vorgesehen werden und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten. 2. Die Anerkennung und der Schutz der grundlegenden und unverjähbaren Rechte des Menschen durch den Staat zielt auf die Erreichung des sozialen Fortschritts in Freiheit und Gerechtigkeit ab. 3. Die missbräuchliche Rechtsausübung ist unzulässig. 4. Der Staat ist berechtigt, von allen Bürgern die Erfüllung der Pflichten zu sozialer und nationalen Solidarität zu verlangen.»*

Es ist weiter anzumerken, dass die **Europäische Konvention der Menschenrechte**, zusammen mit den betreffenden verabschiedeten Protokollen, die von Griechenland 1953 und, nach der Wiedererrichtung der Demokratie, 1974 zum zweiten Mal ratifiziert wurde, so wie sie vom Europäischen Gerichtshof für die Menschenrechte in Straßburg interpretiert und angewendet wird, ebenfalls in Griechenland Anwendung findet und Vorrang vor der griechischen Gesetzgebung hat, nicht aber gegenüber der griechischen Verfassung.

#### 4.4 Die griechische Verwaltung

- **Zentrales – Dezentralisiertes – Lokales und Fachspezifisches Verwaltungssystem**

In Griechenland existiert eine **Zentralregierungsverwaltung, ein dezentralisiertes Verwaltungswesen** (Art. 101) sowie **eine lokale Selbstverwaltung** (Art. 102).

Heute gibt es 19 Ministerien. Jedes Ministerium unterteilt sich in Sekretariate, Direktionen und Abteilungen, während die einzelnen Dienststellen den Ministerien unterstehen. Die Ministerien wiederum zur juristischen Person des Staats gehören. Der Minister steht an der Spitze des Ministeriums, dem Staatssekretäre und stellvertretende Minister folgen.

Daneben gibt es auch eine Reihe von **öffentlichen juristischen Personen**, die eine eigene Rechtspersönlichkeit, die verschieden von derjenigen des Staats ist, eigene Organe und eigenes Vermögen besitzen.

Dies sind in erster Linie juristische Personen öffentlichen Rechts, mit spezifischen Gegenständen und Aktivitäten, wie beispielsweise Sozialversicherungsträger, Universitäten, Berufsorganisationen usw.

Schließlich gibt es juristische Personen privaten Rechts, hauptsächlich Aktiengesellschaften, deren einziger Aktionär oder Hauptaktionär der griechische Staat ist. Gegenstand dieser juristischen Personen sind meistens die Bereiche Produktion und Geschäftstätigkeit, während ihnen oft auch regulative Kompetenzen übertragen werden, wie z.B. die DEI AG (Stromproduktion), die ERT AG (öffentliches Fernsehen), die OSE AG (Bahn). Um die Anwendung bestimmter Gesetzesbestimmungen zu erreichen, vor allem im Hinblick auf ihre interne Organisation, werden solche juristische Personen in der Regel dem öffentlichen Sektor zugerechnet.

Das Gesetz 3852/2010 (sog. Kallikratis) brachte einige wichtige Änderungen im Aufbau von **dezentralisierter und lokaler Verwaltung**.

Eine Reihe von Verwaltungszuständigkeiten wird den Dezentralisierten Verwaltungen übertragen, derzeit die folgenden 7 Gegenden: Attika, Ägäis, Epirus und West-Mazedonien, Thessalien und Zentralgriechenland, Kreta, Mazedonien-Thrazien, Peloponnes-Westgriechenland mit Ionischen Inseln.

Was die Lokale Selbstverwaltung betrifft, sieht die Verfassung (Art. 102) zwei Ebenen vor. Die erste Ebene ist heute die Gemeinde (*Dimos*), die zweite die Region (*Perifereia*); das Land ist in 13 Regionen unterteilt, und zwar: Attika, Zentralgriechenland, Zentralmazedonien, Kreta, Ostmazedonien & Thrazien, Epirus, Ionische Inseln, Nord-Ägäis, Peloponnes, Süd-Ägäis, Thessalien, Westgriechenland, Westmazedonien.

Die Verfassung geht davon aus, dass für lokale Angelegenheiten die lokale Selbstverwaltung zuständig ist, deren Mitglieder **alle 5 Jahre gewählt** werden. Die Selbstverwaltung ist autonom, untersteht jedoch der Aufsicht der Zentralverwaltung, welche die Selbstverwaltung auch finanziell versorgen soll.

In Griechenland existieren außerdem **autonome Regulierungsbehörden**; die Verfassung sieht den Ombudsmann, den Nationalen Rat für Radio und Fernsehen, die Nationale Behörde für den Schutz des geheimen Schriftwechsels, den Höchsten Rat für die Auswahl von Staatsbediensteten und die Hellenische Datenschutzbehörde vor, während andere unabhängige Behörden wie der Nationale Telekommunikations- & Post-Ausschuss sowie die Energieregulierungsbehörde durch Gesetze begründet wurden.

#### • **Die griechische Verwaltung – Ein Überblick**

Die öffentliche Verwaltung in Griechenland gründet auf dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, aus der sich der Grundsatz der Rechtmäßigkeit ableitet. Das kann sehr gut mit der Redewendung zusammengefasst werden, *das für das Individuum, alles, was nicht explizit verboten ist, erlaubt, während für die Verwaltung alles, was nicht ausdrücklich vorgeschrieben, verboten ist.*

Die öffentliche Verwaltung ist hierarchisch strukturiert und besteht aus Körperschaften (Organen). Jede Körperschaft untersteht einem Vorgesetzten (hierarchische Kontrolle). Sie kann aus einer (z.B. Bürgermeister) oder mehreren (z.B. Gemeinderat) natürlichen Personen bestehen. Jeder Verwaltungskörperschaft werden bestimmte Kompetenzen mit territorialer, materieller und zeitlicher Dimension übertragen.

Personen, die vom griechischen Staat, von juristischen Personen öffentlichen Rechts oder von öffentlichen Organisationen angestellt werden, genießen den Status eines öffentlichen Bediensteten. Öffentliche Bedienstete sind gemäß der Verfassung „dauerhaft“ angestellt, das bedeutet, dass sie, solange ihre Planstelle existiert, nicht entlassen werden können. Doch sie können an einen anderen Ort oder zu einem anderen Dienst versetzt werden.

Einige wesentliche Grundsätze, die für öffentliche Behörden gelten, sind: Kontinuität, Angemessenheit, Gleichheit, Verhältnismäßigkeit und Neutralität. Es sollte betont werden, dass die meisten Grundsätze, die für die öffentliche Verwaltung gelten, aus der Rechtsprechung hervorgegangen sind, während einige von ihnen auch in Rechtsnormen integriert worden (Verfassung oder Gesetze).

Die Körperschaften der öffentlichen Verwaltung sind in verschiedenster Art und Weise tätig: Mit Erlassen rechtsverbindlicher Akte, dem Abschluss von Verträgen, durch reales Handeln, durch Erlass nicht-verbindlicher Verwaltungsakte usw.

- **Die griechische Verwaltung – Ein Überblick**

Ein Verwaltungsakt kann an eine einzelne Person gerichtet sein (*atomiki*), er kann jedoch auch Normcharakter haben (siehe Artikel 43 der Verfassung), d.h. er kann allgemeine Regelungen enthalten. Er kann vorteilhaft oder unvorteilhaft für Individuen sein, ausdrücklich oder implizierend usw. Wenn sie einen Verwaltungsakt erlässt, muss die Verwaltung das vom Gesetz vorgesehene Verfahren beachten. Die Vorgehensweise kann beispielsweise eine Stufe beinhalten, in der eine Meinung zum Ausdruck gebracht werden kann (obligatorisch oder anderweitig), den Erlass von mehreren Akten, von denen jeder im abschließenden Akt integriert ist (*syntheti dioikitiki energeia*), Fristen, innerhalb derer die Körperschaft oder das Individuum tätig werden müssen.

Ein belastender Verwaltungsakt sollte begründet werden; die Begründung sollte klar, konkret und adäquat sein.

Die griechische Verfassung (Art. 10) und die Gesetzgebung begründen auch das Recht auf vorherige Anhörung; nach der Rechtsprechung ist es jedoch in gewissen Fällen nicht notwendig, eine vorherige Anhörung zu gewähren.

Der Verwaltungsakt ist Gegenstand von Rechtsbehelfen vor den zuständigen Verwaltungsgerichten. In bestimmten Fällen schreibt das Gesetz vor, dass um eine Beschwerde an das Gericht zu richten vorher die Einreichung einer Beschwerde vor einer Verwaltungsbehörde erforderlich ist (*endikofanis prosfigi*). Diese Regelung findet z.B. bei Steuersachen gemäß Art. 63 G. 4174/3013 Anwendung.

Wenn es das Gesetz nicht anders vorsieht (grundlegende Gesetzgebung: Gesetz 2717/1999, Gesetz 1406/1983, Gesetz 702/1977), kann der Verwaltungsakt mit einer Verwaltungsklage vor dem Staatsrat angefochten werden. Aufgrund der Verwaltungsklage auf Annullierung des Verwaltungsakts untersucht das Gericht die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts und kann ihn für nichtig erklären. In einigen Fällen lässt das Gericht den Rechtsbehelf der Verwaltungsbeschwerde zu, in dessen Rahmen das Verwaltungsgericht (erster Instanz oder Berufungsgericht) die Rechtmäßigkeit und die sachliche Begründetheit untersucht. In diesem Fall kann das Gericht den Verwaltungsakt für nichtig erklären, aber auch abändern. Solche Fälle sind beispielsweise Sozialversicherungssachen.

Bestimmte Verwaltungsakte werden als Regierungsverwaltungsakte bezeichnet; sie werden von der bestimmten öffentlichen Körperschaft erlassen, beispielsweise einem Ministerium bzw. einem Minister; gegen einen solchen Verwaltungsakt werden keine gerichtlichen Rechtsbehelfe zugelassen, da sie Fragen betreffen, die einen direkten Bezug zur zentralen Staatspolitik haben. Beispielsweise muss nach der griechischen Zivilprozessordnung der Außenminister seine vorherige Zustimmung geben, wenn ein letztinstanzliches Gerichtsurteil gegen das Vermögen eines anderen Landes in Griechenland oder im Ausland vollstreckt werden soll; der explizit oder implizit negative Beschluss des Ministers wird als Regierungsverwaltungsakt angesehen werden.

- **Zivilrechtliche Haftung**

Schließlich können natürliche Personen vor dem Verwaltungsgericht auf Entschädigung für durch gesetzeswidrige Hoheitsakte (Verwaltungsakte oder einfache Handlungen) jeglicher staatlicher Körperschaften, juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder sogar juristischer Personen des privaten Rechts, sofern sie ad hoc als öffentliche Körperschaft handelt (Art. 104-105 des Einführungsgesetzes zum griechischen Zivilgesetzbuch), erlittene Schäden klagen.

- **Öffentliche Aufträge und Verwaltung**

Wie bereits festgestellt, kann die öffentliche Verwaltung Verträge abschließen.

Nach der griechischen Rechtsprechung muss ein Vertrag, um als Verwaltungsvertrag bezeichnet zu werden (i) durch die griechische öffentliche Hand oder eine juristische Person öffentlichen Rechts abgeschlossen worden sein, (ii) sein Gegenstand in Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst oder einem Zweck von öffentlichem Interesse stehen und (iii) Sonderklauseln und -rechte zugunsten des griechischen Staates oder der juristischen Person öffentlichen Rechts bei seinem Abschluss und seiner Durchführung Anwendung finden.

Andererseits wird, im Sinne des EU-Rechts, ein Vertrag dann als ein Öffentlicher Vertrag bezeichnet, wenn er unter den Gegenstand der dort genannten relevanten Kriterien fällt (Schwellenwerte, etc), unabhängig von den Kriterien, die von nationalem Fallrecht und Lehre für die Bezeichnung als Verwaltungsvertrag bestimmt werden.

Alle Regeln und Grundsätze des EU-Rechts betreffend freien Warenverkehr, Niederlassungsfreiheit, freie Dienstleistungen und der von ihnen abgeleiteten Grundsätze wie Gleichbehandlung, Nicht-Diskriminierung, gegenseitige Anerkennung, Angemessenheit und Transparenz im Rahmen des freien Wettbewerbes, sind nicht nur bei öffentlichen Aufträgen und den damit in Zusammenhang stehenden Ausschreibungen zu beachten, sondern auch im Fall von Verträgen der Verwaltung. Dies soll durch die gewährten Mittel des Rechtsschutzes sichergestellt werden.

#### 4.5 Griechenland in der Europäischen Union

Griechenland brachte erstmals am 12.6.1975 mit einem Brief des Ministerpräsidenten Konstantinos Karamanlis den Wunsch auf volle EU-Mitgliedschaft zum Ausdruck. Im Juli 1976 begannen die Beitrittsverhandlungen und wurden im Mai 1979 mit der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages in Athen (im Zappeion-Palast) abgeschlossen, der am 28.6.1979 vom Parlament ratifiziert wurde und am **1.1.1981** in Kraft trat.

Das **EU-Recht**, sowohl das primäre, das heißt die EU-Abkommen (Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union), als auch das sekundäre, das heißt die Verordnungen und Richtlinien, hat Vorrang vor dem griechischen Recht; zumindest vom rechtlichen Standpunkt aus hat es jedoch keinen Vorrang vor der griechischen Verfassung. Ein bedeutender Teil der griechischen Gesetzgebung bezieht sich auf oder leitet sich heute vom EU-Recht ab, hauptsächlich mit dem Ziel der Übertragung und Integration von EU-Richtlinien. Die EU-Verordnungen finden selbstverständlich wie in jedem anderen EU-Mitgliedstaat einheitliche Anwendung in Griechenland.

*Art. 28 der Verfassung (Internationales Recht, Organisationen, Abkommen): «1. Die allgemein anerkannten Regeln des internationalen Rechts sowie die internationalen Verträge, ab ihrer Ratifizierung durch Gesetz und nach Inkrafttreten gemäß den jeweiligen Bestimmungen stellen einen untrennbaren Bestandteil des inländischen griechischen Rechts dar und gehen jeder anderen, gegenteiligen Gesetzesvorschrift vor. Die Anwendung der Regeln des internationalen Rechts und der internationalen Verträge auf Ausländer steht immer unter der Bedingung der Gegenseitigkeit. 2. Damit einem wichtigen nationalen Interesse gedient wird und die Zusammenarbeit mit anderen Staaten gefördert wird, können, durch Staatsvertrag oder Vereinbarung, Organen internationaler Organisationen Zuständigkeiten zuerkannt werden, die von der Verfassung vorgesehen werden. Für die Verabschiedung von Gesetzen, die einen solchen Staatsvertrag oder Vereinbarung ratifiziert, ist eine Mehrheit von 3/5 der Gesamtanzahl der Abgeordneten erforderlich. 3. Griechenland ist frei, per Gesetz, das von der absoluten Mehrheit der Gesamtanzahl der Abgeordneten verabschiedet wird, Beschränkungen bezüglich der Ausübung seiner nationalen Souveränität vorzunehmen, wenn dies durch ein wichtiges nationales Interesse geboten ist, nicht die*

*Menschenrechte und die Grundlagen der demokratischen Staatsform beeinträchtigt und auf der Grundlage der Grundsätze von Gleichheit und unter der Bedingung der Gegenseitigkeit geschieht. Auslegungsklausel: Der Artikel 28 stellt das Fundament für die Beteiligung des Landes an den Verfahren zur europäischen Integration dar.»*

**EU-Bürger** genießen Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit in Griechenland, solange sie einen gültigen Reisepass oder Personalausweis besitzen. Gemäß Präsidialdekret 106/2007 haben sich EU-Bürger, die länger als drei Monate in Griechenland wohnhaft sein wollen, ein „Registrierungs-Zertifikat“ ausstellen zu lassen. Wenn ihr fortlaufender Aufenthalt fünf Jahre überschreitet, wird das Recht auf langfristigen Aufenthalt begründet, was durch ein offizielles Zertifikat bestätigt wird. EU-Bürger, die in Griechenland ihren Wohnsitz haben, haben auf der Grundlage eines Präsidialdekrets im Rahmen des EU-Vertrags Anspruch auf Gleichbehandlung mit griechischen Bürgern. EU-Bürger haben bei den Wahlen zum europäischen Parlament und bei den Gemeindewahlen (Art. 22 TFEU) das Recht auf Stimmabgabe unter denselben Voraussetzungen wie griechische Staatsbürger, sofern sie sich rechtzeitig in den relevanten Wählerregistern registriert haben; darüber hinaus haben sie in den oben erwähnten Wahlen auch das Recht, als Kandidaten anzutreten.

## 5. Handelsgesellschaften

Vassilis D. Ikonomidis  
Rechtsanwalt  
VDI Anwaltskanzlei  
Vasilissis Sofias Ave. 112, GR-11527  
Athen  
Tel: +30 210 8847442  
Fax: +30 210 8847413  
Email: info@vdilawfirm.com  
Internet: www.vdilawfirm.com

### 5.1 Gesellschaftsformen – Voraussetzungen und Verfahren der Gründung

#### 5.1.1 Einführung – Grundbegriffe

Die Handelsgesellschaften sind die treibende Kraft für das moderne Wirtschaftsleben und Unternehmertum. Sie lassen sich kurz als organisierte Einheiten von Personen und Kapital unter einem gemeinsamen Geschäftszweck beschreiben. Das Hauptmerkmal der Unternehmen ist, dass sie juristische Personen darstellen, sie somit über eine rechtliche Unabhängigkeit gegenüber ihren Mitgliedern und eine autarke Rechtsfähigkeit verfügen (Rechtsfähigkeit, Konkursfähigkeit, Fähigkeit, Eigentumsrechte bzw. Vermögensrecht an Waren, Marken, Immobilien, Reputation, Kundenstamm usw. zu besitzen und zu verwalten).

Die Gesellschaftswesen ist das Vehikel, mit dem die Menschen ihre Geschäftspläne verwirklichen können. Die verschiedenen Gesellschaftsformen, die in der griechischen Gesetzgebung absolut bestimmt werden, und deren Haupttypen sind Folgende: die Aktiengesellschaft (AG), die Unternehmer-gesellschaft (UG), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG) und das Joint Venture.

Diese Gesellschaftsformen sind unterteilt in Kapitalgesellschaften (AG, UG, GmbH) und Personengesellschaften (OHG, KG, Joint Venture). Innerhalb der Personengesellschaften ist der persönliche Beitrag des Gesellschafters ein wesentlicher Aspekt für den Betrieb der Gesellschaft. Der Gesellschaftszweck erfordert in den meisten Fällen die aktive Beteiligung der Gesellschafter. Das Gesellschaftsvermögen, aber auch die Gesellschafter mit ihrem persönlichen Vermögen haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Im Gegensatz zu den Personengesellschaften ist der wesentliche Aspekt für die Gründung einer Kapitalgesellschaft die Kapitalbeschaffung, während Ereignisse, welche die Gesellschafter betreffen, die Gesellschaft nicht berühren. Die Leitung der Gesellschaft obliegt bestimmten Verwaltungsorganen, deren Mitglieder keine Gesellschafter sein müssen. Schließlich haftet für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaften nur die Gesellschaft. In der Praxis ist die Unterscheidung zwischen Kapital- und Personengesellschaften natürlich nicht absolut, da die Kapitalgesellschaften sehr oft persönliche Elemente aufweisen (insbesondere im Fall der UG) und umgekehrt.

Bevor wir mit der Analyse jeder Gesellschaftsform fortfahren, ist es von wesentlicher Bedeutung, bestimmte Begriffe - Schlüsselwörter – im Einzelnen zu erläutern:

**Kapital:** Der Betrag, der der Summe der Beteiligungen der Gesellschafter entspricht. Das Gesellschaftskapital (in AGs wird es als Aktienkapital bezeichnet) ist vom Gesellschaftsvermögen zu unterscheiden, da Letzteres jeden sonstigen Vermögenswert der Gesellschaft (Einrichtungen, Immobilien, Kundenstamm, Reputation usw.) und das Umlaufvermögen

(Aktien, kurzfristige Forderungen usw.) mitumfasst. Das Kapital ist in der Satzung / dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft zwingend fest-zulegen, und für jede Änderung ist eine Änderung der Satzung / des Gesellschaftsvertrages erforderlich.

**Aktionär / Gesellschafter:** Die „Eigentümer“ der Gesellschaft. Je nach Art der Gesellschaft werden die Eigentümer unterschiedlich genannt (AG: Aktionär; andere Gesellschaften: Gesellschafter).

**Aktie / Gesellschaftsanteil / Anteil:** Das Kapital der Gesellschaft ist in gleichwertige Teile auf-geteilt, die Gesellschaftsanteile (oder Aktien im Falle der AG oder Anteile im Falle von OHG/KG). Je nach Beteiligungsquote der einzelnen Gesellschafter/Aktionäre der Gesellschaft erhält dieser die entsprechenden Gesellschaftsanteile.

**Satzung / Gesellschaftsvertrag:** Das Dokument, das den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft festlegt und die Bestimmungen über den Betrieb und die Organisation der Gesellschaft sowie die Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten enthält. Zudem ist es eine notwendige Voraussetzung für die Gründung einer juristischen Person. Die Satzung wird in den Gründungsakt aufgenommen und ihr Inhalt wird durch das Gesetz festgelegt (es muss bestimmte notwendige Angaben enthalten, wie z.B. den Gesellschaftszweck, den Firmennamen, das Kapital der Gesellschaft, die Form der Organisation und Vertretung usw.).

**Standard-Satzung:** Der Unterschied zu den „klassischen“ Gesellschaftsverträgen besteht darin, dass sie lediglich die notwendigsten Punkte enthält und sich für die übrigen Punkte auf die Bestimmungen der jeweiligen Gesetze bezieht. Werden Standardgesellschaftsverträge geschlossen, so können diese aufgrund privatschriftlicher Vereinbarungen getroffen werden. In jedem Fall muss das Dokument notariell beglaubigt werden, wenn in die Gesellschaft Vermögenswerte eingeführt werden, für deren Übertragung diese Form gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. bei Einführung von Immobilien).

**Geschäftsführung und Vertretung:** Die Handelsgesellschaften als juristische Personen ergreifen bestimmte Maßnahmen in ihrem Namen durch die Organe, die im Namen der Gesellschaft handeln und sie vertreten. Die Geschäftsführung umfasst alle Handlungen, die für den Betrieb und die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind. Bei den Personengesellschaften erfolgt die Geschäftsführung und Vertretung durch die Gesellschafter persönlich, während bei den Kapitalgesellschaften die Geschäftsführung auch an Dritte, d.h. Nichtgesellschafter, übertragen werden kann. Die für die Leitung und Vertretung der Gesellschaft verantwortlichen Personen werden als Geschäftsführer bezeichnet, mit Ausnahme im Fall der AG, bei der das Organ für die Geschäftsführung und Vertretung hauptsächlich der Vorstand ist.

**GEMI:** Handelsregister.

**One Stop Services (OSS):** Die natürliche oder juristische Person, die zuständig ist, das Verfahren zur Gründung von Gesellschaften einzuleiten, zu bearbeiten und abzuschließen, insbesondere:

- **die Dienstleistungen des GEMI (S-GEMI)**
- **die Notare von OSS und**
- **der elektronische One Stop Service: (e-OSS).**

## 5.1.2 Kapitalgesellschaften

### A) Die Aktiengesellschaft (AG) <sup>1</sup>

Gründer-Aktionäre: Die AG kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden oder auch als Ein-Personen-Gesellschaft, wenn alle Aktien von einer Person gehalten werden.

Firmenname: Er setzt sich entweder aus dem Namen eines oder mehrerer Aktionäre oder aus dem Unternehmensgegenstand oder aus anderen Wortzeichen zusammen, er kann fiktiv sein, die E-Mail-Adresse enthalten und ganz oder teilweise in lateinischen Buchstaben abgefasst sein. In jedem Fall muss die Firma die Wörter „Aktiengesellschaft“ oder „AG“ enthalten (im internationalen Geschäftsverkehr „Société Anonyme“ oder „S.A.“). Ist die Gesellschaft eine Einmanggesellschaft, muss ihr Firmenname die Angabe „Ein-Personen-Aktiengesellschaft“ oder „Ein-Personen-AG“ enthalten. Dieser letzte Hinweis kann beim GEMI mit Sorgfalt des Vorstands auf dessen Antrag ohne Änderung der Satzung hinzugefügt oder entfernt werden.

Satzungsform: Die AG wird durch notarielle Urkunde gegründet, welche die Satzung enthält, oder durch privatschriftliche Urkunde, falls die Standard-Satzung ausgewählt wird. Für etwaige spätere Satzungsänderungen ist jedoch die notarielle Form nicht erforderlich. In der Satzung der Gesellschaft sind mindestens die folgenden Bestimmungen aufzunehmen: der Firmenname, der Zweck, der Sitz, die Dauer (falls nicht unbestimmt), die Höhe und Art der Auszahlung des Kapitals, die Art, die Anzahl und der Nennwert der Aktien, die Einberufung, die Bildung, die Arbeitsweise und die Aufgaben des Vorstands sowie der Hauptversammlungen der Aktionäre, die Wirtschaftsprüfer, die Aktionärsrechte, die Jahresabschlüsse und die Gewinnverteilung, die Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft und die Liquidation ihres Vermögens, die Höhe des bei der Gründung zu zahlenden und eingezahlten Kapitals, die persönlichen Daten der Gründer und der Gesamtbetrag der für die Gründung der Gesellschaft getätigten Ausgaben.

Sitz: Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der in der Satzung genannten Gemeinde, die sich in Griechenland befinden muss. Die AG kann Zweigniederlassungen, Agenturen oder andere Formen der Zweigniederlassung an anderen Orten Griechenlands oder im Ausland errichten.

Dauer: Die Dauer der AG kann bestimmt oder unbestimmt sein.

Aktienkapital: Das Mindestgrundkapital ist in Euro angegeben. Dessen Höhe beträgt 25.000 €. Die Einzahlung kann in bar oder als Sacheinlage in Form von Vermögenswerten erfolgen, die in Geldwert ausgedrückt werden können (mit Ausnahme der Ansprüche aus der Erfüllung von Verpflichtungen zur Erbringung von Arbeit oder Dienstleistungen). Innerhalb der ersten zwei Monate nach Gründung der AG muss die Einzahlung des Aktienkapitals entweder durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer

---

<sup>1</sup> Das Gesetz 4548/2018 wurde kürzlich verabschiedet. Der größte Teil seiner Bestimmung wird am 1.1.2019 in Kraft treten und die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes 2190/1920 aufheben (mit Ausnahme der Artikel 64-89, die unverändert in Kraft bleiben werden). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine neu gegründete AG die Bestimmungen des Gesetzes 4548/2018 umsetzen muss, konzentriert sich die vorliegende Analyse nur auf die Bestimmungen des neuen Gesetzes.

oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (mit Ausnahme derjenigen, die die ordentliche Prüfung der Gesellschaft durchführen) oder durch den Vorstand bestätigt werden.

**Aktien:** Die Aktien der AG werden zwingend als Namensaktien<sup>2</sup> ausgegeben. Der Nennwert jeder Aktie darf nicht weniger als vier Cent (0,04 €) und nicht mehr als hundert Euro (100 €) betragen. In der Satzung kann die Möglichkeit der Ausgabe verschiedener Arten von Aktien vorgesehen werden, wie zum Beispiel:

- a) **Stammaktien:** Die Aktien, die nicht in eine besondere Kategorie fallen. Sie gewähren ihrem Inhaber das Stimmrecht. Die AG muss zwingend mindestens eine Stammaktie haben.
- b) **Vorzugsaktien:** Je nach den Bestimmungen der Satzung können diese Aktien verschiedene Arten von Privilegien vorsehen, wie z.B. die vollständige oder teilweise Entnahme der Dividende vor den Stammaktien, die Möglichkeit, eine Dividende zu erhalten, auch wenn die Dividende nicht bei der konkreten Verwendung ausgeschüttet wurde, oder die Möglichkeit, jedes Jahr eine feste Dividende zu erhalten. Die Vorzugsaktien können mit oder ohne Stimmrecht ausgegeben werden oder es kann vorgesehen werden, dass sie in Stammaktien umgewandelt werden können.
- c) **Rückzahlbare Aktien:** Die Satzung kann die Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von rückzahlbaren Aktien vorsehen. Diese Aktien können auch als Vorzugsaktien mit oder ohne Stimmrecht ausgegeben werden. Der Erwerb erfolgt durch Erklärung der Gesellschaft oder des Gesellschafters gemäß den Bestimmungen der Satzung und ist erst nach Zahlung des Gegenwertes wirksam.
- d) **Reservierte Aktien:** Die Übertragung der Aktien bedarf der Zustimmung des Vorstands oder der Hauptversammlung der Gesellschaft, je nach den Bestimmungen der Satzung.
- e) **Wandelschuldverschreibungen:** Auch wenn es sich von Anfang an nicht um Aktien handelt, so sind es Namensschuldverschreibungen (d.h. Teile der Anleiheemission der AG), die unter bestimmten Bedingungen in Aktien umgewandelt werden können.
- f) Im Gegensatz dazu sind die Gründungstitel keine Aktien. Die Gründungsakte sehen das ausschließliche Recht der Gründer vor, Beträge im Austausch für die Maßnahmen, die sie zur Gründung der Gesellschaft ergriffen haben, zu erhalten, und dürfen nicht mehr als 1/10 der Anzahl der Aktien der Gesellschaft betragen.

**Vorstand / Geschäftsführer:** Das Organ der Geschäftsführung und der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft ist grundsätzlich der Vorstand. Die Satzung sollte festlegen, dass die Anzahl der Mitglieder des Vorstands mindestens 3 und höchstens 15 betragen muss, während vorgesehen werden kann, dass bestimmte Aktionäre eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern des Vorstands direkt bestellen können. Alternativ zum mehrköpfigen Organ des Vorstands kann die Satzung eine Bestimmung für ein einköpfiges Verwaltungs- und Leitungsorgan, den Direktor-Manager, vorsehen<sup>3</sup>. Der Direktor-Manager ist immer eine natürliche Person und wird von der Hauptversammlung der Aktionäre gewählt. Die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsorgans wird in der Satzung festgelegt und darf nicht mehr als 6 Jahre betragen.

**Hauptversammlung:** Die Hauptversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft und ist das einzig zuständige Organ für die Beschlussfassung betreffend Satzungsänderungen, die Wahl der Mitglieder des Vorstands/Manager und der

<sup>2</sup> Das neue Gesetz sieht für die AG eine Sonderregelung für die Umwandlung der bereits ausgegebenen Inhaberaktien einer AG in Namensaktien vor.

<sup>3</sup> Dies ist eine der innovativen Bestimmungen des Gesetzes 4548/2018 (Artikel 115).

Abschlussprüfer, die Genehmigung der Gesamtleitung und die Entlastung der Abschlussprüfer, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Gewinnverteilung, die Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands/Manager, die Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung, Rekonstitution, Verlängerung der Dauer oder Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung von Liquidatoren, die Erhöhung oder Neuausrichtung des Kapitals (falls die Satzung die Zuständigkeit hierfür nicht dem Vorstand übertragen hat).

Die Hauptversammlung wird mindestens einmal jährlich jedes Geschäftsjahr spätestens bis zum 10. Kalendertag des 9. Monats nach Beendigung des Geschäftsjahres einberufen, um über die Billigung des Jahresabschlusses und die Wahl der Wirtschaftsprüfer zu entscheiden.

Verantwortlichkeit gegenüber Dritten: Im Fall der AG haftet die Gesellschaft selbst für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem Kapital. Die geschäftsführenden Personen der AG (gesetzliche Vertreter, Präsidenten, geschäftsführende Vorstandsmitglieder, Verantwortliche für die Verwaltung, Liquidatoren) und ihre Aktionäre haften jedoch unter Umständen mit einem Beteiligungsanteil von mindestens 10% gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft für deren Steuerpflichten, während die geschäftsführenden Personen gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft für die Zahlung der zum Zeitpunkt der Auflösung oder Verschmelzung der Gesellschaft bestehenden Versicherungspflichten haften.

Wirtschaftsprüfer: Mittlere und große AGs werden zwingend regelmäßig auf ihre Jahresabschlüsse überprüft, während kleinere AGs auf freiwilliger Basis, wenn dies in der Satzung vorgesehen oder von der Hauptversammlung der Aktionäre beschlossen wird, überprüft werden, nach Maßgabe von Art. 2 Abs. A, Unterabsatz A1 des Gesetzes 4336/2015. Die ordentliche Abschlussprüfung wird einem vereidigten Wirtschaftsprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft übertragen.

## **B) Unternehmergeellschaft (UG)**

Gründer - Gesellschafter: Die UG kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden oder auch als Ein-Personen-Gesellschaft, falls alle Gesellschaftsanteile von einer Person gehalten werden.

Firmenname: Er setzt sich entweder aus dem Namen eines oder mehrerer Gesellschafter oder aus dem Unternehmensgegenstand oder aus anderen Wortzeichen zusammen; er kann ganz oder teilweise in lateinischen Buchstaben abgefasst sein. In jedem Fall muss der Firmenname die Wörter „Unternehmergeellschaft“ oder „UG“ enthalten. Ist die Gesellschaft eine Ein-Personen-Gesellschaft, muss ihr Firmenname die Angabe „Ein-Personen-Unternehmergeellschaft“ oder „Ein-Personen-UG“ enthalten.

Satzungsform: Die UG wird durch eine privatschriftliche Urkunde gegründet, die die Satzung enthält, während im Falle von Sacheinlagen die notarielle Form zwingend erforderlich ist. In die Satzung der Gesellschaft sind mindestens folgende Bestimmungen aufzunehmen: Vor- und Nachname, Wohnanschrift und etwaige E-Mail-Adressen der Gesellschafter, der Firmenname, der Sitz, der Zweck, die Form der Gesellschaft als Unternehmergeellschaft, die Einlagen der Gesellschafter nach Kategorien und deren Wert, das Stammkapital der Gesellschaft, die Gesamtzahl der Gesellschaftsanteile, die ursprüngliche Anzahl der Anteile jedes Gesellschafters und die Art ihrer Einlage, die diese Anteile darstellen, die Form der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sowie ihre Dauer.

Sitz: Die UG kann ihren satzungsmäßigen Sitz in Griechenland haben und ihren tatsächlichen Sitz im Ausland, während sie ihren satzungsmäßigen Sitz in einen anderen EU-Staat verlegen kann, sofern das Gesellschaftsrecht dieses Staates eine entsprechende Gesellschaftsform vorsieht. Darüber hinaus kann sie Zweigniederlassungen, Agenturen oder andere Formen der Zweigniederlassung in Griechenland oder im Ausland errichten.

Dauer: Die Dauer der UG muss bestimmt sein. Falls die Dauer der UG in der Satzung nicht festgelegt wird, beträgt die Dauer 12 Jahre.

Stammkapital: Das Stammkapital der UG kann von den Gesellschaftern frei festgelegt werden, ohne jegliche Einschränkung. Dieses kann zudem null Euro betragen.

Anteile-Einlagen: Die Gesellschaftsanteile stellen die Einlagen der Gesellschafter dar; sie können nicht in Wertpapierform etwa wie die Aktien einer AG ausgegeben werden. Die Einlagen der Gesellschafter können in drei Formen erfolgen:

- a) Kapital-Einlage: Es handelt sich um Geld- oder Sachleistungen, die in Geldwert ausgedrückt werden können. Die Kapitaleinlagen stellen das Kapital der Gesellschaft dar.
- b) Nichtkapital-Einlage: Es handelt sich um Einlagen, die nicht Gegenstand einer Kapitaleinlage sein können, wie z.B. Ansprüche aus der Erfüllung von Verpflichtungen zur Erbringung von Arbeit oder Dienstleistungen; sie haben eine unbefristete oder unbestimmte Dauer.
- c) Garantie-Einlage: Sie bestehen aus Verpflichtungen der Gesellschafter gegenüber Dritten für die Schulden der Gesellschaft bis zu dem in der Satzung festgelegten Betrag.

Jeder Gesellschaftsanteil repräsentiert nur eine Art von Einlage. Die Anzahl der Anteile eines jeden Gesellschafter entspricht dem Wert seiner Einlage. Wenn die Gesellschafter den Schwerpunkt auf die Nichtkapital- und Garantieeinlagen legen, hat die Gesellschaft eher einen persönlichen Charakter.

Geschäftsführung: Die UG wird von einem oder mehreren Geschäftsführer geleitet und vertreten. Geschäftsführer können nur natürliche Personen sein, und zwar Gesellschafter, aber auch sonstige Dritte.

Gesellschafterversammlung: Die Gesellschafterversammlung ist zuständig, über Satzungsänderungen zu entscheiden, die Folgendes umfassen: die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals (es sei denn, die Satzung sieht vor, dass bestimmte Änderungen oder Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen allein durch den Geschäftsführer vorgenommen werden können), die Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers, die Billigung des Jahresabschlusses, die Gewinnverteilung, die Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder die Entlastung des Geschäftsführers, den Ausschluss eines Gesellschafter, die Auflösung der Gesellschaft oder die Verlängerung ihrer Dauer sowie die Umwandlung und Verschmelzung der Gesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 10. Kalendertag des 9. Monats nach Beendigung des Geschäftsjahres, zur Billigung des Jahresabschlusses einberufen.

Verantwortlichkeit gegenüber Dritten: Im Fall der UG haftet die Gesellschaft selbst für ihre Gesellschaftsverbindlichkeiten mit ihrem Kapital sowie die Gesellschafter mit Garantieeinlagen.

Darüber hinaus haften die Geschäftsführer der Gesellschaft (Geschäftsführer, Liquidatoren) und ihre Gesellschafter mit einem Beteiligungsprozentsatz von mindestens 10% unter bestimmten Umständen gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft für deren Steuerschulden, während die Geschäftsführer gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft für die Zahlung der bei Auflösung oder Verschmelzung der Gesellschaft bestehenden Versicherungspflichten haften.

Wirtschaftsprüfer: Mittlere und große UGs werden zwingend regelmäßig auf ihren Jahresabschluss überprüft, während dies bei kleineren UGs auf freiwilliger Basis erfolgt, sofern dies in der Satzung vorgesehen oder von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird, nach Maßgabe des Art. 2 Abs. A Unterabs. A1 des Gesetzes 4336/2015. Die ordentliche Abschlussprüfung wird einem vereidigtem Wirtschaftsprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft übertragen.

### **C) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**

Gründer – Gesellschafter: Die GmbH kann von einer oder mehreren (natürlichen oder juristischen) Personen gegründet werden oder auch als Ein-Personen-Gesellschaft, falls alle Gesellschaftsanteile von einer Person gehalten werden. Eine natürliche oder juristische Person kann nicht alleiniger Gesellschafter von mehr als einer GmbH sein; andernfalls ist die Gesellschaft nichtig. Zudem kann eine GmbH nicht eine Ein-Personen-GmbH als einzigen Gesellschafter haben; andernfalls ist die Gesellschaft ebenfalls nichtig.

Firmenname: Er setzt sich entweder aus dem Namen eines oder mehrerer Gesellschafter oder aus dem Unternehmensgegenstand oder aus anderen Wortzeichen zusammen; er kann ganz oder teilweise in lateinischen Buchstaben abgefasst sein. In jedem Fall muss der Firmenname die Wörter „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder „GmbH“ enthalten (im internationalen Geschäftsverkehr „Limited Liability Company“, „L.L.C.“ ή „LTD“). Ist die Gesellschaft eine Ein-Personen-Gesellschaft, so muss ihr Firmenname die Angabe „Ein-Personen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder „Ein-Personen-GmbH“ enthalten.

Satzungsform: Die GmbH wird durch notarielle Urkunde gegründet, welche die Satzung enthält, oder durch privatschriftlichen Urkunde, falls die Standard-Satzung ausgewählt wird. In die Satzung der Gesellschaft sind mindestens folgende Bestimmungen aufzunehmen: der Vor- und Nachname, der Name des Vaters, der Beruf, die Wohnanschrift, die E-Mail-Adresse, die Steuernummer und die Nummer des Personalausweises oder des Reisepasses eines jeden Gesellschafters, der Firmenname, die Form der Gesellschaft als Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Sitz, der Gesellschaftszweck, die Dauer der Gesellschaft, das Stammkapital der Gesellschaft, die Anzahl der Gesellschaftsanteile, die Gesellschaftsanteile jedes Gesellschafters und die Bestätigung der Gründer über die Einzahlung des Kapitals, den Gegenstand der Sacheinlagen, die Bewertung dieser Einlagen und den Namen der Einbringenden, den Gesamtwert der Sacheinlagen sowie die Form der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.

Gesellschaftssitz: Die GmbH hat ihren Sitz in der in der Satzung genannten Gemeinde, die sich in Griechenland befinden muss.

Dauer: Die GmbH wird auf bestimmte Dauer geschlossen.

Stammkapital: Die Höhe des Stammkapitals der GmbH wird, ohne jegliche Einschränkung, von den Gesellschaftern festgelegt und setzt sich zusammen sowohl aus Bar-, als auch aus Sacheinlagen, welche jedoch sich in Geldwert ausdrücken lassen müssen.

Anteile-Einlagen: Jeder Gesellschafter beteiligt sich an der Gesellschaft mit einem Anteil, der aus einem oder mehreren Gesellschaftsanteilen besteht, die er besitzt und deren Nominalwert mindestens einen (1) Euro beträgt. Für den Anteil kann eine Bestätigung zum Nachweis über dessen Eigenschaft als Gesellschaftspapier ausgestellt werden; dieses stellt jedoch kein Wertpapier dar. Die Übertragung von Anteilen ist nach den Bestimmungen der Satzung kostenfrei und kann nur auf der Grundlage einer notariellen Urkunde erfolgen.

Geschäftsführer: Soweit nicht anders vereinbart, sind zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft alle Gesellschafter berufen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft kann jedoch auch einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen werden. Geschäftsführer können nur natürliche Personen sein, und zwar Gesellschafter oder auch sonstige Dritte.

Gesellschafterversammlung: Die Gesellschafterversammlung ist zuständig zur Entscheidung über die Änderungen der Satzung, die Ernennung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer, die Billigung des Jahresabschlusses und der Gewinnverteilung, die Einreichung einer Klage gegen die Organe der Gesellschaft oder bestimmte Gesellschafter wegen Schadenersatzansprüchen, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen bei der Gründung oder dem Betrieb der Gesellschaft ergeben, die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, ihre Verschmelzung und Auflösung, die Ernennung und Entlassung von Liquidatoren und ihre Wiederherstellung.

Die Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 10. Kalendertag des 9. Monats nach Beendigung des Geschäftsjahres, zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufen.

Verantwortlichkeit gegenüber Dritten: Im Fall der GmbH haftet die Gesellschaft selbst für ihre Gesellschaftsverbindlichkeiten mit ihrem Kapital. Darüber hinaus haften die Geschäftsführer der Gesellschaft und ihre Gesellschafter mit einem Beteiligungsprozentsatz von mindestens 10% unter bestimmten Umständen gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft für deren Steuerschulden, während die Geschäftsführer gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft für die Zahlung der bei Auflösung oder Verschmelzung der Gesellschaft bestehenden Versicherungspflichten haften.

Wirtschaftsprüfer: Mittlere und große GmbHs werden zwingend regelmäßig auf ihren Jahresabschluss überprüft, während dies bei kleineren UGs auf freiwilliger Basis erfolgt, sofern dies in der Satzung vorgesehen oder von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird, nach Maßgabe des Art. 2 Abs. A Unterabs. A1 des Gesetzes 4336/2015. Die ordentliche Abschlussprüfung wird einem vereidigten Wirtschaftsprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft übertragen.

### 5.1.3 Personenhandelsgesellschaften

#### A) Die offene Handelsgesellschaft (OHG)

Gründer – Gesellschafter: Die OHG kann von zwei oder mehreren (natürlichen oder juristischen) Personen gegründet werden.

Gesellschaftsvertrag-Form: Die OHG wird durch privatschriftliche Urkunde, die den Gesellschaftsvertrag enthält, gegründet; im Fall einer Sacheinlage, die ein dingliches Recht an einer Immobilie umfasst, ist die Form zwingend notariell. In den Gesellschaftsvertrag sind folgende Bestimmungen zwingend aufzunehmen: der Name und die Wohnanschrift der Gesellschafter, die Firma der Gesellschaft, der Sitz der Gesellschaft, die Form der Gesellschaft als OHG, der Gesellschaftszweck und die Namen der Vertreter der Gesellschaft.

Die OHG wird mit Zustimmung aller Gesellschafter beim GEMI angemeldet und erhält mit der Eintragung Rechtspersönlichkeit.

Firmenname: Er setzt sich entweder aus dem Namen eines oder mehrerer Gesellschafter oder dem Unternehmensgegenstand oder aus anderen Wortzeichen zusammen; er kann ganz oder teilweise in lateinischen Buchstaben abgefasst sein. In jedem Fall muss der Firmenname die Wörter „Offene Handelsgesellschaft“ oder „OHG“ enthalten (im internationalen Geschäftsverkehr „General Partnership“ oder „G.P.“).

Sitz: Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der im Gesellschaftsvertrag angegebenen Gemeinde in Griechenland.

Dauer: Die Dauer der OHG kann bestimmt oder unbestimmt sein.

Kapital: Die Höhe des Kapitals kann, ohne jegliche Einschränkung, von den Gesellschaftern bestimmt werden. Folglich kann das Kapital auch null Euro betragen. Es kann aus Bar- oder Sacheinlagen bestehen.

Anteile-Einlagen: Der Anteil eines jeden Gesellschafters am Kapital der Gesellschaft entspricht dem Prozentsatz am Kapital, den er repräsentiert. Er kann nicht in Wertpapierform ausgestellt werden. Der Anteil ist grundsätzlich unübertragbar und unvererblich, soweit nicht etwas anderes im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist.

Geschäftsführer: Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gilt die Einzelgeschäftsführungsbefugnis als gesetzlicher Regelfall, das heißt, dass alle Gesellschafter Geschäftsführer sind und unabhängig von den übrigen Gesellschaftern für die Gesellschaft handeln und diese verpflichten können.

Im Gegensatz dazu kann die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter gegenüber Dritten durch den Gesellschaftsvertrag nicht wirksam beschränkt werden. Geschäftsführer können nur Gesellschafter, nicht jedoch Dritte sein.

Verantwortlichkeit gegenüber Dritten: Im Falle der OHG haften für die Gesellschaftsverbindlichkeiten zum einen die Gesellschaft selbst mit ihrem Kapital, zum anderen alle Gesellschafter mit ihren Privatvermögen unbeschränkt (und nicht nur bis zum Prozentsatz ihrer Einlage oder bis zu einem bestimmten Betrag) und gesamtschuldnerisch, auch für die vor ihrem Eintritt in die Gesellschaft bestehenden Gesellschaftsschulden.

Wirtschaftsprüfer: OHGs unterliegen zwingend der Pflicht der Überprüfung ihres Jahresabschlusses, falls sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter aufgrund der Tatsache, dass sie AGs, UGs, GmbHs oder andere mit diesen Gesellschaften vergleichbare Rechtsformen sind<sup>4</sup>, beschränkt haften, nach Maßgabe des Art. 2 Abs. A, Unterabs. A1 des Gesetzes 4336/2015. Alle OHGs können auf freiwilliger Basis eine Überprüfung ihrer Finanzen durchführen lassen.

## **B) Die Kommanditgesellschaft (KG) und die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)**

Gründer – Gesellschafter: Die KG kann von zwei oder mehreren (natürlichen oder juristischen) Personen gegründet werden. Von den Gesellschaftern muss mindestens ein Komplementär sein, welcher unbeschränkt haftet, sowie mindestens ein Kommanditist, welcher beschränkt haftet.

Gesellschaftsvertrag-Form: Die KG wird durch privatschriftliche Urkunde, die den Gesellschaftsvertrag enthält, gegründet; im Fall einer Sacheinlage, die ein dingliches Recht an einer Immobilie enthält, ist die Form zwingend notariell. Im Gesellschaftsvertrag sind folgende Bestimmungen zwingend aufzunehmen: der Name und die Wohnanschrift der Gesellschafter, die Firma der Gesellschaft, der Sitz der Gesellschaft, die Form der Gesellschaft als KG, der Gesellschaftszweck und die Namen der Vertreter der Gesellschaft.

Die KG wird mit Zustimmung aller Gesellschafter beim GEMI angemeldet und erhält mit der Eintragung Rechtspersönlichkeit.

Firmenname: Er setzt sich entweder aus dem Namen eines oder mehrerer Gesellschafter<sup>5</sup> oder dem Unternehmensgegenstand oder aus anderen Wortzeichen zusammen; er kann ganz oder teilweise in lateinischen Buchstaben abgefasst sein. In jedem Fall muss der Firmenname die Wörter „Kommanditgesellschaft“ oder „KG“ enthalten (im internationalen Geschäftsverkehr „Limited Partnership“ oder „L.P.“) oder entsprechend „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ oder „K.G.a.A.“.

Gesellschaftssitz: Die KG hat ihren Sitz in der im Gesellschaftsvertrag genannten Gemeinde in Griechenland.

Dauer: Die Dauer der KG kann bestimmt oder unbestimmt sein.

Kapital: Die Höhe des Kapitals wird, ohne jegliche Einschränkung, von den Gesellschaftern festgelegt. Es kann folglich auch null Euro betragen und aus Bar- oder Sacheinlagen bestehen.

Anteile-Einlagen: Der Anteil eines jeden Gesellschafters am Kapital der Gesellschaft entspricht dem Prozentsatz am Kapital, den er repräsentiert; er kann nicht in Wertpapierform ausgestellt werden. Der Anteil ist grundsätzlich unübertragbar und unvererblich, es sei denn, im Gesellschaftsvertrag ist etwas anderes bestimmt. Im Falle einer KGaA werden die Gesellschaftsanteile gemäß den Bestimmungen für die AG in Aktien dargestellt.

Geschäftsführer: Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gilt die Einzelgeschäftsführungsbefugnis als gesetzlicher Regelfall, das heißt, dass alle Komplementäre Geschäftsführer sind und unabhängig von den übrigen für die Gesellschaft handeln und diese verpflichten können. Im Gegensatz dazu kann die Vertretungsbefugnis der Komplementäre gegenüber Dritten durch den Gesellschaftsvertrag nicht wirksam beschränkt werden. Die Kommanditisten sind zur

<sup>4</sup> Zum Beispiel: die zyprische LTD.

<sup>5</sup> Sollte der Name des Kommanditisten verwendet werden, so hat dies dessen unbeschränkte Haftung als Komplementär zur Folge.

Geschäftsführung nicht befugt. Im Gesellschaftsvertrag kann jedoch einem Kommanditisten die Vertretung der Gesellschaft übertragen werden. Für jede Vertretungstätigkeit seitens eines Kommanditisten haftet dieser wie ein Komplementär, es sei denn, dem Dritten war die Kommanditistenstellung seines Gegenübers im Zeitpunkt der Vornahme des Geschäftes bekannt. Im Falle einer KGaA gelten für die Geschäftsführungsakte und die Verantwortlichkeit der Komplementäre als Geschäftsführer die Bestimmungen betreffend die AG entsprechend.

Verantwortlichkeit gegenüber Dritten: Im Falle einer KG haften für die Gesellschaftsverbindlichkeiten zum einen die Gesellschaft selbst mit ihrem Kapital, zum anderen die Komplementäre mit ihren Privatvermögen unbeschränkt und gesamtschuldnerisch.

Wirtschaftsprüfer: KGs unterliegen zwingend der Pflicht der Überprüfung ihres Jahresabschlusses, falls sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter aufgrund der Tatsache, dass sie AGs, UGs, GmbHs sind oder eine andere mit diesen Gesellschaften vergleichbare Rechtsform aufweisen, beschränkt haften, nach Maßgabe des Art. 2 Abs. A, Unterabs. A1 des Gesetzes 4336/2015; mittlere und große KGaA unterliegen der Pflicht der Überprüfung ihres Jahresabschlusses. Alle KGs sowie alle kleinere KGaA können auf freiwilliger Basis eine Überprüfung ihrer Finanzen durchführen lassen.

### C) Joint Venture

Es handelt sich um die Kooperation von zwei oder mehr (natürlichen oder juristischen) Personen auf wirtschaftlicher Ebene mit vorübergehendem Charakter und für begrenzte Zeit, die aufgrund einer Joint-Venture-Vereinbarung gegründet wird. Das Joint Venture kann je nach Geschäftstätigkeit zwei verschiedene Rechtsformen haben:

A) Echtes Joint Venture: Es wird als Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne Rechtspersönlichkeit behandelt. Die Zusammenarbeit seiner Mitglieder ist auf eine interne Ebene beschränkt und es werden keine weiteren externen Aktivitäten, außer derjenigen der Mitglieder, ausgeübt.

B) Nicht echtes Joint Venture: Es handelt sich um einen Zusammenschluss von Personen mit Rechts- und Konkursfähigkeit, wenn er im GEMI eingetragen wird oder nach außen hin tätig wird, indem er Geschäfte mit Dritten vornimmt. Für diese Art von Joint Venture gelten die Bestimmungen für die OHG entsprechend.

Aufgrund der entsprechenden Bestimmungen im Joint-Venture-Vertrag können die zusammengeschlossenen Parteien für die Verbindlichkeiten des Joint Ventures gegenüber Dritten gesamtschuldnerisch haften.

### 5.1.4 Gründungsverfahren<sup>6</sup>

Die Gründungsdauer einer Gesellschaft beträgt unter normalen Umständen zwei Werktage. Die Auswahlkriterien für das zuständige OSS durch die Gründer ergeben sich aus der Kombination der zu gründenden Gesellschaft und der zu wählenden Form.

Insbesondere:

<sup>6</sup> Geregelt durch das Gesetz 4441/2016 und die Gemeinsame Ministeriale Entscheidung 63577/2018.

1. Im Falle der Wahl der Standard-Satzung kann die Gründung einer beliebigen Gesellschaftsform bei jedem OSS erfolgen.
2. Wird die Standard-Satzung nicht gewählt, so wird die Gründung der AG und der GmbH zwingend durch einen Notar OSS vorgenommen, während die Gründung von UG, KG sowie OHG über S-GEMI oder durch einen Notar OSS erfolgen kann.
3. Ist eine notarielle Beurkundung erforderlich (z.B. bei Einbringung von Immobilien), so ist die Gründung durch einen Notar OSS zwingend vorgeschrieben.

#### **5.1.4.1 Gründungsverfahren beim OSS - GEMI und Notar**

- a) Einreichung der notwendigen Unterlagen beim OSS.
- b) Das OSS prüft am selben oder darauffolgenden Werktag die eingereichten Unterlagen und trägt, nach einer Vorprüfung, den Firmennamen und das Kennzeichen ein sowie stellt einen Nachweis über die Entrichtung der Gesellschaftsgründungsgebühr aus.
- c) Am selben Tag versendet das OSS eine Mitteilung über die Gründung der Gesellschaft sowie die Daten der Aktionäre an den Sozialversicherungsträger (EFKA),
- d) erstellt eine Datei und ein Register für die Gesellschaft beim GEMI und gewährt der Gesellschaft eine GEMI-Nummer und Passwörter,
- e) gewährt der Gesellschaft einen Aktivierungscode für das Benutzerkonto beim elektronischen Steuerportal (TAXISnet),
- f) meldet die Gesellschaft bei der zuständigen Kammer an,
- g) gibt elektronisch signierte Ablichtungen der Satzung / des Gesellschaftsvertrages und der Gründungsmittelung der Gesellschaft heraus.
- h) Der Sozialversicherungsträger (EFKA) stellt die Versicherungsfähigkeit der Geschäftsführer oder / und der Gesellschaft fest und setzt sie über ihre Verpflichtungen in Kenntnis.

#### **5.1.4.2 Gründungsverfahren beim e-OSS**

Diese Möglichkeit besteht nur für Gesellschaften, die die Standard-Satzung wählen und bei denen eine notarielle Beurkundung nicht erforderlich ist (z.B. keine Einbringung von Immobilien). In diesem Fall ergreifen etwaige Interessenten folgende Maßnahmen:

- a) Sie erteilen dem System die Erlaubnis, ihre Daten zu erfassen,
- b) reichen die erforderlichen Daten und Unterlagen ein,
- c) signieren elektronisch die Standard-Satzung,

- d) werden an TAXIS weitergeleitet, um die Steuerregisternummer und die GEMI-Nummer einzureichen,
- e) entrichten die Gesellschaftsgründungsgebühr und, falls erforderlich, die Gebühr zugunsten des Wettbewerbsausschusses.

Das e-OSS seinerseits:

- a) prüft die Unterlagen,
- b) schreitet zur Vorprüfung und Eintragung des Firmennamens und des Kennzeichens voran,
- c) gewährt die GEMI-Nummer,
- d) erstellt das Register und die Datei der Gesellschaft beim GEMI,
- e) vollendet die Eintragung in das Steuerregister und die Erteilung der Steuernummer an die Gesellschaft und stellt einen Aktivierungscode für das Benutzerkonto beim elektronischen Steuerportal (TAXISnet) zur Verfügung,
- f) übermittelt dem zuständigen Sozialversicherungsträger die Daten der Gesellschaft und die Daten ihrer Gesellschafter und Geschäftsführer, sowie
- g) stellt den Nachweis über die Entrichtung der Gesellschaftsgründungsgebühr aus.

## 5.2 Übernahme und Verschmelzung / Motive

Die Gesellschaften und Unternehmen sind Wirtschaftsorganisationen, die sich innerhalb des sich im Rahmen des sich ständig ändernden Wirtschafts-, Steuer- und Investitionssystems kontinuierlich weiterentwickeln. Größe und Häufigkeit der Umwandlungen von Gesellschaften und Unternehmen (wenn sie im Rahmen eines gesunden Wettbewerbs erfolgt) sind Anzeichen für ein starkes Unternehmertum. Einige der wichtigsten Arten der Umwandlungen sind die Übernahme und die Verschmelzung.

### 5.2.1 Übernahmen

Der Begriff der Übernahme bezeichnet den Erwerb der Kontrolle über eine Gesellschaft gegen eine bestimmte Gegenleistung.

Die Arten des Erwerbs der Kontrolle über eine Gesellschaft lassen sich in die folgenden Kategorien unterteilen:

1. Verkauf der Vermögenswerte der Gesellschaft (Asset Deal): Der Verkauf der Gesamtzahl oder bestimmter Teile der Aktiva oder Passiva einer Gesellschaft. Im Falle eines Unternehmens mit verschiedenen Geschäftsfeldern ist dies auch der Verkauf eines oder mehrerer Geschäftsbereiche, d.h. eigenständiger Geschäftsaktivitäten, die einer eigenständige wirtschaftlichen Verwertung zugänglich sein können.
2. Verkauf von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft (Share Deal): Die andere Art der Erlangung der Kontrolle besteht indirekt darin, die Mehrheit der Anteile an einer juristischen Person zu erwerben. Zu beachten ist, dass das Vermögen der zu erwerbenden Gesellschaft nicht in das Vermögen der erwerbenden Gesellschaft eingegliedert wird, sondern weiterhin als eigenständiges Vermögen fortbesteht.

## 5.2.2 Verschmelzungen

Im Gegensatz zum vorstehenden Fall des Erwerbs einer Gesellschaft, bei der die Gesellschaftsvermögen getrennt voneinander fortbestehen, werden im Falle einer Verschmelzung die Gesellschaftsvermögen ohne anschließende Liquidation vereint. Das Vermögen der zu erwerbenden Gesellschaft wird nicht durch Sonderrechtsnachfolge, sondern durch Quasi-Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft übertragen.

Die Arten der Verschmelzung sind die folgenden:

- A) Verschmelzung durch Aufnahme:** Bei dieser Art der Verschmelzung übertragen eine oder mehrere Gesellschaften (die übernommen werden) ihr gesamtes Vermögen (Aktive und Passive) auf eine andere bereits bestehende Gesellschaft (erwerbende Gesellschaft). Die zu übernehmenden Gesellschaften werden ohne Liquidation aufgelöst und ihre Aktionäre erhalten von der übernehmenden Gesellschaft ausgegebene Aktien und eventuell einen bestimmten Betrag zur Verrechnung der ihnen zustehenden Aktien.
- B) Verschmelzung durch Gründung einer neuen Gesellschaft:** Bei dieser Art der Verschmelzung übertragen zwei oder mehr Gesellschaften die Gesamtheit ihres Vermögens (Aktiva und Passiva) auf eine Gesellschaft, die gleichzeitig gegründet wird. Die zu fusionierenden Gesellschaften werden ohne Liquidation aufgelöst und ihre Aktionäre erhalten von der neu gegründeten Gesellschaft ausgegebene Aktien und eventuell einen bestimmten Betrag zur Verrechnung der ihnen zustehenden Aktien.
- C) Der Fall der Übernahme, der der Verschmelzung gleichgestellt ist (nur für die AG)<sup>7</sup>:** In diesem Fall übertragen eine oder mehrere AGs (die übernommen werden) ihr gesamtes Vermögen (Aktiva und Passiva) auf eine andere Gesellschaft (die übernimmt) gegen Leistung des Gegenwerts der Rechte der Aktionäre der übernommenen Gesellschaften an Letztere. Bei der in Rede stehenden Übernahme ist es entscheidend, dass die zu erwerbende-übertragende Gesellschaft ohne Liquidation aufgelöst wird, d.h. die Rechtspersönlichkeit nicht mehr fortbesteht. Erfolgt keine Auflösung und Aufhebung der Rechtspersönlichkeit, handelt es sich nicht um eine der Verschmelzung gleichgestellte Übernahme. Ein weiterer entscheidender Punkt ist, dass die Aktionäre der zu erwerbenden Gesellschaft nicht als Gegenleistung Aktien der erwerbenden Gesellschaft erhalten, sondern den Gegenwert ihrer Rechte (meist finanzielle Gegenleistung).

Zu beachten sind die folgenden gemeinsamen Punkte:

- Das neue Gesetz über die Gesellschaftsänderungen erlaubt die Verschmelzung gleicher und verschiedener Gesellschaftstypen<sup>8</sup>, während gemäß der vorher geltenden Gesetzgebung nur die Verschmelzung von AGs, GmbHs und UGs und zwar nur untereinander erlaubt war.
- Die Quasi-Gesamtrechtsnachfolge führt dazu, dass die übernehmende Gesellschaft die zu übernehmenden Gesellschaften mit all ihren Rechten und Pflichten ersetzt.

<sup>7</sup> Art. 37 des Gesetzes 4601/2019.

<sup>8</sup> Art. 2 des Gesetzes 4601/2019.

- Alle anhängigen Verfahren werden fortgesetzt, ohne durch die übernehmende Gesellschaft unterbrochen zu werden.

### 5.2.3 Motive

Die Umwandlung der Gesellschaften führt zu Kostensenkungen und wirtschaftlicher Expansion. Aufgrund der Tatsache der Übertragung und/oder Neubewertung des Vermögens der Unternehmen kann es zu verschiedenen steuerlichen Konsequenzen kommen.

Die Gesetze 1297/1972, 2166/1993 und 4172/2013 sehen eine Reihe von steuerlichen Anreizen für die Fälle von Gesellschaftsfusionen vor, die sich auf Folgendes beziehen: Fragen wie die Besteuerung des Mehrwerts, die Besteuerung der Übertragung von Immobilien, die Übertragung von Schäden, die Befreiung von Steuern, Zöllen, Stempelgebühren und Abgaben zugunsten von Behörden sowie von Beiträgen oder Rechten zugunsten Dritter.

Die Voraussetzungen, unter denen umgewandelte Gesellschaften in den Genuss der Bestimmungen dieser Gesetze kommen, sind im Überblick die folgenden:

1. Das Gesetz 1297/1972 gilt für die Fälle des Betriebsübergangs, der Verschmelzung durch Aufnahme einer Gesellschaft oder durch Gründung einer neuen Gesellschaft für die Gesellschaftsformen der AG, GmbH und UG. Voraussetzung ist, dass die Gesellschaften über folgendes Mindestkapital verfügen: die AG 300.000 €, die GmbH und die UG 146.735 €. Zudem dürfen in den meisten Fällen die Anteile der umgewandelten Gesellschaften bis zu einem Prozentsatz von 75% für einen Zeitraum von fünf Jahren nicht übertragen werden.
2. Das Gesetz 2166/1993 regelt Fälle des Betriebsübergangs, der Verschmelzung durch Aufnahme einer Gesellschaft oder durch Gründung einer neuen Gesellschaft für die Gesellschaftsformen AG, GmbH und UG. Voraussetzung ist, dass das Kapital der neuen Gesellschaft betreffend die AG mindestens 300.000 € und betreffend die GmbH und die UG 146.735 € beträgt, sowie dass die umzuwandelnden Gesellschaften Doppelbuchhaltung führen und vor der Umwandlung mindestens eine Bilanz erstellt haben.
3. Das Gesetz 4172/2013 regelt die Fälle des Betriebsübergangs, der Verschmelzung durch die Aufnahme einer Gesellschaft oder durch die Gründung einer neuen Gesellschaft für die Gesellschaftsformen AG, GmbH und UG. Zu beachten ist, dass es das einzige Gesetz ist, das die Übertragung von Schäden vorsieht. Voraussetzung ist, dass es sich bei den Gesellschaften um AGs, GmbHs oder UGs handelt, dass sie EU-Steuerinländer sind und als gewinnorientierte juristische Personen der Steuerpflicht unterliegen.

### 5.3 Übernahme und Verschmelzung / Motive

Corporate Governance ist ein System von Grundsätzen und Regeln für die Beziehungen zwischen den Anteilseignern, den Führungskräften und allen, die von der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft betroffen sind, mit dem Ziel der Erhöhung des wirtschaftlichen Wertes des Unternehmens und der Wahrung der rechtlichen Interessen aller mit der Gesellschaft verbundenen Personen und insbesondere der Minderheit der Anteilseigner gegenüber der Mehrheit der Anteilseigner. Dieses System bestimmt die Art und Weise, mit der die Unternehmensziele erreicht werden, legt ein System zur Überwachung und Bewertung

der Unternehmensgefahren fest, mit dem grundsätzlichen Ziel der Schaffung von Transparenz bezüglich der Maßnahmen der Geschäftsführung und im Allgemeinen der zuverlässigen Organisation, Führung und Arbeitsweise der Gesellschaft.

In Griechenland wird das Corporate-Governance durch das Gesetz 3016/2002 geregelt, das spezielle Fragen der Geschäftsführung und des Betriebs der AG einführt, die ihre Aktien und andere Werte an der Börse einführen wollen oder bereits eingeführt haben. Konkret werden durch das vorgenannte Gesetz folgende Fragen geregelt:

### 5.3.1 Festlegung der Interessen und Ziele der Mitglieder des Vorstands und der CEOs

Die erste Maßnahme, die das Gesetz bestimmt, ist die Festlegung der Interessen und Ziele der Führungskräfte der Gesellschaft, die auf die kontinuierliche Verfolgung der Förderung des langfristigen wirtschaftlichen Wertes der Gesellschaft und des Schutzes der allgemeinen Gesellschaftsinteressen ausgerichtet sein müssen. Es ist den an der Geschäftsführung der Gesellschaft beteiligten Personen untersagt, persönliche Interessen im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft zu verfolgen. Sie haben ihre etwaigen Interessen, die bei Transaktionen der Gesellschaft entstehen können, den anderen Mitgliedern des Vorstands rechtzeitig mitzuteilen.

### 5.3.2 Beteiligung von nicht-geschäftsführenden und unabhängigen nicht-geschäftsführenden Mitgliedern am Vorstand

**Geschäftsführende Mitglieder** sind zunächst die Mitglieder, die sich ausschließlich mit den täglichen Themen der Geschäftsführung beschäftigen, während nicht-geschäftsführende Mitglieder diejenigen sind, die sich mit der Förderung aller Angelegenheiten der Gesellschaft befassen. Folglich legen die nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Vorstands die Strategie und Politik der Gesellschaft fest und überwachen insbesondere die geschäftsführenden Mitglieder. Die Anzahl der nicht-geschäftsführenden Mitglieder darf nicht kleiner sein als 1/3 der Gesamtzahl der Mitglieder.

Unter den nicht-geschäftsführenden Mitgliedern müssen mindestens zwei **unabhängige Mitglieder** sein, die von der Hauptversammlung der Gesellschaft bestellt werden. Die Bestellung unabhängiger Mitglieder ist nicht zwingend erforderlich, wenn Vertreter der Minderheit der Aktionäre ausdrücklich in den Vorstand berufen und als Mitglieder an diesem beteiligt sind. Die unabhängigen nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht mehr als 0,5 % des Aktienkapitals der Gesellschaft halten und nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis<sup>8</sup> zu der Gesellschaft oder zu der Gesellschaft nahe stehenden Personen stehen.

---

<sup>8</sup> Eine Abhängigkeit besteht, wenn ein Mitglied des Vorstands der Gesellschaft: a) eine geschäftliche oder sonstige berufliche Beziehung zur Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen unterhält und diese Beziehung die Geschäftstätigkeit beeinflusst, insbesondere wenn das Mitglied ein bedeutender Lieferant oder Kunde ist; b) Präsident des Vorstands, CEO der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens ist oder ein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis oder ein bezahltes Auftragsverhältnis unterhält; c) bis zum zweiten Grad ein Verwandter oder Ehemann/-frau eines leitenden Mitglieds des Vorstands oder CEO oder Anteilseigners ist, der die Mehrheit des Aktienkapitals der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens hält.

### 5.3.3 Verpflichtung zur Einhaltung der Geschäftsordnung (GO) und des Dienstes für die interne Rechnungsprüfung (DIR)

Voraussetzung für die Einführung von Aktien und anderen beweglichen Vermögenswerten der Gesellschaft an einer Börse ist das Vorhandensein einer GO zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die GO wird durch Beschluss des Vorstands festgelegt und beinhaltet:

- a. die Leistungen der Gesellschaft, die Ziele und die Beziehung zur Geschäftsführung der Gesellschaft;
- b. die Zuständigkeiten der geschäftsführenden und nicht-geschäftsführenden Mitglieder des Vorstands;
- c. die Verfahren zur Einstellung der Führungskräfte und die Bewertung ihrer Leistung;
- d. die Verfahren zur Überwachung:
- die Transaktionen, die von Personen durchgeführt werden, die entweder auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags oder auf anderweitiger Grundlage für die Gesellschaft tätig sind und Zugang zu privilegierten Informationen haben, sowie von Personen mit Führungsaufgaben und solchen mit engen Beziehungen zu diesen, beweglichen Vermögenswerten der Gesellschaft oder verbundenen Gesellschaften.
- sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten von Personen, die mit Führungsaufgaben in einer Gesellschaft betraut sind sowie die mit der Gesellschaft und ihren Hauptkunden oder Lieferanten zusammenhängen.
- e. Die Verfahren zur öffentlichen Bekanntmachung der Transaktionen von Personen mit Führungsaufgaben in der Gesellschaft und von ihnen nahestehenden Personen sowie aller anderen Personen, für die die Gesellschaft nach geltendem Recht zur Bekanntmachung verpflichtet ist.
- f. Die Regeln betreffend die Transaktionen zwischen verbundenen Gesellschaften, die Überwachung dieser Transaktionen und ihre ordnungsgemäße Mitteilung an die Organe und Anteilseigner der Gesellschaft.

Die interne Rechnungsprüfung der Gesellschaft wird von der Fachabteilung der Gesellschaft, dem DIR, durchgeführt. Die Prüfer sind unabhängig, gehören keinem anderen Organ der Gesellschaft an und werden von einem bis drei nicht-geschäftsführenden Mitgliedern des Vorstands überwacht. Sie werden vom Vorstand der Gesellschaft ernannt und sind vollzeitbeschäftigt. Zwecks die Durchführung der Prüfung, müssen die Prüfer Zugang zu sämtlichen Datenbeständen der Gesellschaft haben.

### 5.3.4 Verpflichtungen aus der Erhöhung des Grundkapitals durch Bareinzahlungen

Im Falle einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft durch Bareinzahlung muss der Vorstand der Hauptversammlung Folgendes vorlegen:

- Einen Bericht einschließlich der allgemeinen Ausrichtung des Investitionsplanes der Gesellschaft;
- einen Zeitplan für seine Umsetzung; und
- einen Bericht über die Verwendung des Kapitals, das bei der vorangegangenen Kapitalerhöhung aufgenommen wurde, falls seit dieser Erhöhung weniger als drei Jahre vergangen sind.

Abweichungen in der Verwendung des aufgenommenen Kapitals sind nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes mit qualifizierter Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder zulässig. Die Entscheidung wird der Athener Börse, der griechischen Kapitalmarktkommission und dem Entwicklungsministerium mitgeteilt. Ziel dieser Bestimmung ist es, zu vermeiden, dass das gewonnene Kapital für nicht sachdienliche Zwecke verwendet wird.

#### **5.4 Folgen der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen der Corporate Governance**

Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus dem vorstehenden Gesetz kann die Griechische Kapitalmarktkommission die Mitglieder des Vorstands oder jede andere Person (Mitglied oder nicht), der die entsprechenden Verpflichtungen anvertraut wurden, abmahnen oder mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.000 € bis 1.000.000.000 € belegen. Bei der Verhängung der Geldstrafe werden die Schwere des Verstoßes, ihre Folgen für das reibungslose Funktionieren des Marktes, die Gefahr eines Schadens, welcher den Interessen der Anleger droht, sowie andere Kriterien berücksichtigt.

Schließlich ist zu beachten, dass der Verband Griechischer Unternehmer, basierend auf den Bestimmungen des Gesetzes 3016/2002, seit 2011 den Corporate-Governance-Kodex ausgearbeitet hat, der freiwillig von vorgenannten AGs umgesetzt werden kann, mit dem Ziel der Festlegung der Best Practice der Unternehmensführung für die griechischen Gesellschaften.

## 6. Handel und Vertrieb

Gregory Pelecanos  
Rechtsanwalt  
BALLAS, PELECANOS & ASSOCIATES  
L.P.C.  
10 Solonos Straße  
106 73  
Athen  
Tel: +30 210 36 25 943  
Fax: +30 210 36 47 925  
Email: central@balpel.gr  
Internet: www.ballas-pelecanos.com

### 6.1 Handelsvertreterverträge

#### 6.1.1 Anwendbares Recht

Die Bestimmungen des Präsidialdekrets 219/1991 (in Umsetzung der Handelsvertreterrichtlinie 86/653/EWG, im Folgenden das P.D.) in der geltenden Fassung, regeln die Beziehungen zwischen den Handelsvertretern und ihren Auftraggebern/Lieferanten.

Gemäß Artikel 1 (2) P.D. ist der Handelsvertreter ein Vermittler, der mit den Verhandlungen hinsichtlich des Verkaufs oder Kaufs von Waren/Dienstleistungen auf Rechnung des Vertretenen oder/und den Verhandlungen und den Abschluss dieser Handlungen im Namen und auf Rechnung des Vertretenen ständig betraut ist.

Folgende Personen können nicht Handelsvertreter sein:

- Personen, welche in ihrer Organeigenschaft die Macht haben, eine Gesellschaft oder einen Personenverband zu binden
- Der Gesellschafter, welche die rechtliche Macht hat, die anderen Gesellschafter zu binden
- Die gerichtlich bestimmten Verwalter, die Liquidatoren oder die Insolvenzverwalter

Das P.D. findet keine Anwendung auf Handelsvertreter ohne Bezüge sowie auf Handelsvertreter, welche Transaktionen in Warenbörsen oder in Rohstoffmärkten durchführen.

#### 6.1.2 Voraussetzungen und Dauer

Handelsvertreter kann eine natürliche oder juristische Person sein. Gemäß Gesetz 3557/2007 können die Verträge schriftlich oder mündlich sein. Nach dem Obersten Gerichtshof (Areopag) waren mündliche Handelsvertreterverträge (auch vor 2007) gültig und profitierten vom P.D. Die Handelsvertreter sind mittlerweile verpflichtet sich bei den entsprechenden Finanzbehörden und Handelskammern zu registrieren (Gesetz 4441/2016, welches das P.D. änderte).

Handelsvertreterverträge können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Die Vertragsdauer ist Vertragsgegenstand zwischen den Parteien. Artikel 8 (2) des P.D. bestimmt, dass „Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag, welchen die Parteien nach Beendigung weiter fortführen in einen unbefristeten Vertrag umgewandelt wird.“ Der

Areopag hat entschieden, dass Handelsvertreterverträge, die als mehrere aufeinanderfolgende befristete Verträge abgeschlossen werden als unbefristete Verträge gelten sofern der Inhalt und die wesentlichen Bestimmungen ähnlich/identisch sind und keine Verhandlungen erfolgt sind.

### 6.1.3 Exklusivität

Unter Beachtung des Wettbewerbsrechts kann dem Handelsvertreter ein Exklusivitätsrecht eingeräumt werden oder nicht.

### 6.1.4 Wettbewerbsverbot

Artikel 10 des P.D. bestimmt, dass für den Fall, dass ein Wettbewerbsverbot für den Handelsvertreter nach Ablauf des Vertragsverhältnisses vereinbart wurde, dieses gültig ist, wenn:

- es schriftlich vereinbart wurde und
- das geografische Vertretungsgebiet oder die Gesamtheit der Kunden und das geografische Vertretungsgebiet sowie die Waren, für welche er die Vertretung hatte, betreffen.

Das Wettbewerbsverbot gilt maximal für die Dauer eines Jahres nach Ablauf des Vertrages.

### 6.1.5 Unter-Handelsvertreter

Artikel 1 (3) des P.D. (in seiner durch Gesetz 4441/2016 geänderten Fassung) sieht vor, dass der Handelsvertreter, Unterhandelsvertreter haben kann. Wünscht der Vertretene diese Möglichkeit auszuschließen, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung im Handelsvertretervertrag.

### 6.1.6 Auflösung

#### 6.1.6.1 Voraussetzungen

Weder das P.D. noch die Grundzüge des griechischen bürgerlichen Rechts bestimmen eine besondere Form für die Kündigung und Auflösung des Handelsvertretervertrags. Nichts desto trotz sind die Kündigungsfristen schriftlich zu erteilen. Die Grundzüge des griechischen Zivilgesetzbuches sind entsprechend auf die Handelsvertreterträge anwendbar. Die Parteien können alle Bedingungen frei vereinbaren, mit Ausnahme denjenigen die das P.D. (in seiner durch das Gesetz 3557/2007 geänderten und geltenden Fassung) zwingend regelt.

#### 6.1.6.2 Kündigungsfristen

Gemäß Artikel 8 (3) und (4) des P.D. „, kann jede Partei den unbefristete Handelsvertretervertrag unter Einhaltung eine bestimmten Kündigungsfrist kündigen“. Es gelten folgende Kündigungsfristen:

- 1 Monat , für das 1. Vertragsjahr
- 2 Monate, mit Beginn des 2. Vertragsjahrs
- 3 Monate, mit Beginn des 3. Vertragsjahrs
- 4 Monate, mit Beginn des 4. Vertragsjahrs

- 5 Monate, mit Beginn des 5. Vertragsjahrs
- 6 Monate, mit Beginn des 6. Vertragsjahrs und für alle darauf folgende Jahre

Haben die Parteien gemäß Artikel 8 (5) und (6) des P.D. längere Kündigungsfristen als im P.D. vorgesehen vereinbart, „darf die vom Vertretenen einzuhaltende Frist nicht kürzer sein als die vom Handelsvertreter einzuhaltende Frist. Sofern nicht anders bestimmt, endet die Kündigungsfrist mit dem Ablauf des Kalenderjahres“.

Entsprechendes gilt für befristete Verträge, die nach Artikel 8 (2) des P.D. in unbefristete Verträge umgewandelt wurden, weil die Parteien diesen nach Beendigung fortsetzten, unter dem Vorbehalt dass das vorherige Jahr zur Bestimmung der Kündigungsfrist mitberücksichtigt wird. Die Kündigung erfolgt analog für die Handelsvertreterverträge, die als mehrere aufeinanderfolgende befristete Verträge abgeschlossen werden und als unbefristete Verträge gelten.

Ein Handelsvertretervertrag kann mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, sofern eine der Parteien ihre Pflichten oder Teil dieser nicht erfüllt oder außerordentliche Umstände gegeben sind.

### **6.1.6.3 Pflichten des Vertretenen bei Vertragsbeendigung**

Dem Handelsvertreter steht gemäß Artikel 9 des P.D. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Ausgleichsanspruch zu sofern er während der Vertragsdauer für den Vertretenen neue Kunden geworben oder das Geschäft mit dem bestehenden Kunden wesentlich erweitert hat und der Vertretene hieraus erhebliche Vorteile hat. Die Zahlung einer Entschädigung ist gerechtfertigt, unter Berücksichtigung aller Umstände und insbesondere der Provisionen, die der Handelsvertreter verliert und welche sich aufgrund der Geschäfte mit diesen Kunden ergeben.

Artikel 9 (2) des P.D. bestimmt, dass der Ausgleichsanspruch sich höchstens auf die Summe einer Jahresprovision belaufen kann, die aus dem Durchschnitt der letzten Fünf Jahre berechnet wird. Dauerte der Handelsvertretervertrag weniger als fünf Jahre, bestimmt sich der Ausgleich nach dem Durchschnitt des entsprechenden Zeitraums.

Der Ausgleichsanspruch entfällt gemäß Artikel 9 (3), wenn:

- der Vertretene den Vertrag wegen Verschuldens des Handelsvertreters, das die Kündigung aus wichtigem Grund zu jeglichem Zeitpunkt rechtfertigen würde, kündigt
- der Handelsvertreter den Vertrag kündigt, es sei denn, dass die Auflösung des Vertrages auf Verschulden des Vertretenen oder auf körperlichen Schwächen oder Krankheit des Handelsvertreters beruht, die es ihm nicht ohne weiteres erlauben, seine Tätigkeit fortzusetzen
- der Handelsvertreter nach Vereinbarung mit dem Vertretenen, seine aus dem Handelsvertretervertrag zustehenden Rechte und Pflichten an eine dritte Person abtritt.

Der Ausgleichsanspruch schließt die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche durch den Handelsvertreter aufgrund weiterer durch die Beendigung des Vertrags bei ihm eingetretenen Schäden nicht aus. Hierunter fallen Ausgaben des Handelsvertreters aufgrund der Beendigung des Vertrags machen musste, wie beispielsweise Abfindungszahlungen für

das Personal, welches er wegen der Vertragsbeendigung entlassen musste. Liegt eine unerlaubte Handlung vor, kann der Schadensersatz sogar für entgangenen Gewinn oder wegen Rufschädigung geltend gemacht werden.

Das Recht auf Schadensersatz entsteht auch dann, wenn der Vertrag infolge des Todes des Handelsvertreters aufgelöst wird.

Der Handelsvertreter kann vor Auflösung des Vertrages nicht auf seinen Ausgleichsanspruch verzichten.

## 6.2 Vertragshändler

### 6.2.1 Anwendbares Recht

Bis das Gesetz 3557/2007 verabschiedet wurde, gab es in Griechenland keine Gesetzgebung zum Vertragshändlerrecht. Der Obersten Gerichtshof (Areopag) folgte der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs C85/2003 und bestätigte die analoge Anwendung der Bestimmungen des P.D. für Handelsbeziehungen, die in der Struktur und Tätigkeit einem Handelsvertretervertrag gleich waren.

Nach dem Urteil des Areopags mit Nr. 139/2006 sind Handelsbeziehungen in der Struktur und Tätigkeit gleich einem Handelsvertretervertrag und demnach die Bestimmungen des P.D. analog anwendbar, wenn folgend Voraussetzungen vorliegen:

- der Händler handelt als Teil der Handelsorganisation des Lieferanten, weist eine schwache Position und starke Abhängigkeit vom Lieferanten/Hersteller auf, sowie denselben Integrierungsgrad im Vertriebsnetz wie ein Handelsvertreter
- der Händler trägt zur Erweiterung der Kundschaft des Lieferanten bei indem er vergleichbare Aufgaben zum Handelsvertreter erfüllt
- der Händler verpflichtet sich Wettbewerbshandlungen gegenüber dem Lieferanten/Hersteller zu unterlassen
- der Lieferant/Hersteller kennt den Kundenstamm des Händlers, dieser geht nach Ablauf des Vertriebsvertrages auf ihn über
- die wirtschaftliche Tätigkeit und der wirtschaftliche Nutzen des Händlers sind vergleichbar mit denen des Handelsvertreters

Die Aufzählung der aufgeführten Voraussetzungen ist beispielhaft und nicht abschließend, ebenso gelten die Voraussetzungen nicht kumulativ.

Nachdem das P.D durch das Gesetz 3557/2007 geändert wurde, geltend dessen Bestimmungen auch für Handelsvertreterverträge die Dienstleitungen zum Gegenstand haben und Vertragshändlerverträge, bei welchen der Vertragshändler als Teil der Handelsorganisation des Lieferanten tätig ist. Gegenstand weiterer Rechtsprechung war die Prüfung inwiefern andere Händlervertragsarten vom P.D. erfasst werden.

Der Areopag bestätigte vor kurzem seine Auffassung (Urteil 15/2016 und 16/2016), dass das P.D. auf Vereinbarungen von Vermittlungen nächsten Schritts (downstream) analog anwendbar ist und zwar unabhängig davon ob diese auf Handelsvertreterbeziehungen oder Weiterverkauf basieren, sofern die umstrittene Vereinbarung (Ah hoc Begutachtung) die

wesentlichen Merkmale eines Handelsvertretervertrags aufweist, die Interessen ähnlich liegen und damit die entsprechende Schutznotwendigkeit geschaffen wird.

Die obigen Voraussetzungen gelten als gemäß den Kriterien des Areopags (Urteil 139/2006) für gegeben, wenn das nachfolgenden (downstream) Unternehmen:

- betreffend die Verkaufsförderungstechnik den Vorgaben des Lieferanten folgt
- die Verpflichtung eingeht Wettbewerbshandlungen gegenüber dem Lieferanten/Hersteller sowohl während der Zusammenarbeit als und nach Beendigung zu unterlassen
- ihren Kundenstamm dem Lieferanten/Hersteller bekannt gibt
- die Verpflichtung eingeht Betriebsgeheimnisse zu wahren.

Darüber hinaus begutachtet der Areopag bei einer komplexen Handelsbeziehung, bei welcher sowohl Handelsvertretung als auch Vertrieb vorliegen, diese in ihrer Gesamtheit und prüft, ob die Kriterien des Urteils 139/2006 erfüllt sind.

### **6.2.2 Voraussetzungen und Dauer**

Die Vereinbarung kann schriftlich oder mündlich erfolgen oder kann sich indirekt aus dem Verhalten der Parteien ergeben. Vertragshändler kann eine natürliche oder juristische Person sein.

Die Dauer kann durch die Parteien vereinbart werden. Befristete Verträge welchen die Parteien nach Beendigung weiter fortführen werden in einen unbefristeten Vertrag umgewandelt. Siehe hierzu Ausführungen zu 6.1.2.

### **6.2.3 Exklusivität**

Unter dem Vorbehalt der Bestimmungen des Wettbewerbsrechts kann dem Vertragshändler Exklusivität eingeräumt werden oder nicht. Exklusivität bzw. Alleinvertriebsrecht bedeutet in diesem Zusammenhang, dass vereinbart wird, dass der Lieferant seine Produkte nur an einen Vertragshändler zum Weiterverkauf in einem bestimmten Gebiet (geografische Exklusivität) verkauft. Ist der Vertragshändler untrennbarer Teil der Handelsverkaufsorganisation des Lieferanten, mit zum Handelsvertreter vergleichbaren Tätigkeiten, ist das P.D. anwendbar. Ein bestehendes Wettbewerbsverbot sowie die Förderung einer bestimmten Marke (single branding) sind Umstände, die wenn sie kumulativ mit der geografischen Exklusivität vorliegen, die Wahrscheinlichkeit der analogen Anwendung des P.D. deutlich erhöhen.

### **6.2.4 Wettbewerbsverbot**

Wie aufgeführt gilt eine bestehende Wettbewerbsverbotsklausel als Beweis dafür, dass der Vertragshändler Teil der Handelsverkaufsorganisation des Lieferanten sein kann, wodurch die Möglichkeit der analogen Anwendung der Bestimmungen des P.D. zum Handelsvertreterrecht deutlich erhöht wird.

Liegt ein Alleinvertriebshändlervertrag vor auf welchen das P.D. Anwendung findet, gelten nach Beendigung der Vertragsbeziehung des P.D. die Voraussetzungen und Gültigkeitsbestimmungen der Wettbewerbsklauseln, insbesondere, dass

die Bestimmung schriftlich vorliegen, sich auf das geografische Gebiet und die Produkt-/Dienstleistungsarten beziehen muss (Art 14 )(4) G.3557/2007, Artikel 10 P.D. in Anwendung des Artikels 20 der EG 653/86). Unter diesen Voraussetzungen gilt die Wettbewerbsklausel maximal für die Dauer eines Jahres nach Beendigung des Vertragshändlervertrags.

Findet bei Alleinvertriebshändlerverträgen das PD analoge Anwendung ist die Frage ob das Wettberbsverbot nach Beendigung denselben Einschränkungen und Voraussetzungen unterliegt Gegenstand einer ad hoc Begutachtung des konkreten Sachverhalts.

## **6.2.5 Beendigung**

### **6.2.5.1 Voraussetzungen**

Ähnlich wie oben unter 6.1.6.1.

### **6.2.5.2 Kündigungsfristen**

Da dieses Thema nicht besonders geregelt ist, sind Vertragshändlerverträge jederzeit ordentlich kündbar. Einzige Voraussetzung ist eine „angemessene“ vorherige Kündigungserklärung. Was unter „angemessen“ zu verstehen ist hängt von den besonderen Umständen des einzelnen Falls ab (Dauer, erfolgte Investitionen, Handelsgewohnheiten etc.).

Ist der Vertragshändler „wirtschaftlich abhängig“ vom Lieferanten, ohne dass eine gleichwertige finanzielle Lösung vorliegt, kann die plötzliche und unbegründete Kündigung eines langjährigen Vertragshändlervertrags als übermäßiges Ausnutzen der wirtschaftlichen Abhängigkeit (Artikel 18 a, Gesetz 146/14) erachtet werden. Der Vertragshändler kann die Aufhebung bzw. Unterlassung der Ausnutzung sowie Schadensersatz geltend machen. Außerdem kann er strafrechtlich gegen den Lieferanten vorgehen.

In den Fällen, in welchen bei Vertragshändlerverträgen das PD direkte (wie beim Alleinvertriebshändlervertrag) oder analog angewandt wird (in den Fällen der Rechtsprechung des Areopags) ist Rechtsprechung der untersten Gerichte vorhanden, wonach die Bestimmungen des PD zur Auflösung anzuwenden sind, insbesondere die Bestimmungen zu den Kündigungsfristen.

Siehe hierzu die Ausführungen zu 6.1.6.2 in Zusammenhang mit den §§ 2,3,5 und 6 des Artikels 8 des PD.

Die griechischen untersten Gerichte haben geurteilt, dass obige Regelungen zwingendes Recht sind.

Ein Vertragshändlervertrag kann mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, sofern eine der Parteien ihre Pflichten oder Teil dieser nicht erfüllt oder außerordentliche Umstände vorliegen.

### 6.2.5.3 Pflichten des Lieferanten bei Vertragsbeendigung

Bei rechtmäßiger Auflösung eines Vertragshändlervertrags, auf welchen das PD keine Anwendung findet, hat der Lieferant keine Ausgleichspflicht mit Ausnahme der Entschädigung für die Ausgaben, die der Vertragshändler aufgrund der Beendigung des Vertrags hatte inklusive des Warenbestands ( es denn es wurde vertraglich etwas anders geregelt).

In den Fällen, in welchen bei Vertragshändlerverträgen das PD direkt (wie beim Alleinvertriebshändlervertrag) oder analog angewandt wird (in den Fällen der Rechtsprechung des Areopags) finden die entsprechenden Bestimmungen des PD zum Ausgleich Anwendung. Siehe hierzu die Ausführungen zu 6.1.5.3

## **7. Der Rahmen des griechischen Beschäftigungsrecht und das griechische Sozialversicherungssystem**

Dr. Dimitrios Kremalis LL.M.

Rechtsanwalt

Kremalis Anwaltskanzlei

Kyriou Loukareos Street 35, GR-

11475 Athen

Tel: +30 210 6431387

Fax: +30 210 6460313

Email: dkremalis@kremalis.gr

Internet : www.kremalis.gr

### **7.1 Der Rahmen des griechischen Beschäftigungsrecht**

#### **7.1.1 Einführung in das griechische Beschäftigungsrecht**

Die griechischen Rechtsvorschriften über das Arbeitsrecht bestehen im Wesentlichen aus der Verfassung, den entsprechenden arbeitsrechtlichen Gesetzen, den Tarifverträgen (CBAs), sowie den Gesellschaftsregeln und Vorschriften z.B. über Disziplinar-, Gesundheits-/Sicherheitsbestimmungen usw.

#### **7.1.2 Rekrutierung (Überprüfungen im Vorfeld der Einstellung und Stellenangebote)**

Arbeitgeber können in jedem Stadium des Einstellungsvorgangs Zuverlässigkeitsüberprüfungen durchführen, sie müssen bei der Erlangung persönlicher Informationen durch solche Zuverlässigkeitskontrollen aber entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzrechts handeln.

Es besteht kein Erfordernis für den Arbeitgeber zur Vorlage schriftlicher Arbeitsverträge, da der Abschluss eines Arbeitsvertrages auch mündlich erfolgen kann. Dennoch, ist die Schriftform erforderlich, wenn es um die Regelung von Teilzeit-Arbeitsverhältnissen oder Jobrotation, Verlängerung eines befristeten Vertrags, Zeitarbeit/Arbeitnehmerüberlassung oder die abhängige Arbeit infolge eines Reiseverkehrs für Bürger von Drittländern (Gesetz Nr. 4251/2014) geht.

Auf jeden Fall muss der Arbeitgeber jedoch innerhalb von zwei Monaten nach der Einstellung eine schriftliche Erklärung über die Einzelheiten der Beschäftigungsbedingungen vorlegen. Darüber hinaus muss er das Standardformular für die Ankündigung der Einstellung auf elektronischer Weise durch das Informationssystem "ERGANI" bis spätestens denselben Tag der Einstellung und jedenfalls bevor Dienstantritt übermitteln.

#### **7.1.3 Das Arbeitsverhältnis**

Schlüsselindikatoren für den Status als Arbeitnehmer sind die Kontrolle des Arbeitgebers über die Arbeitsleistung, die Einhaltung der Arbeitsanweisungen und seine Integration in die Arbeitsorganisation. Unabhängige Auftragnehmer sind dagegen diejenigen, die als selbständig gelten. Sie sind vom Anwendungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes nicht erfasst. Es gibt jedoch spezifische Gesetze, die eine Vermutung des Arbeitnehmerstatus begründen, wenn der Einzelne seine Dienste auf ständiger Basis für 9 aufeinanderfolgende Monate für denselben Arbeitgeber erbringt.

Es gibt zwei Arten von Arbeitsverträgen: unbefristete und befristete Verträge, jeweils möglich für Voll- oder Teilzeitarbeit.

Die unbefristete Beschäftigung besteht, wenn seine Dauer nicht durch den Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Vertrag definiert ist.

Die befristete Beschäftigung muss durch die Art und den Zweck der Beschäftigung oder die betrieblichen Bedürfnisse der Organisation gerechtfertigt sein. Jede Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses muss schriftlich erfolgen und Gründe enthalten, die die Verlängerung rechtfertigen.

Ein befristeter Arbeitsvertrag wandelt sich in einen unbefristeten Vertrag um, wenn:

- er durch die Art und den Zweck der Beschäftigung oder die betrieblichen organisatorischen Bedürfnisse nicht gerechtfertigt werden kann
- der Arbeitnehmer seit drei Jahren oder länger auf der Grundlage mehrerer aufeinanderfolgender befristeter Verträge beschäftigt ist. Als aufeinanderfolgend werden solche Verträge betrachtet, zwischen denen weniger als 45 Tage verstrichen sind.

Eine Teilzeitbeschäftigung kann befristet oder unbefristet sein und bedarf der Schriftform und eine elektronische Übermittlung über das ERGANI System zur Arbeitsaufsichtsbehörde, wie weiter oben erwähnt. Im Falle der Nichteinhaltung der dargelegten Voraussetzungen, kann die Teilzeitbeschäftigung zum Vollzeitverhältnis umgewandelt werden.

Zeitarbeitsvertrag: Der Arbeitnehmer ist zwei Arbeitgebern zugeordnet, hat aber als Vertragspartner nur den direkten Arbeitgeber, nämlich die Zeitarbeitsagentur, die den Arbeitnehmer anstellt um ihn dem indirekten Arbeitgeber für einen bestimmten Zeitraum, der 36 Monate nicht überschreiten darf, zu übermitteln.

Jobrotation ist definiert als flexible Arbeitsweise und besteht in der Beschäftigung von weniger Tagen pro Woche oder weniger Wochen pro Monat oder wenigen Monaten pro Jahr oder sogar eine Kombination all dieser mit vollen täglichen Arbeitsstunden. Dieses Arbeitsverhältnis kann entweder zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer vereinbart werden oder einseitig vom Arbeitgeber für maximal neun (9) Monate im selben Kalenderjahr auferlegt werden, wenn seine Tätigkeit eingeschränkt ist. Sie zielt darauf ab die Geschäftskosten zu senken sowie wirtschaftliche Belastungen zu minimieren, die finanziell nicht tragfähig sind.

#### **7.1.4 Beschäftigungsbedingungen**

Die Beschäftigung kann einer Probezeit unterliegen. Nur das erste Jahr der Beschäftigung kann per Gesetz als Probezeit betrachtet werden. Während dieser Zeit haben die Mitarbeiter keinen Anspruch auf die gesetzliche Abfindung.

Die Vergütung besteht aus dem Grundgehalt und dem Lohnzubehör, wie Zulagen, Leistungen, Boni usw. Das Mindestgrundgehalt ist entweder gesetzlich oder unter den Voraussetzungen des Tarifvertrages festgelegt. Die Arbeitgeber können über Art und Umfang der angebotenen Prämien frei entscheiden. Hat der Arbeitgeber sich jedoch nicht das Recht vorbehalten diese Prämien zu widerrufen, gelten sie als Gehalt. Zulagen, die einen Austausch für die Beschäftigung darstellen, sind Teil der Vergütung, z.B. die Familienzulage.

Darüber hinaus hat ein Arbeitnehmer für den Fall, dass er an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag arbeitet, Anspruch auf eine Lohnprämie in Höhe von 75%. Arbeitet er an einem Samstag, so hat er Anspruch auf einen Zuschlag von 30% seines täglichen Lohns. Schließlich arbeitet er während der Nacht (22.00 – 06:00), so hat er Anspruch auf einen Zuschlag von 25% seines täglichen Lohns.

### 7.1.5 Urlaub

Mitarbeiter, die in einer fünf- oder sechstage Woche arbeiten, haben Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, der je nach den Dienstjahren des Mitarbeiters bis zu 26 (bei 5-Tage-Woche) oder bis zu 30 (bei 6-Tage-Woche) Arbeitstage betragen kann. Der Arbeitgeber ist verpflichtet diesen Urlaub vor dem Ende eines jeden Jahres zu gewähren, ansonsten unterliegt er Sanktionen.

Angestellte können ihrer Arbeit aufgrund von Krankheit (Krankheitsurlaub/Krankengeld) vorübergehend fernbleiben, ohne dass dies einen Grund für die Kündigung ihrer Beschäftigung darstellt.

Es gibt viele Situationen, in denen ein Arbeitnehmer berechtigt ist Urlaub in Anspruch zu nehmen (z.B. für die Ausbildung von Gewerkschaftern, Mutterschaftsurlaub von 17 Wochen in Griechenland usw.).

### 7.1.6 Arbeitszeit

Die gesetzliche Arbeitszeit in Griechenland beträgt 40 Stunden in der Woche. Arbeitszeiten von mehr als 45 Stunden pro Woche werden als Überstunden behandelt. Anerkannt sind zwei Arten von Überstunden: Überarbeiten und Überstunden.

Überarbeiten liegt vor bei einer Arbeitszeit zwischen der 41. und der 45. Stunde und sollte mit einer Prämie in Höhe von 20 % auf den Stundenlohn abgegolten werden. Überstunden, also Arbeit, die die maximale Tagesgrenze von 9 Stunden und von 45 oder 48 Stunden pro Woche überschreitet, ist nur bei Vorliegen bestimmter Gründe zulässig.

Die Durchführung von Überstunden und Überarbeiten, sollte der Arbeitgeber, bevor diese zustanden kommen, der Arbeitsaufsichtsbehörde elektronisch anhand der „ERGANI“ Plattformen benachrichtigen, da andernfalls Strafen verhängt werden können. Soweit die Überstunden rechtmäßig sind, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages in Höhe von 40% auf seinen Stundenlohn. Hat der Arbeitgeber das oben angeführte Verfahren nicht eingehalten, so gelten die Überstunden als illegal und der Arbeitgeber hat einen Zuschlag von 80% auf den Stundenlohn zu zahlen.

### 7.1.7 Arbeitnehmerbeziehungen

- **Gewerkschaft**

Zwanzig oder mehr Arbeitnehmer, desselben Arbeitgebers/ Sektors/ Berufs, können eine Gewerkschaft gründen, die Tarifverträge auf Unternehmensebene verhandeln kann. Es gibt die Gewerkschaften der ersten Ebene (z.B. Berufsverbände), die sekundären Gewerkschaften (z.B. die Verbände und die Arbeitszentren) und die übergeordneten Gewerkschaften oder

andere Konföderationen (z.B. Vereinigungen von Gewerkschaften und Arbeitszentren oder einer Gewerkschaft und eines Arbeitszentrums, z.B. der Allgemeine Arbeiterbund Griechenlands.

- **Betriebsräte**

In Unternehmen mit mindestens 50 Arbeitnehmern können Betriebsräte gebildet werden. Gibt es in einem Unternehmen keine Gewerkschaft, können Betriebsräte bereits gebildet werden, wenn mindestens 20 Mitarbeiter beschäftigt sind.

Der Betriebsrat hat die Befugnis a. mit dem Arbeitgeber über die Möglichkeit der Verbesserung des Arbeitsumfeldes zu entscheiden, b. Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu unterbreiten, c. über wichtige unternehmerische Entscheidungen informiert zu werden usw. Sofern eine Gewerkschaft nicht existiert, hat der Betriebsrat darüber hinaus die Befugnis am Konsultationsverfahren für Massenentlassungen, ebenso wie an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Anhörungsverfahren zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, teilzunehmen.

- **Arbeitnehmerausschuss für OHS Angelegenheiten**

In Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten sollen Arbeitgeber die Schaffung von Ausschüssen der Arbeitnehmervertretungen für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer ermöglichen. In Unternehmen mit mehr als 20 Mitarbeitern haben die Arbeitnehmer das Recht Vertreter für OHS Angelegenheiten zu wählen. In Unternehmen mit weniger als 20 Mitarbeitern haben sie das Recht einen Vertreter für OHS Angelegenheiten zu konsultieren und zu wählen.

### 7.1.8 Tarifverhandlungen

Die Tarifverhandlungen zwischen den Tarifparteien können zum Abschluss von Tarifverträgen führen. Es gibt folgende Arten von Tarifverträgen: a. Unternehmenstarifverträge zwischen dem Arbeitgeber und der Gewerkschaft des Unternehmens. Dieser erfasst alle Mitarbeiter und ist nur für das jeweilige Unternehmen verbindlich. b. Bereichsbezogene Tarifverträge zwischen Gewerkschaften der ersten und zweiten Ebene und der Organisation der Arbeitgeber, die im gleichen Sektor tätig sind. c. Nationale oder regionale Tarifvereinbarungen desselben Berufes, die zwischen Gewerkschaften der ersten oder zweiten Ebene des gleichen Berufs und der Arbeitgeberorganisation eines breiteren oder panhellenischen/ regionalen Spektrums geschlossen wurden. d. Tarifvereinbarungen einer Unternehmensgruppe, die denjenigen des Unternehmens ähnlich sind, die nur für die Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaften gelten und e. Allgemeine nationale Tarifvereinbarungen die die gesetzlichen Mindestbestimmungen für die Arbeitnehmer im ganzen Land hinsichtlich der nicht gehaltsbezogenen Bedingungen regeln, bindend für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die Mitglied der Organisation dritter Ebene sind, die diese abschließt.

Alle Tarifverträge werden für einen bestimmten Zeitraum geschlossen und können entweder mit dem Ablauf der vereinbarten Zeit oder mit deren Beendigung durch eine Partei oder durch ausdrückliche oder konkludente Aufhebung des Tarifvertrages durch einen neueren Tarifvertrag beendet werden.

## 7.1.9 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- **Kündigung befristeter Arbeitsverträge**

Mit Ablauf der vorgegebenen Vertragslaufzeit erlischt der Vertrag automatisch oder dass es einer vorherigen Kündigung bedarf und ohne dass eine Notwendigkeit für den Arbeitgeber besteht eine Abfindung zu zahlen. Die Parteien haben das Recht den Vertrag vorzeitig zu kündigen (außerordentliche Kündigung), wenn Tatsachen vorliegen, die einen „wesentlichen Grund“ darstellen (z.B. unkonventionelles Verhalten des Arbeitnehmers, höhere Gewalt usw.).

- **Kündigung unbefristeter Arbeitsverträge**

Zum ersten ist die Kündigung des Vertrags auf unbestimmte Zeit eine kausale Konsequenz, nach der Anwendung der revidierten Europäischen Sozialcharta (Gesetz 4359/2016), anhand welcher der Grundsatz einer gerechtfertigten Kündigung in griechisches Recht eingeführt wurde. Dies bedeutet, dass die Gerichte das Bestehen oder nicht eines Rechtfertigungsgrundes für die Kündigung des Arbeitsvertrags untersuchen müssen.

Insbesondere heißt es in Artikel 24 des Gesetzes 4359/2016, dass die Parteien bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses Folgendes anerkennen müssen: (a) das Recht aller Arbeitnehmer, ihr Arbeitsverhältnis ohne einen triftigen, mit ihrer Fähigkeit oder ihr Verhalten oder auf den betrieblichen Anforderungen des Unternehmens, der Niederlassung oder der Dienstleistung basieren verbundenen Grund, nicht gekündigt zu werden, (b) das Recht der Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis ohne angemessenen Grund gekündigt wird, zu einer angemessenen Entschädigung oder einer anderen angemessenen Entschädigung.

Die Wirksamkeit einer Kündigung setzt Schriftform und die Zahlung einer Abfindung voraus. Im Falle einer rechtswidrigen Kündigung oder einer Kündigung, die gegen den Vertrag verstößt, kann der Arbeitnehmer Schadensersatzansprüche geltend machen.

Erfolgt die Kündigung fristlos, d.h. ohne vorherige Ankündigung, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Ersatz einer bestimmten Anzahl monatlicher „regelmäßiger“ Zahlungen, die sich nach der Dauer seiner Beschäftigung richten. Erfolgt die Kündigung des Arbeitnehmers unter Einhaltung einer Kündigungsfrist (die ebenfalls von seiner Beschäftigungsdauer abhängig ist - bis zu 4 Monate Kündigungsfrist) beträgt die obligatorische Abfindung die Hälfte des Betrages einer fristlosen Kündigung.

Sowohl im Fall der Kündigung von unbefristeten Arbeitsverträgen als auch im Fall des Ablaufs von befristeten Verträgen und für jeden Fall eines freiwilligen Austritts eines Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber diese elektronisch über das ERGANI System mit Einreichung der im Ministerialdekret Nr 29502/85/01-09-2014 (B'2390) vorgesehenen Formulare bekannt geben, bis spätestens vier Arbeitstage von Tag des Austritts des Arbeitnehmers oder der Kündigung des unbefristeten bzw. Ablaufs eines befristeten Arbeitsvertrages.

Im Falle eines freiwilligen Austritts des Arbeitnehmers muss entweder ein elektronisch gescanntes vom Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer unterzeichnetes Formular, beigelegt werden, oder eine außergerichtliche Erklärung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, die ihn darüber informiert, dass er freiwillig ausgetreten ist und dieser Austritt an die „ERGANI“ Plattform angekündigt wird.

Beim letztgenannten Fall muss die außergerichtliche Erklärung des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer spätestens vier Arbeitstage von Tag des Austritts des Arbeitnehmers zugestellt werden und die Bekanntgabe erfolgt am nächsten Tag nach der Zustellung der einschließlich der Vorlage von Begleitdokumenten), gilt der Arbeitsvertrag als durch eine Kündigung mit unverzüglicher Wirkung beendet. außergerichtlichen Mahnung. Wenn der Arbeitgeber die freiwilligen Ruhestandsanzeigepflichten nicht rechtzeitig erfüllt (einschließlich der Vorlage von Begleitdokumenten), gilt der Arbeitsvertrag als durch eine Kündigung mit unverzüglicher Wirkung beendet.

### **7.1.10 Schutz vor Kündigungen (Mutterschaft, Arbeitnehmervertreter, usw.)**

Der Arbeitgeber darf keine Arbeitnehmer entlassen, die unter besonderem Schutz stehen, z.B. schwangere Frauen, Frauen innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten nach der Geburt, Männer im Militärdienst, behinderte Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder der Gewerkschaft.

Werden diese Mitarbeiter entlassen, so wird ihre Kündigung automatisch unter bestimmten Voraussetzungen als ungültig betrachtet.

### **7.1.11 Voraussetzungen einer rechtmäßigen Kündigung**

Grundsätzlich kann der Arbeitgeber eine rechtmäßige Kündigung vornehmen, nachdem er den Arbeitnehmer schriftlich über die Kündigung unterrichtet und die zutreffende Abfindung gezahlt hat. In bestimmten Fällen muss der Arbeitgeber jedoch auch andere Umstände berücksichtigen. Bei einer Entlassung aus wirtschaftstechnischen Gründen sollte der Arbeitgeber die Arbeitnehmervertreter konsultieren um Wege zu finden die drohenden Konsequenzen zu vermeiden oder zu mildern und für die Entlassungen sollte er Arbeitnehmer/innen anhand objektiver Gründe unter Berücksichtigung bestimmter sozialer Kriterien wie das Alter der betroffenen Mitarbeiter, ehelicher und familiärer Status usw. auswählen. Der Arbeitgeber sollte auch in Erwägung ziehen Umschulungsmöglichkeiten anzubieten, während er bei schlechter Leistung eines Angestellten diesen darauf hinweisen und ihm die Möglichkeit geben sollte seine Leistung zu verbessern oder ihm eine andere Arbeit, die seinen Fähigkeiten entspricht anbieten soll. In Fällen von Fehlverhalten sollte der Arbeitgeber von dem anwendbaren Disziplinarverfahren usw. Gebrauch machen.

### **7.1.12 Massenentlassungen**

Massenentlassungen werden ausgelöst, wenn ein Unternehmen mit mindestens 20 Mitarbeitern aus Gründen, die mit dem Arbeitgeber in Zusammenhang stehen, Mitarbeiter entlässt: a. mehr als 6 Mitarbeiter bei Organisationen oder Betrieben mit 20 -150 Mitarbeitern und b. mehr als 5% des Personals, bis zu max 30 Mitarbeitern, bei Organisationen und Betrieben mit über 150 Mitarbeitern.

Sind die Voraussetzungen und die spezifische Vorgehensweise, die gesetzlich vorgeschrieben sind, nicht erfüllt, sind die Entlassungen unwirksam und die Arbeitnehmer können eine Klage gegen den Arbeitgeber einreichen mit der sie die Nichtigkeitserklärung ihrer Kündigung sowie die ausstehenden Lohnzahlungen beantragen.

### 7.1.13 Kündigungsschutzrechte

Der Arbeitnehmer kann behaupten, dass seine Kündigung unwirksam sei, weil der Arbeitgeber den Kündigungsprozess nicht eingehalten habe oder dass die Kündigung missbräuchlich sei, aufgrund Vorliegens rachsüchtiger oder sonstiger Gründe auf Seiten des Arbeitgebers. In jedem Fall kann der entlassene Arbeitnehmer einen Anspruch auf Wiedereinsetzung in seine Arbeit, Lohnrückstände sowie Schadensersatz geltend machen. Die Ansprüche des Arbeitnehmers sollten innerhalb von 3 Monaten nach der Kündigung geltend gemacht werden (wenn er/sie die Unwirksamkeit der Kündigung behauptet oder innerhalb von 6 Monaten, wenn er/sie Nachforderungen oder die Zahlung einer Abfindung geltend macht ohne von der Unwirksamkeit der Kündigung auszugehen.)

## 7.2 Das griechische Sozialversicherungssystem: Allgemeine Bestimmungen, Zahlen & Beschäftigungspolitik

### 7.2.1 Einführung in das griechische Sozialversicherungssystem

Das griechische Sozialversicherungssystem ist ein ziemlich komplexes Modell sozialen Schutzes, das durch die Anwendung von drei verschiedenen Techniken aufrechterhalten wird: Sozialversicherung für Personen auf dem Arbeitsmarkt, Sozialhilfe für bedürftige nicht versicherte Personen und ein nationales Gesundheitssystem für alle im griechischen Hoheitsgebiet lebenden Personen.

Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung während die Gesundheits- und Sozialpolitik durch das Ministerium für Gesundheit und Sozialhilfe überwacht wird.

### 7.2.2 Die 3 Versicherungssäulen

Das Sozialversicherungssystem ist der Grundstein des inländischen Sozialversicherungsmodells. Seine Funktion, die seit den 1950er Jahren entwickelt wurde, zielt darauf ab soziale Risiken von Arbeitern und Arbeitnehmern durch die Bereitstellung von Geldleistungen und Dienstleistungen abzudecken, die Probleme im Zusammenhang mit der Verringerung oder dem Verlust von Einkommen aus der Beschäftigung betreffen. Das System basiert auf 3 Versicherungssäulen:

Die erste Säule entspricht den öffentlichen Regelungen der vorgeschriebenen Pflicht- und Zusatzversicherung, die durch juristische Personen, die der Aufsicht verschiedener Ministerien unterstehen, betreut werden, die zweite Säule betrifft die berufliche Vorsorge und die dritte Säule bezieht sich auf die freiwillige individuelle Privatvorsorge.

Die zweite und die dritte Säule sind jedoch noch nicht gleichermaßen entwickelt. Erst im Jahr 2002 hat die griechische Regierung betriebliche Fonds eingeführt, die die zweite Säule bilden, um den Schutz der Versicherten zu erweitern und die Angemessenheit der Versicherungsleistung zu stärken (Gesetz 3029/2002).

### 7.2.3 Die neuen Haupt- und Ersatzkassen

Zahlreiche Versicherungen waren -bis vor kurzem- abhängig vom Beruf des Versicherten, zuständig für die Vergabe von Renten, was zu einem Entstehen eines komplexen sich häufig überschneidenden rechtlichen Rahmens führte. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Hauptversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen zwingend vorgeschrieben ist.

Nach den jüngsten Sozialversicherungsgesetzen (Gesetz 4346/2015 und Gesetz 4387/2016) wurde für die wesentliche Sozialversicherung ein neues Gremium mit dem Namen Vereinigter Sozialversicherungsträger -"EFKA" gebildet, das seine Arbeit am 01.01.2017 aufnahm. Alle Körperschaften der primären Sozialversicherung, zB. IKA-ETAM (Sozialversicherungskasse – Betriebskasse der Arbeitnehmer), OAEE (Versicherungsorganisation der Freiberufler), ETAA (Einheitliche Kasse der selbstständigen Mitarbeiter), ETAP-MME (Einheitliche Versicherungskasse der Medienmitarbeiter), ETAT (Einheitliche Versicherungskasse der Bankangestellten) usw. wurden in EFKA integriert, während NAT (Rentenkasse für Seeleute) und OGA (Organisation der Agrarversicherung) in Bezug auf ihre Nichtversicherungskompetenzen eine gesonderte Rechtspersönlichkeit beibehalten wird.

Seit dem Inkrafttreten des oben genannten Gesetzes wurde die ETEA – „Einheitliche Ersatzkasse“ in Einheitliche Kasse für Zusatzversicherungen und Pauschalvergütungen – „ETEAEΠ“ umbenannt und beinhaltet die bestehenden Bereiche der Sozialfürsorge der Sozialversicherungsträger, die in EFKA integriert wurden (z.B. Wohlfahrtssektor der ETAA, ETAP-MME usw.)

Bestandteil der Pflichtversicherung mit den vorstehenden Körperschaften sind die bei den integrierten Sozialversicherungsträgern bereits versicherten Personen sowie diejenigen die zum ersten Mal (von Beginn der Inbetriebnahme der neuen Körperschaften und fortan) eine versicherbare Tätigkeit übernehmen oder eine versicherbare fachliche Kompetenz, auf der Grundlage der allgemeinen oder besonderen oder gesetzlichen Bestimmungen der ehemaligen Sozialversicherungsträger, erwerben.

### 7.2.4 Sozialversicherungsbeiträge

Jeder Mitarbeiter, Rentner und abhängiges Familienmitglied in Griechenland trägt eine einmalige Kennnummer für die Arbeits- und Sozialversicherung mit Namen AMKA.

Bei einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis beteiligen sich sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber an der Bezahlung der Versicherungsbeiträge.

Seit der Veröffentlichung des Gesetzes 4387/2016 beträgt die für die Berechnung der monatlichen Sozialversicherungsbeiträge maßgebende Höchstgrenze des Erwerbseinkommens (cap), die sowohl für den Arbeitnehmer als auch den Arbeitgeber gilt, das Zehnfache des Grundgehalts eines unverheirateten Arbeitnehmers über 25 Jahre (derzeit 586,08€) d.h. 5.860,80€. Ab dem 01.06.2016 wurden die Beiträge zur zusätzlichen Sozialversicherung für alle Beschäftigten, sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber, um 0,5 % erhöht. Sie werden nunmehr zu einem Satz von 3,5 % auf das Beschäftigungseinkommen berechnet (für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer) d.h. die Gesamtbeitragssätze (für alle Versicherungsbereiche) werden für den

Arbeitnehmer mit 16 % und für den Arbeitgeber mit 25,06 % berechnet, mit Ausnahme von Arbeitnehmern bestimmter Kategorien, die besonderen Bestimmungen unterliegen (schwere und gesundheitsschädliche Berufe usw.). Für den Zeitraum vom 01.06.2019 - 31.05.2022 werden die oben genannten Beitragssätze zur Sozialversicherung gesenkt.

Eine weitere jüngste Änderung betrifft die Unterscheidung von Freiberuflern, die Rechnungen für ihre Leistungen ausstellen und abhängigen Mitarbeitern und die jeweilige Beitragsberechnung. Die Ausschließlichkeit der Leistungserbringung ist gerechtfertigt, wenn das Einkommen aus der systematischen –und nicht opportunistischen- Ausübung einer beruflichen Tätigkeit resultiert und nur dann wenn die Leistungen nur gegenüber einer oder maximal zwei Personen (natürlich oder juristisch) erbracht werden. Versicherte Arbeitnehmer, die einem oder zwei Arbeitgebern angehören, sind verpflichtet monatlich auf die Abrechnungen ihres abhängigen Arbeitsverhältnisses Bezug zu nehmen.

Der Wortlaut der neuen Vorschrift ist sehr problematisch, da ihm kein sicheres Kriterium entnommen werden kann, das die Unterscheidung zwischen Dauer- und Zeitarbeit gewährleistet. Darüber hinaus schafft er eine Diskrepanz zwischen der Identifizierung des Verhältnisses aus arbeitsrechtlicher Perspektive im Vergleich zu der aus Sicht der Sozialversicherungsbehörden von EFKA, die dafür zuständig sind die Art der Beschäftigung zu „ratifizieren“, um die korrekte Einstufung und Zuordnung der Beiträge zu ermöglichen.

Weiterhin ist zu erwarten, dass die oben genannte Maßnahme eine Zwietracht in der Beziehung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber auslöst, wenn sich ein Arbeitgeber aus irgendeinem Grund weigern sollte einen Arbeitnehmer im regelmäßigen Analysebericht zu registrieren (z.B. wenn er/sie mit der dauerhaften Natur des Arbeitsverhältnisses nicht einverstanden ist, oder die Kosten der Sozialversicherungsbeiträge nicht tragen will), so sollte der Arbeitgeber sollte die EFKA benachrichtigen, dessen Behörden zu gegebener Zeit darüber entscheiden.

## 7.2.5 Anspruchsvoraussetzungen für den Erwerb der Rente

Nach den jüngsten sozialversicherungsrechtlichen Gesetzen ist folgendes zu beachten: die Rentenansprüche bestehen aus zwei Teilen, der staatlichen Rente und der beitragsabhängigen Rente. Die staatliche Rente besteht aus einem festen Betrag für alle Begünstigten, während die beitragsabhängige Rente auf der Grundlage des versicherten Gehalts, den Versicherungsjahren und der Substitutionsprozentsätze für jedes Versicherungsjahr berechnet wird.

Staatliche Rente: Begünstigte haben einen Anspruch auf volle staatliche Rente, soweit Sie von Ihrem Sozialversicherungsträger als Begünstigte zur Vollrente anerkannt sind und ihren Wohnsitz seit mindestens 40 Jahren, ab einem Alter von 15 Jahren, in Griechenland haben, sowie seit 20 Jahren Beiträge zahlen.

Abhängig von den anwendbaren Kriterien beträgt die staatliche Rente zwischen 345,60€ und 384€ (volle Rente).

Beitragsabhängige Altersrente: Das Renteneintrittsalter variiert je nach Alter des Versicherten in dem der Berechtigte eine vorgegebene Beitragsschwelle erreicht. Für diejenigen, die vor dem 1.1.1993 versichert wurden, steigt das Alter in dem die volle Rente beansprucht werden kann bis zum Jahr 2022 stückweise zum Alter von 67 Jahren an, wenn sie mindestens 4.500

Beitragstage vorweisen können (mindestens 5.500 Beitragstage für Mütter und Witwer mit einem unterhaltsberechtigten Kind); zum Alter von 62 Jahren bis 2022 für Personen mit mindestens 10.500 Beitragstagen (Anstieg auf 12.000 Tage im Jahr 2022), mindestens 7.500 Tage, wenn ein abhängiges, behindertes Kind, Ehegatte oder Geschwister betreut wird.

Besondere Bedingungen gelten für Arbeitnehmer in schwierigen oder gesundheitsschädlichen Berufen, einschließlich dem Baugewerbe.

Um eine reduzierte Rente zu erhalten (wenn erstmalig versichert vor dem 1.1.1993) sollten die Begünstigten bis zum Jahr 2022 ein Alter von 62 Jahren erreicht haben und mindestens 4.500 Beitragstage vorweisen können, darunter mindestens 100 Tage im Jahr in den letzten 5 Jahren.

Für diejenigen, die nach dem 1.1.1993 versichert wurden, gelten je nach Versicherungsverlauf unterschiedliche Bestimmungen. Als Folge der Rentenreform gilt, dass gemäß allgemeinen Bestimmungen und insofern es keine Spezialvorschriften anwendbar sind, Begünstigte zur vollen Altersrente, insbesondere neue Versicherten (Versicherung nach dem 1.1.1993) sollten 67 Jahre alt sein oder 62 Jahre alt mit 40 Versicherungsjahren. Begünstigte zu einem niedrigeren Ruhegehalt sollten erst 62 Jahre alt sein.

### **7.2.6 Erwerbsunfähigkeitsrente**

Begünstigte, denen ein Anspruch auf Invaliditätsleistungen zusteht, erhalten 75% der staatlichen Rente bei einer Behinderung zwischen 67 und 79,99 %, während diejenigen mit einer Behinderung zwischen 50 und 66,99% Anspruch auf 50% der staatlichen Rente haben.

### **7.2.7 Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Zuwanderer innerhalb der EU**

Im Rahmen der Harmonisierung der Sozialversicherungssysteme in den EU-Mitgliedsstaaten können nach den EU-Versicherungsvorschriften Wandermitarbeiter, Arbeitnehmer, Selbständige und Familienangehörige, die in den EU-Mitgliedsstaaten oder in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes EEA (Norwegen, Island, Liechtenstein) und der Schweiz versicherungsfähige Arbeit geleistet haben, rentenrechtliche Zeiträume auf ihren Rentenanspruch (für Ruhestand, Invalidität und Hinterbliebene) sowie auf die Berechnung der Höhe der Rente in Griechenland anrechnen.

### **7.2.8 Die Auswirkungen der Schuldenkrise**

Griechenland war das erste der EU-Länder, das von der sogenannten Staatsschuldenkrise erfasst wurde. Es wurde argumentiert, dass Sparmaßnahmen und die von der EZB/EU/IWF vorgeschriebenen und von konsekutiven griechischen Regierungen verfolgten deregulierenden, marktfreundlichen politischen Reformen in eine antisoziale Politik einbezogen wurden, die die Krise nicht beeinträchtigt hat.

Darüber hinaus reichen die begrenzten Mittel, die für Sozialleistungen zur Verfügung gestellt werden, für diejenigen, die von ihnen profitieren sollten, nicht aus. Als Richtwert gilt, dass die ärmsten 10% der Bevölkerung 6,6% der Sozialleistungen (ohne

Renten) erhalten, während 12,5% an die mittlere Einkommensgruppe und 7,4% an die reichsten 10% der Bevölkerungsgruppe gehen.

Dadurch wird offensichtlich kein Mindestlebensstandard für die Armen und die unterprivilegierten Haushalte sichergestellt, während das zersplitterte und bürokratische Sozialausgabensystem anfällig ist für die Schaffung einer faktischen Diskriminierung der verschiedenen Kategorien der Begünstigten.

### **7.2.9 Sozialleistungen**

Die Sozialleistungen beinhalten soziale Unterstützung (Solidarbeiheilfe für Rentner – EKAS, eine pauschale Zahlung an arme Haushalte in bergigen und benachteiligten Gebieten, Zulagen für Kinder unter 16 Jahren, die in armen Haushalten leben, Zulagen für Heimkehrer, Flüchtlinge, aus dem Gefängnis entlassene Personen, Drogenabhängige, Alkoholiker, Zulagen für langjährige Arbeitslose im Alter zwischen 45 – 65 Jahren, für Haushalte, die einem Erdbeben/einer Überschwemmung ausgesetzt waren, usw.) und Zulagen wie Familien-, Arbeitslosigkeits-, Krankheits-, Behinderungs-/Invaliditätsleistungen/Zulagen sowie Erziehungszulagen. Die Renten beinhalten Altersrenten und Hinterbliebenenrenten/leistungen.

Trotz der begrenzten Verteilung der Sozialleistungen in Griechenland, hat sich die Lage in den letzten Jahren verbessert.

Die Armut wurde aufgrund der gesamten Sozialausgaben um 23,5 Prozent verringert, im Vergleich dazu liegt der EU-Durchschnitt bei 27,3 Prozent.

### **7.2.10 Beschäftigungspolitik und die Funktion des OAED**

Die Beschäftigungspolitiken werden überwiegend vom Arbeitsministerium in Koordination mit anderen Ministerien für Bildungsfragen, finanzielle Anreize in Bezug auf Arbeitsplatznachfrage usw. organisiert. Die Organisation für die Beschäftigung des Arbeitspersonals – OAED ist die zuständige Behörde für die technischen Arbeitskräfte und die berufliche Bildung, Weiterbildung, die Vernetzung von Dienstleistungen zur Verknüpfung von Angebot und Nachfrage, die Bereitstellung von verschiedenen Leistungen, wie z.B. bedingte Subventionen für Arbeitslose und Ergänzung von Schwangerschafts- und Mutterschaftsleistungen.

Die von der OAED angebotenen Sozialleistungen scheinen den Rahmen der Sozialversicherungsanstalt zu übersteigen. Dennoch werden sie mit den anderen Sozialversicherungsleistungen in Form von Sachleistungen überprüft, weil sie gemeinsame Merkmale aufweisen. Zu beachten ist, dass das Sozialversicherungsgesetz und das Sozialrecht im Allgemeinen nicht nur aus „regulatorischen“ Regeln bestimmter Rechte und Pflichten bestehen. Sie bestehen auch aus den sogenannten „institutionellen“ Regelungen, die dem Sozialdienst die Lösung sozialer Probleme ohne besondere rechtliche Voraussetzungen anvertraut. Dieser zweite Ansatz spiegelt sich in der Arbeitsvermittlung für anspruchsvolle Tätigkeiten und der beruflichen Beratung wieder, die von den zuständigen OAED Organen zur Verfügung gestellt wird. Arbeitsvermittlungsdienste zielen auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Abschwächung ihrer Risiken ab.

Aus den geltenden Vorschriften ergibt sich ein Dreieck gesetzlicher Verpflichtungen: (1) die Verpflichtung des Einzelnen seine Arbeitslosigkeit der OAED-Zweigniederlassung im Bezirk seines Wohnsitzes mitzuteilen, (2) die Verpflichtung der Arbeitgeber nach registrierten Arbeitslosen zu suchen oder freie Stellen rechtzeitig bekannt zu geben und (3) die Verpflichtung der OAED für die Beschäftigung qualifizierte Personen nach der Reihenfolge ihrer Registrierung vorzuschlagen. Zur Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen und zur Ermittlung möglicher Verstöße wurden die Organe der OAED zur Kontrolle der Beschäftigungspolitik an die Arbeitsplätze entsandt. Die finanzielle Hilfe, die Arbeitgebern für die Schaffung neuer Arbeitsplätze zugutekommt, ist nicht nur in Bezug auf ihre Arbeitsentgelte, sondern auch im Hinblick auf ihre Sozialversicherungskosten von Bedeutung. Arbeitgeber, die aus den Arbeitslosengeldempfängern neue Mitarbeiter einstellen, haben Anspruch auf einen Zuschuss zu der Gesamtsumme ihrer Beiträge zu der Sozialversicherung der Arbeitnehmer (Gesetz 1892/90).

## 8. Unternehmensbesteuerung

Katerina Vagia  
Rechtsanwältin  
Zepos & Yannopoulos Anwaltskanzlei  
Kifissias Avenue 280, GR-15232 Chalandri  
Tel: +30 210 6967000  
Fax: +30 210 6994635  
Email: k.vagia@zeya.com  
Email: info@zeya.com  
Internet: www.zeya.com

### 8.1 Einkommensteuern

#### 8.1.1 Körperschaftsteuer; steuerliche Bemessungsgrundlage

Griechische Unternehmen werden in Griechenland auf ihr weltweites Einkommen besteuert. Ausländische Unternehmen werden grundsätzlich nur auf ihr Einkommen aus griechischer Quelle besteuert.

Eine juristische Person oder ein rechtliches Gebilde gilt nach den inländischen Steuervorschriften als steuerlich ansässig, wenn sie/es in Griechenland gegründet wurde, ihren/seinen Sitz in Griechenland hat oder die tatsächliche Geschäftsführung zu irgendeinem Zeitpunkt des Jahres von Griechenland aus ausgeübt wurde. Die Vermutung der Ausübung der tatsächlichen Geschäftsführung von Griechenland aus erfolgt auf der Grundlage des faktischen Hintergrundes jedes Einzelfalles, unter Inbetrachtziehung u.a. folgender Orte:

- Ausübung des Tagesgeschäfts;
- strategische Entscheidungsfindung;
- jährliche Hauptversammlungen;
- Buchhaltung;
- Protokolle der Vorstandsratssitzungen;
- Wohnsitz der Vorstands-Mitglieder.

Der Wohnsitz der Mehrheit der Anteilseigner kann unter Umständen in Verbindung mit den oben genannten Faktoren ebenfalls Berücksichtigung finden.

Im Allgemeinen besteht das steuerpflichtige Einkommen juristischer Personen aus der Summe der Betriebseinnahmen aus den Geschäften des Unternehmens, nach Abzug der Betriebsausgaben, der Abschreibungen und der Rückstellungen uneinbringlicher Forderungen. Die Betriebseinnahmen beinhalten auch Erlöse aus dem Verkauf von Geschäftsvermögen und Liquiditätserlöse. Das betriebliche Einkommen im vorgenannten Sinne beinhaltet auch die Kapitalisierung oder Ausschüttung von Gewinnen, für die keine Körperschaftsteuer gezahlt wurde.

Schachteldividenden sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sie der Dividendenbefreiungsregelung unterliegen. Der Geltungsbereich dieser Regelung umfasst Dividenden, die durch eine in Griechenland ansässige juristische Person oder Zweigniederlassung erworben werden und von einer in einem EU/EWR-Mitgliedstaat (einschließlich Griechenland)

ansässigen Tochtergesellschaft ausgeschüttet werden, an dessen Kapital, Aktien oder Stimmrechten Erstere eine mindestens 10%ige Beteiligung für einen ununterbrochenen Zeitraum von 24 Monaten hält.

Grundsätzlich sind alle Ausgaben abzugsfähig, sofern sie den geschäftlichen Zwecken des Unternehmens dienen, einer tatsächlichen Transaktion entsprechen und in den Büchern des Unternehmens ordnungsgemäß erfasst sind. Geförderte F&E Aufwendungen sind unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Satz von 130% abzugsfähig.

Darüber hinaus enthält der Einkommensteuerekodex eine beschränkte Aufstellung nichtabzugsfähiger Aufwendungen. Dazu gehören unter anderem Zahlungen an Unternehmen, die in nicht kooperativen oder präferenziellen Steuerjurisdiktionen ansässig sind; Zahlungen für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen über 500 Euro, die nicht durch Banken durchgeführt werden; Darlehenszinsen, außer Zinsen auf Bankdarlehen, Interbankkredite oder Anleihen von Gesellschaften, sofern der Zinssatz den von der Bank von Griechenland vorgesehenen statistischen Schwellenwert übersteigt.

Außerdem sind gemäß der Zinsschrankenregelung, falls der Nettozinsüberschuss 3 MEUR übersteigt, Zinsaufwendungen nur bis zu 30% des EBITDA der Gesellschaft, nach griechischen Rechnungslegungsgrundsätzen mit den anwendbaren steuerlichen Anpassungen, abzugsfähig. Zinsen, die diese Schwelle überschreiten, können zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Kreditinstitute, Leasing- und Factoring-Unternehmen sind vom Anwendungsbereich der Zinsschrankenregelung ausgenommen.

## 8.1.2 Fusionen und Übernahmen

Wesentliche Steuerbefreiungen stehen für Unternehmensumstrukturierungen z.B. Fusionen, Abspaltungen und Spaltungen unter Anwendung einer Reihe alternativ verfügbarer Steuerregelungen zur Verfügung.

## 8.1.3 Nutzung steuerlicher Verlustvorträge

Nach den allgemeinen Regeln werden die steuerlichen Verluste für einen Zeitraum von fünf Jahren vollständig vorgetragen. Eine Nachtragsmöglichkeit besteht nicht. Darüber hinaus erlischt das Recht zum Vortrag steuerlicher Verluste, wenn sich die Eigentums- oder Stimmrechte innerhalb eines Steuerjahres um mehr als 33% vom Wert oder der Anzahl her ändern und sich zudem die betrieblichen Tätigkeiten des Unternehmens binnen desselben und/oder nächsten Wirtschaftsjahres seit der Eigentumsänderung um mehr als 50% des Umsatzes ändern. Im Fall einer Fusion können, abhängig von den Vorschriften, die für die Fusion Anwendung finden, Verluste des aufgenommenen Unternehmens untergehen. Körperschaftsteuerliche Verlustvorträge, die in einem anderen Land erwirtschaftet werden, können nur mit Erträgen aus ausländischen Quellen verrechnet werden.

#### **8.1.4 Körperschaftsteuersatz**

Der derzeit anwendbare allgemeine Körperschaftsteuersatz beträgt 29%. Jedoch soll, mit Ausnahme von Kreditinstituten, ab dem 1.1.2019 eine Reduktion des Körperschaftsteuersatzes auf 26% Anwendung finden, unter der Voraussetzung, dass keine Abweichung von den im wirtschaftlichen Anpassungsprogramm festgelegten mittelfristigen Haushaltszielen besteht.

#### **8.1.5 Körperschaftsteuererklärung und Zeitplan für Steuerzahlungen**

Die Frist für die Abgabe der Körperschaftsteuer endet am letzten Werktag des sechsten Monats nach dem Ende des Geschäftsjahres einer juristischen Person.

Mit Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung wird auch eine Vorauszahlung der Körperschaftsteuerschuld des folgenden Jahres festgesetzt. Diese beträgt 100% der Körperschaftsteuer, abzüglich der in der Steuerklärung ausgewiesenen Steuerabzugsbeträge. Für neue Unternehmen wird die Steuervorauszahlung für die ersten drei Jahre um 50% reduziert.

### **8.2 MwSt./ Indirekte Steuern**

Der Mehrwertsteuerregelsatz beträgt 24% und gilt grundsätzlich für die meisten steuerpflichtigen Lieferungen von Waren und Dienstleistungen. Für bestimmte Waren und Dienstleistungen, wie z.B. bestimmte Lebensmittel, medizinische Ausstattung, Hotelunterkünfte usw., gilt ein ermäßigter Satz von 13%, während daneben ein stark ermäßigter Satz von 6% für Bücher und Druckerzeugnisse, Arzneimittel und Eintritte ins Theater gilt. Die oben genannten Sätze werden um 30% reduziert, soweit es sich um Warenlieferungen und Dienstleistungen bestimmter Inseln der Ägäis handelt; diese ermäßigten Sätze werden jedoch nach dem 31.12.2018 abgeschafft. Landwirtschaftliche Güter und Dienstleistungen unterliegen einer besonderen Behandlung. Unternehmen müssen periodische Mehrwertsteuererklärungen monatlich in elektronischer Form einreichen. Unternehmen, die innergemeinschaftliche Lieferungen oder innergemeinschaftliche Erwerbe betreiben, sind verpflichtet, monatlich zusammenfassende Meldungen und Intrastat-Meldungen einzureichen, jedoch nur für solche Zeiträume, in denen diese Transaktionen stattfinden.

#### **8.2.1 Stempelsteuer**

Die Stempelsteuer wird auf Transaktionen, Unterlagen und Verträge erhoben, die in Griechenland unterzeichnet oder durchgeführt wurden und nicht von den Mehrwertsteuervorschriften erfasst werden. Dazu gehören u.a. auch Mieten für gewerbliche Immobilien, die der Stempelsteuer in Höhe von 3,6% unterliegen (mit Ausnahme u.a. von Einkaufszentren, die der Mehrwertsteuer unterliegen). Darüber hinaus können gewerbliche Kredite und Zinsen einer Stempelsteuer in Höhe von 2,4% unterliegen, allerdings mit Ausnahmen, z.B. für Bankkredite und Anleihen.

#### **8.2.2 Grunderwerbsteuer**

Die Übertragung von Immobilien durch Verkauf unterliegt grundsätzlich der Grunderwerbsteuer. Die Übertragung von Neubauten unterliegt ausnahmsweise der Mehrwertsteuer. Die Grunderwerbsteuer wird in Höhe von 3% auf den jeweils

höheren Betrag zwischen dem gesetzlichen Wert der Immobilie und dem tatsächlich vereinbarten Übertragungspreis erhoben und vom Käufer getragen. Weiterhin fällt eine zusätzliche kommunale Steuer mit einem Satz von 3% des Betrages der Grunderwerbsteuerschuld an.

### 8.2.3 Verkaufsteuer

Auf den Verkauf von börsennotierten Aktien findet eine Verkaufsteuer von 0,2% Anwendung.

## 8.3 Kapitalsteuern

### 8.3.1 Kapitalakkumulationssteuer

Eine Steuer in Höhe von 1% fällt bei bestimmten Kapitalakkumulationen an – in der Regel bei Kapitalerhöhungen oder Kapitaleinlagen. Die Zeichnung des Anfangskapitals neu gegründeter Unternehmen ist von der Kapitalakkumulationssteuer befreit. Werden diese Transaktionen von einer griechischen Aktiengesellschaft (AE) ausgeführt, so ist zugunsten des griechischen Wettbewerbsausschusses zusätzlich eine spezielle Abgabe in Höhe von 0,1% zu zahlen.

### 8.3.2 Einheitliche Grundsteuer

Seit dem 1. Januar 2014 werden jährlich natürliche und juristische Personen, die Rechte über griechisches Grundvermögen besitzen, mit der einheitlichen Grundsteuer, welche die Haupt- und Zusatzsteuer umfasst, belastet.

Die Hauptsteuer wird für jede Immobilie gesondert erhoben und auf der Grundlage einer Formel berechnet, die abhängig von der Art des Immobilienvermögens (z.B. Gebäude, Land innerhalb oder außerhalb der Stadtplanung), seines Standortes und anderer Parameter wie Baujahr, Nähe zum Meer, Entwicklungsfähigkeit, im Falle eines Grundstücks dessen Nutzung usw., variiert. Die Berechnung der Hauptsteuer erfolgt, indem die Hauptsteuer mit verschiedenen im Gesetz vorgesehenen Koeffizienten multipliziert wird. Die Hauptsteuer wird auf der Grundlage des steuerlichen Wertes des Gebietes bestimmt, in dem sich die Liegenschaft befindet. Sie beträgt für Gebäude zwischen 2 und 13 Euro pro Quadratmeter, für Grundstücke innerhalb der Stadtplanung zwischen 0,0037 und 11,2500 Euro, wohingegen sich der Betrag der Hauptsteuer für Grundstücke außerhalb der Stadtplanung auf 0,001 Euro pro Quadratmeter beläuft.

Die Zusatzsteuer bezieht sich auf den Gesamtwert des von dem Steuerpflichtigen gehaltenen Grundvermögens. Für juristische Personen beträgt der Regelsatz der Zusatzsteuer 0,55%, wobei Immobilien, die vom Steuerpflichtigen für seine Geschäftstätigkeit eigengenutzt werden, der Zusatzsteuer in Höhe von 0,1% unterliegen.

Es gibt verschiedene Befreiungen und/ oder ermäßigte Steuersätze für die Haupt- und Zusatzsteuer, die für bestimmte Kategorien von Immobilien und/ oder Steuerpflichtigen gelten (z.B. gemeinnützige Einrichtungen, Immobilien-Investmentgesellschaften).

### 8.3.3 Sondersteuer auf Grundvermögen

Darüber hinaus unterliegen juristische Personen, die griechisches Grundvermögen besitzen, sofern sie nicht die Voraussetzungen einer Freistellung erfüllen, jährlich einer Sondersteuer auf Grundvermögen. Diese Sondersteuer wird zu einem Satz von 15% des gesetzlichen Wertes des unbeweglichen Vermögens zum 1. Januar eines jeden Jahres erhoben. Es handelt sich dabei um eine Vorschrift zur Verhinderung der Steuerumgehung, die darauf abzielt, nicht transparente Strukturen, die im Besitz griechischer Immobilien sind, zu bekämpfen. Folglich gibt es diverse Ausnahmen, u.a. beispielsweise für Unternehmen, die in Griechenland höhere betriebliche Erträge als Mieteinnahmen erzielen; börsennotierte Unternehmen; alle Gesellschaften, ausgenommen solcher, die in nicht kooperativen Ländern registriert sind, die ihre Aktionäre bis zur Ebene der Privatpersonen offenlegen, sofern diese Personen im Besitz einer griechischen Steuernummer sind; Gesellschaften, deren Aktionäre börsennotierte Unternehmen sind oder die als institutionelle Anleger anzusehen sind, wie Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften oder Investmentfonds, die der Aufsicht einer Regulierungsbehörde des Landes, in dem sie tätig sind, unterliegen.

### 8.4 Verrechnungspreise

Steuerpflichtige, die Transaktionen mit verbundenen Unternehmen tätigen, müssen nachweisen, dass die konzerninternen Verrechnungspreise dem Fremdvergleichsgrundsatz standhalten, indem sie eine vollständige und standardisierte Verrechnungspreisdokumentation vorbereiten. Die griechische Einkommensteuergesetzgebung bezieht sich dabei ausdrücklich auf die OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen. Der Mindestinhalt dieser Dokumentation ähnelt dem des „Masterfiles“ oder der „landesspezifischen Dokumentation“, die im Verhaltenskodex zur Verrechnungspreisdokumentation für verbundene Unternehmen in der Europäischen Union („EU TPD“) vorgesehen sind und ist davon abhängig, ob das griechische Unternehmen Mutter- oder Tochtergesellschaft des Konzerns ist. Lokale Unternehmen, bei denen das jährliche Volumen verbundener Transaktionen 100.000 Euro nicht überschreitet, sind jedoch von den Anforderungen an die Verrechnungspreisdokumentation befreit. Die Grenze steigt auf 200.000 Euro für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5.000.000 Euro.

Neben der Verrechnungspreisdokumentation umfassen die Anforderungen an die Belegung der Verrechnungspreise auch ein kurzes Informationsmemorandum, in dem die wesentlichen Merkmale der verbundenen Transaktionen, die während jedes Geschäftsjahres durchgeführt wurden, zusammengefasst sind. Dieses Informationsmemorandum muss innerhalb der Frist zur Abgabe der jährlichen Körperschaftsteuererklärung elektronisch bei dem Finanzministerium eingereicht werden. Die Verrechnungspreisdokumentation sollte innerhalb der gleichen Frist vorliegen und der zuständigen Prüfbehörde innerhalb von 30 Tagen nach entsprechender Aufforderung vorgelegt werden.

Für die verspätete oder unzutreffende Meldung verbundener Transaktionen werden unter bestimmten Umständen, ebenso wie für die Nichtmitteilung konzerninterner Transaktionen oder die verspätete Einreichung der Verrechnungspreisdokumentation an die Betriebsprüfer, Strafen verhängt. Verstöße gegen den Fremdvergleichsgrundsatz führen zu einer Anpassung der steuerpflichtigen Gewinne und der Festsetzung der entsprechenden Körperschaftsteuern und Strafen.

Darüber hinaus müssen griechische Gesellschaften multinationaler Unternehmensgruppen mit Konzernumsatzerlösen von über 750 MEUR unter Bedingungen jährlich eine länderbezogene Berichterstattung, die bestimmte Informationen über die Gruppengesellschaften enthält, abgeben, oder den Steuerbehörden die Gruppengesellschaft mitteilen, die dies in ihrer Jurisdiktion tun wird.

## 8.5 Doppelbesteuerungsabkommen

Griechenland ist siebenundfünfzig (57) Steuerabkommen, einschließlich von Verträgen mit Deutschland, Österreich und der Schweiz, eingegangen. Grundsätzlich folgt Griechenland im Rahmen seiner Vertragspolitik und deren Auslegung dem OECD-Musterabkommen und dessen Kommentierung.

## 8.6 Steuervermeidung – Steuerhinterziehung

### 8.6.1 Hinzurechnungsbesteuerung

Gemäß der Vorschriften der Hinzurechnungsbesteuerung, die mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, müssen die nicht ausgeschütteten Gewinne eines beherrschten ausländischen Unternehmens zu den steuerpflichtigen Gewinnen des Gesellschafters unter folgenden Bedingungen hinzugerechnet werden: (i) der Gesellschafter hält, allein oder gemeinsam mit anderen verbundenen Personen, eine Beteiligung am Kapital oder am Gewinn des ausländischen Unternehmens von über 50%; (ii) das ausländische Unternehmen ist in einer nicht kooperativen oder präferenziellen Steuerjurisdiktion steuerlich ansässig; und (iii) mehr als 30% des Nettoeinkommens des ausländischen Unternehmens gilt als passives Einkommen (z.B. Zinsen, Lizenzgebühren, Erträge aus Versicherungs-, Bank-, und sonstigen Finanztätigkeiten unter Berücksichtigung solcher Einkommensbestandteile, bei denen über 50% des jeweiligen Postens aus Transaktionen mit dem im Griechenland ansässigen Steuerpflichtigen oder dessen verbundenen Personen stammen).

### 8.6.2 Allgemeine Missbrauchsverhinderungsregelung

Die allgemeine Missbrauchsverhinderungsregelung, die ab dem 1.1.2014 Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung eingeführt wurde, ermöglicht es den Steuerbehörden, zum Zwecke der Vermeidung von Steuerhinterziehung und –umgehung künstliche Gestaltungen außer Betracht zu lassen und sie nach ihrer betriebswirtschaftlichen Substanz zu behandeln, wobei sie die im Zusammenhang mit der potenziell „künstlichen Gestaltung“ ausgelösten Steuerbelastungen mit der Steuerbelastung vergleichen, die sich ohne eine solche Regelung ergeben würde.

Besondere Missbrauchsverhinderungsregelungen sind sowohl im griechischen Einkommensteuergesetz (z.B. in Bezug auf Umstrukturierungen) als auch in verschiedenen anderen Gesetzesvorschriften enthalten (z.B. die Sondersteuer auf Grundvermögen für Unternehmen, die griechisches Grundvermögen besitzen).

### 8.6.3 Steuerhinterziehung

Wenn es ein Unternehmen versäumt, die Mehrwertsteuer oder andere Steuern (z.B. Lohnsteuer) einzubehalten, sind Führungskräfte persönlich und gemeinsam (d.h. gemeinsam mit der Gesellschaft) zur Zahlung dieser Steuern verpflichtet. Die griechischen Behörden können daher Durchsetzungsmaßnahmen zur Erhebung der oben genannten Steuern gegen das Privateigentum des Managementteams der Gesellschaft ergreifen, wenn Letztere die Steuern die einbehalten wurden nicht abführt.

Darüber hinaus können Führungskräfte, die ihre jeweilige Position zur Zeit der Auflösung einer Gesellschaft innehaben, sowie, unter Bedingungen, wesentliche Anteilseigner, für die gesamte Einkommen- und Mehrwertsteuer, die während der Betriebszeit des Unternehmens gegen dieses festgesetzt wurde, haftbar gemacht werden.

Neben der persönlichen Haftung können Strafen gegen die Führungskräfte eines griechischen Unternehmens für die Nichtzahlung der Steuerschuld erhoben werden. Die natürlichen Personen, die in der Regel haften sind der Geschäftsführer der Gesellschaft und der Präsident des Vorstandes, sowie andere Personen, die an der Geschäftsführung beteiligt waren (z.B. Personen, die das Unternehmen mit ihrer Unterschrift binden).

## 9. Wettbewerbsrecht

Gregory Pelecanos  
Rechtsanwalt  
BALLAS, PELECANOS &  
ASSOCIATES L.P.C.  
10 Solonos Straße  
106 73  
Athen  
Tel: +30 210 36 25 943  
Fax: +30 210 36 47 925  
Email: central@balpel.gr  
Internet: www.ballas-pelecanos.com

### 9.1 Das Recht des freien Wettbewerbs

Die Bestimmungen des griechischen und des europäischen Wettbewerbsrechts gleichen sich. Art.1 des Ges.3959/2011 stimmt mit Art.101 AUEV überein. Ebenso wie Art.2 des Ges.3959/2011 mit Art.102 AEUV. Die Bewertung von Fusionen gleicht der Verordnung 139/2004, jedoch beinhaltet sie unterschiedliche Grenzwerte.

- **Art.1 des Ges.3959/2011 (Art.101 AEUV)**

*“Verbotene Absprachen”*

1. Unter Vorbehalt von Artikel 3 sind alle Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Vorgehensweisen zwischen Unternehmen sowie alle Entscheidungen zu Unternehmensvereinigungen, die die Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs in der Republik Griechenlands bezwecken oder bewirken, untersagt, insbesondere solche:
  - a) die unmittelbar oder mittelbar An- oder Verkaufspreise oder sonstige Handelsbedingungen festlegen,
  - b) die die Kontrolle der Fertigung, des Vertriebs, der technischen Entwicklung oder der Investitionen einschränken,
  - c) die Märkte oder Versorgungsquellen aufteilen,
  - d) die zur Anwendung unterschiedlicher Bedingungen für gleichwertige Handelsgeschäfte gegenüber Handelspartnern führen, insbesondere die ungerechtfertigte Verweigerung des Verkaufs, des Kaufs oder sonstigen Handels, wodurch der Wettbewerbsbetrieb beeinträchtigt wird,
  - e) die an den Abschluss von Verträgen die Bedingung knüpfen, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.
2. Vereinbarungen und Beschlüsse zu Unternehmensvereinigungen, die unter Abs. 1 fallen und von Abs. 3 nicht erfasst sind, sind nichtig.
3. Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Vorgehensweisen, die unter Absatz 1 fallen, sind nicht untersagt, sofern sie kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a) zur Verbesserung der Fertigung oder des Vertriebs von Produkten bzw. zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen,
  - b) dem Verbraucher zugleich eine angemessene Beteiligung am entstehenden Gewinn gewährleisten,
  - c) den beteiligten Unternehmen keine Beschränkungen auferlegen, die für die Verwirklichung ihrer Ziele nicht unerlässlich sind und
  - d) nicht die Möglichkeit bieten, den Wettbewerb zu unterbinden oder diesen für einen wesentlichen Teil des relevanten Marktes auszuschalten.

4. Bei der Anwendung von § 3 gelten entsprechend die EU-Verordnungen über die Anwendung von Art. 101 Abs. 3 AEUV (Gruppenfreistellungsverordnung).

- **Art. 2 des 3959/2011 und Art. 102 AEUV**

*“Missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung”*

1. Die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem nationalen Markt oder auf Teilen dieses durch ein oder mehrere Unternehmen ist verboten.
2. Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:
  - a) der unmittelbaren oder mittelbaren Auferlegung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen,
  - b) der Einschränkung der Fertigung, des Vertriebs oder der technischen Entwicklung zum Nachteil des Verbrauchers,
  - c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen für gleichwertige Handelsgeschäfte mit anderen Handelspartnern, insbesondere die ungerechtfertigte Versagung des Verkaufs, Kaufs oder anderweitigem Handel, wodurch bestimmte Unternehmen im Wettbewerb benachteiligt werden,
  - d) der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Pflichten erfüllen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

- **Artikel 3 bestimmt weiterhin:**

1. „Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Vorgehensweisen, die unter Abs. 1 Art. 1 fallen und die Bedingungen von Abs. 3 Art. 1 nicht erfüllen, sind untersagt, ohne dass es einer vorherigen dementsprechenden Entscheidung bedarf.
2. Vereinbarung, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unter Abs. 1 Art. 1 fallen und die Bedingungen von Abs. 3 Art. 1 erfüllen, sind nicht untersagt, ohne dass es einer vorherigen dementsprechenden Entscheidung bedarf.
3. *In Übereinstimmung mit Art. 2 ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung untersagt, ohne dass es einer vorherigen dementsprechenden Entscheidung bedarf.“*

## 9.2 Die Auswirkungen

- **Der Umgang mit Wettbewerbern (horizontale Vereinbarungen, z.B. zwischen den gleichen Produktherstellern/Lieferanten)**

Art.1 Ges.3959/2011 (und Art.101 AEUV) bezieht sich auf Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Unternehmen (d.h. jede juristische oder private Person mit Geschäftstätigkeit). Jegliche Art von Absprachen unterliegen der Gesetzesanwendung (direkte oder indirekte; schriftliche oder mündliche; in Griechenland oder im Ausland usw.). Ebenso unterliegen Entscheidungen von Unternehmensvereinigungen (z.B. Geschäftsordnungen, Entschließungen usw.), sowie die informelle Kooperation/Anpassung an den Markt (abgestimmte Vorgehensweisen).

Vom Gesetz erfasst sind weiterhin Vereinbarungen, deren Gegenstand (Preisfestsetzung, Marktaufteilung usw.) oder Ergebnis es ist, den Wettbewerb zu behindern (der Zusammenhang des Vorgangs muss überprüft werden). Art. 1 gilt auch für Mitarbeiter/Assistenten. Es besteht kein Bedarf einer beherrschenden Stellung für eine Anwendung von Art. 1, sofern ernste Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen.

#### **Problematische Verhaltensweisen (Hauptanliegen):**

- direkte (oder indirekte) Preisabsprachen: betrifft die Festsetzung des Preises oder seiner Bestandteile; die Festlegung eines Mindestpreises; die Festlegung einer Preissteigerung; die Festlegung von Preisgrenzen usw.; Indirekt kann es auch Rabatte, Konditionen betreffen, die den Preis von Produkten/ Dienstleistungen beeinträchtigen.
- Begrenzung oder Kontrolle der Produktion: betrifft die Begrenzung/ Prüfung des Produktionsniveaus/der Investitionen usw.
- Marktaufteilung: betrifft die Aufteilung der Märkte (geographisch/nach Kunden) usw.
- Festlegung von Geschäftsbedingungen/Handelsbedingungen
- Informationsaustausch: betrifft den Austausch sensibler Geschäftsinformationen (Preise, Rabatte, Kosten, Gewinne usw.). Der Austausch von weiteren Informationen (Kundenlisten, Geschäftsbedingungen usw.) kann problematisch sein, wenn er das Wettbewerbsverhalten beeinträchtigt. Der Austausch von aufbereiteten Daten aus der Vergangenheit ist zulässig.
- Angebotsverfälschung: betrifft die Absprache zur Verfälschung/Aufteilung von Wettbewerben (Unterlassung, symbolische Ausschreibung, Bieterrotation usw.).
- gemeinsame Märkte/Verkäufe/Boycott: betrifft Vereinbarungen zur Festsetzung der Kaufpreise oder andere Praktiken, wie Boycott z.B. bestimmter Kunden.
- Diskriminierung: betrifft die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen für gleichwertige Transaktionen.
- Werbung: z.B. Beschränkungen, die die Verbände ihren Mitgliedern hinsichtlich der Durchführung von Werbung auferlegt haben, gemeinsame Werbekampagnen mit einheitlichen Preisen oder Handelsbedingungen usw.
- Technische Standards/ Zertifizierungen: z.B. Absprachen zur Festlegung von technischen Standards, die sich als Eintrittsbarrieren erweisen und alternative Standards verhindern.

### **9.3 Der Umgang mit Dritten (vertikale Vereinbarungen)**

Art. 1 des Ges. 3959/2011 gilt neben der EU BER 330/2010 (siehe S.2 oben). Vertreterverträge sind für gewöhnlich nicht betroffen. Vertikale Vereinbarungen, die einfache Verkaufs- und Kaufkonditionen betreffen, bereiten in der Regel keine Schwierigkeiten. Die BER konzentriert sich auf vertikale Beschränkungen, die in solchen Vereinbarungen auferlegt werden.

### 9.3.1 Problematische Verhaltensweisen

Die Vereinbarung ist ungültig, wenn **besonders ernste Wettbewerbsbeschränkungen** vorliegen:

- **Preisabsprachen**: Beschränkung der Möglichkeit des Käufers seinen Kaufpreis zu bestimmen. Lieferanten können maximale Verkaufspreise verhängen oder Verkaufspreise empfehlen, sofern es sich nicht um festgelegte/minimale Verkaufspreise infolge von Druck oder Anreizen handelt.
- **Territoriale und/oder Kundenbeschränkungen**: Einschränkung des Hoheitsgebiets oder der Kunden, wo der Käufer Waren verkaufen kann (unter dem Vorbehalt einer Beschränkung ihres Niederlassungsortes) mit folgenden Ausnahmen:
  1. Die Beschränkung aktiver Verkäufe auf das ausschließliche Gebiet oder eine ausgewählte Kundengruppe, die dem Lieferanten vorbehalten oder vom Lieferanten einem anderen Käufer zugewiesen wird, wenn eine solche Beschränkung den Verkauf durch die Kunden des Käufers nicht einschränkt,
  2. Die Beschränkung der Verkäufe an Endverbraucher durch einen Käufer, der auf der Großhandelsstufe tätig ist,
  3. Die Beschränkung der Verkäufe der Mitglieder eines selektiven Vertriebssystems an nicht zugelassene Händler in dem vom Lieferanten für die Umsetzung dieses Systems reservierten Gebiets und
  4. Die Beschränkung der Möglichkeit des Käufers, Komponenten, die zur Montage in andere Erzeugnisse geliefert werden, an Kunden zu verkaufen, die diese zur Herstellung derselben Art von Waren verwenden, wie sie vom Lieferanten hergestellt wurden.
- **aktive/ passive Verkäufe**: Beschränkung der aktiven/passiven Verkäufe an die Endverbraucher durch Mitglieder eines selektiven Vertriebssystems, das auf der Einzelhandelsebene tätig ist. Es kann Mitgliedern des Systems untersagt werden, Geschäfte von nicht zugelassenen Unternehmen aus zu betreiben.
- **Querlieferungen**: Beschränkung der Querverbindungen zwischen den Vertriebshändlern innerhalb eines selektiven Vertriebssystems, einschließlich derjenigen zwischen Vertriebshändlern, die auf unterschiedlichem Handlungsniveau tätig sind,
- **Ersatzteile**: Beschränkung eines Lieferanten von Komponenten (die vom Käufer in ein Produkt integriert werden), diese nicht als Ersatzteile an Endverbraucher oder unabhängige Werkstätten/ Dienstleister zu verkaufen.

Wenn **nicht-befreite** Beschränkungen bestehen, ist die Klausel ungültig:

- **Wettbewerbsverbot**: direkte/ indirekte Verpflichtungen (über 5 Jahre), die es dem Käufer abverlangen, keine konkurrierenden Waren herzustellen, zu erwerben, weiterzuverkaufen und/ oder eine Verpflichtung von 80 % oder mehr der gesamten Einkäufe des Lieferanten/ einer bestimmten Bezugsquelle zu erwerben.
- **nachvertragliches Wettbewerbsverbot**: Direkte/ indirekte Verpflichtungen, die dem Käufer nach Beendigung des Vertrags, Herstellung, Kauf, Verkauf/Weiterveräußerung verwehren. Es gibt Ausnahmen, z.B. 1-Jahres Beschränkungen, konkurrierende Waren, Verkauf durch die gleiche Verkaufsstelle, Schutz von technischem Fachwissen.

- Produktbeschränkungen: Direkte/ indirekte Verpflichtung eines Händlers in einem selektiven Vertriebssystem zum Verkauf von Produkten bestimmter konkurrierender Lieferanten.

### 9.3.2 Außerhalb des Schutzes der BER

Liegt die Vereinbarung außerhalb der BER (aufgrund von Marktanteilen oder Restriktionen > 30%), so wäre eine individuelle oder spezifische Bewertung der Vereinbarung nach Art.1 und Art. 2 des Ges. 3959/2011 erforderlich, um festzustellen, ob sie den Wettbewerb einschränkt (Art. 1 (3) findet in diesem Zusammenhang Anwendung).

### 9.4 Alleiniges Handeln (Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung)

Art. 2 des Ges.3959/2011 (und 102 AEUV) bezieht sich in der Regel auf einseitige Handlungen, d.h. eines Unternehmens, das sich auf dem relevanten Markt in einer beherrschenden Stellung befindet (Marktbeherrschung liegt vor, wenn der Marktanteil 50% oder mehr beträgt, wobei auch andere Faktoren zu berücksichtigen sind). Sämtliche Praktiken, die ein missbräuchliches Verhalten darstellen, sind aufgezählt, z.B. ausbeuterisch (abzielend auf Verbraucher, z.B. hohe Preise) oder wettbewerbswidrig (abzielend auf Wettbewerber, z.B. nicht kostendeckende Preise). Die Aufzählung ist jedoch nicht abschließend, da es sich bei dem missbräuchlichen Verhalten um einen objektiven Begriff handelt. Vor diesem Hintergrund trägt jede Firma, die eine marktbeherrschende Stellung innehat, die besondere Verantwortung mit ihrem Verhalten den Wettbewerb auf dem Markt nicht zu beeinträchtigen. Als Verteidigung für sein Verhalten kann von dem beherrschenden Unternehmen möglicherweise eine objektive Rechtfertigung geltend gemacht werden.

#### Beispiele für missbräuchliche Verhaltensweisen (in der Regel beinhaltet eine Zuwiderhandlung mehrere Verstöße):

- Preisdifferenzierung: bezieht sich auf die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen für gleichwertige Handelsgeschäfte mit anderen Handelspartnern.
- Kosten-Preis-Schere: die Kosten-Preis-Schere tritt auf, wenn ein vertikal integriertes Unternehmen in beherrschender Stellung einen entscheidenden Beitrag für die Konkurrenz zu Preisniveaus liefert, die dazu führen, dass Wettbewerber, die zu diesem Preis einkaufen, keine ausreichende Gewinnspanne für die Verarbeitung haben, um auf dem für das verarbeitete Produkt relevanten Markt wettbewerbsfähig zu bleiben.
- Preisausbeutung/ überhöhte Preise: bezieht sich auf den Ausbeutungsmissbrauch, bei dem im Vergleich zu den angefallenen Kosten, erheblich höhere Preise zu zahlen sind. Diese Vorgehensweise wirkt sich unmittelbar auf die Verbraucher aus, da dabei versucht wird, diese auszunutzen.
- Unter Kostendeckung/ aggressive Preisgestaltung: bezieht sich auf die Situation, in der das marktbeherrschende Unternehmen bewusst die Preise unterhalb der Kosten festsetzt, sodass der Wettbewerb ausgeschaltet wird und anschließend die Preise wieder erhöht werden, um die Verluste wieder einzuholen.
- Nachlässe: das Rabatt-System kann in 3 Kategorien eingeteilt werden:
- Erstens, werden Mengenrabatte, die von einem marktbeherrschenden Unternehmen gewährt werden, nicht als problematisch angesehen, da der Lieferant berechtigt ist, diesen Nachlass an den Kunden weiterzugeben, wenn die zunehmende Quantität zu einer Verringerung der Kosten führt. Mengenrabatte spiegeln Effizienzgewinne und Skaleneffekte wieder.
- Zweitens, Rabatte, die davon abhängen, dass sie alle oder zumindest die meisten Anforderungen des marktbeherrschenden Unternehmens erfüllen (Ausschließlichkeitsrabatte). Diese sind verboten, da sie nicht auf

einer wirtschaftlichen Transaktion beruhen, die diese Last/Nutzen rechtfertigt, sondern vielmehr darauf abzielen, die Freiheit des Käufers, seine Bezugsquellen zu wählen, einzuschränken und anderen Herstellern den Zugang zum Markt zu verweigern. Durch die Gewährung eines finanziellen Vorteils verhindern diese Rabatte, dass Kunden ihre Produkte von konkurrierenden Herstellern beziehen.

- Drittens, weitere Rabatte, bei denen die Gewährung eines finanziellen Anreizes nicht direkt mit einer ausschließlichen (oder quasi exklusiven) Lieferbedingung verbunden ist, bei denen aber der Mechanismus der Rabattgewährung den Effekt der Treuebindung nach sich zieht (Rabatte der dritten Kategorie). Für diese Rabatte ist es notwendig, alle Umstände zu berücksichtigen (z.B. Kriterien und Regeln für die Gewährung des Rabatts) und festzustellen, ob sie dazu neigen, die Freiheit des Käufers seine Bezugsquellen zu wählen, einzuschränken bzw. zu beseitigen, Wettbewerber vom Marktzugang auszuschließen usw.
- Koppelung/ Bündelung: hier tritt Missbrauch auf, wenn der „*Vertragsschluss vorbehaltlich zusätzlicher Verpflichtungen...*“ erfolgt (siehe Art. 2 (d)). Koppelung erfolgt, indem das Produkt A nur zusammen mit Produkt B verkauft wird (B aber auch allein gekauft werden kann). Eine reine Bündelung findet statt, wenn zwei Produkte nur gemeinsam in festen Anteilen verkauft werden. Eine gemischte Bündelung erfolgt, wenn die Produkte auch separat verkauft werden, die Summe der Preise (der separaten Produkte) jedoch höher ist als der Preis des Bündels.
- Verweigerung der Lieferung/ Abwicklung (z.B. in Bezug auf die Lieferung eines Produkts) bzw. Verweigerung des Zugangs zu wesentlichen Einrichtungen/ Verweigerung der Lizenzierung von Urheberrechten

## 9.5 Geldbußen

Ein Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln zieht sowohl zivilrechtliche, als auch strafrechtliche Folgen nach sich.

**Zivilrechtliche Haftung:** Geldbußen, die nach Art. 1 oder 2 verhängt werden, können bis zu 10% des Umsatzes im laufenden oder vergangenen Jahr erreichen. Bei Unternehmensgruppen wird der Gesamtumsatz berücksichtigt. Wenn der wirtschaftliche Nutzen des Unternehmens gemessen werden kann, kann die Geldbuße nicht niedriger sein als dieser Nutzen (auch bei Überschreitung der Schwelle von 10 %).

Private Personen, die an Verstößen gegen Art. 1 oder 2 beteiligt sind, stehen einer zweifachen persönlichen Haftung gegenüber. Sie haften gemeinsam mit dem Unternehmen für die Geldbuße und sind einer gesonderten persönlichen Geldbuße zwischen EUR 200.000 und 2.000.000 ausgesetzt, sollte nachgewiesen werden, dass sie an der Vorbereitung, Organisation und am Verstoß beteiligt waren.

Bußgelder können auch verhängt werden, wenn Untersuchungen der HCC behindert werden oder wenn die Zurverfügungstellung von Informationen/ Kopien von Büchern und Aufzeichnungen verweigert wird. Diese Geldbuße bewegt sich zwischen EUR 15.000 und 1% des Jahresumsatzes.

Andere Geldbußen und/ oder Zwangsgelder können auch verhängt werden, wenn die Entscheidungen der HCC nicht eingehalten werden. Im Falle der Nichteinhaltung einer Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung beendet werden soll, kann die HCC Strafzahlungen bis zu 10.000 € pro Tag auferlegt werden.

Um die beteiligten Unternehmen zu zwingen, eine Entscheidung mit der einstweilige Maßnahmen angeordnet werden, die entweder von Amts wegen oder auf Verlangen des Entwicklungsministers erlassen werden, zu befolgen, kann ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 € pro Tag verhängt werden.

**Strafrechtliche Haftung:** Strafrechtliche Sanktionen können gegen Partner, Führungskräfte und Mitarbeiter verhängt werden und können mindestens 2 Jahre betragen mit zusätzlichen strafrechtlichen Bußgeldern, die sich bei Verstößen gegen Art. 1 zwischen 100.000 und 1.000.000 € bewegen.

Geldstrafen zwischen 30.000 und 300.000 € werden gegen diejenigen verhängt, die im Widerspruch zu Art.2 den Missbrauch einer beherrschenden Stellung betreiben.

Wird gemäß Artikel 44 (3) Ges.3959 / 2011, in den Fällen der Artikel 25 und 25a die Haftung von der beschuldigten Person anerkannt und die jeweilige Geldbuße in voller Höhe gezahlt bzw. von der Verhängung einer Geldbuße gemäß Artikel 25 (8) abgesehen wird, entfällt die Strafbarkeit und von der Verhängung weiterer Sanktionen wird abgesehen.

## 9.6 Die Kronzeugenregelung

Die HCC betreibt ein Kronzeugenprogramm in Bezug auf Verstöße gegen Art.1 Ges.3959/2011 und Art. 101 AEUV. Die wichtigsten Merkmale sind:

- a) Das Programm gilt sowohl für Unternehmen, als auch für private Personen.
- b) Das Programm bietet vollständige Immunität oder eine Herabsetzung der Geldbuße, sofern mit der HCC kooperiert und ein wichtiger Beitrag zur Aufdeckung von Kartellen geleistet wird. Private Personen werden durch die vollständige Immunität von der strafrechtlichen Haftung befreit und die Herabsetzung der Geldbuße wird als mildernder Umstand angesehen.

Die vollständige Immunität oder die Herabsetzung der Geldbuße hängt von folgenden Faktoren ab: **a)** den Zeitpunkt der Meldung als Kronzeuge, **b)** die Anwendbarkeit der Kronzeugenregelung bei der Aufdeckung und Ermittlung von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht, **c)** die Vollständigkeit und die Bedeutung der Informationen und Beweise bei der Meldung, **d)** den Mehrwert und die Beweiskraft der Beweise für die Ermittlung und Festlegung des der Straftat zugrunde liegenden kritischen Sachverhalts.

Das HCC Kronzeugenprogramm umfasst drei Arten:

- **Typ 1A** bietet volle Immunität gegen Geldbußen für denjenigen, der als erstes ausreichende Beweise liefert, die es der HCC ermöglichen, ihre Untersuchungen einzuleiten. Dieser Beweis sollte nicht bereits im Besitz der HCC sein.
- **Typ 1B** bietet volle Immunität gegen Geldbußen für denjenigen, der als erstes Beweise liefert, die es der HCC ermöglichen Kartellverletzungen aufzudecken – für den Fall, dass die Beweise der HCC nicht ausreichen.
- **Typ 2** bietet eine Ermäßigung der Geldbußen für den Nachweis einer Kartellbildung. Die Informationen müssen einen signifikanten Mehrwert im Vergleich zu den von der HCC erfassten Informationen haben.

Unternehmen, die andere Unternehmen zur Beteiligung an einem Kartell zwingen, werden für das Kronzeugenprogramm nicht herangezogen. Im Gegensatz zu Privatpersonen, die für solche Unternehmen tätig sind und berücksichtigt werden können. Mündliche Erklärungen sind zulässig, während der Zugang zu dem Kronzeugenprogramm nur möglich ist, nachdem den

Parteien das SOB zugestellt wurde. Letztlich wird mit einem „Markier“ System gearbeitet, bei dem von der HCC, vor der offiziellen Beweisunterbreitung, zunächst eine Beratung angeboten wird.

## 9.7 Verfahren zur Streitbeilegung

Gemäß Artikel 25a des Ges. 3959/2011 (ratifiziert durch Ges. 3959/2011 durch Art. 105 des Ges. 4389/2016), kann die HCC entscheiden, ein Streitbeilegungsverfahren für Unternehmen bzw. Unternehmensvereinigungen anzustoßen, die freiwillig und aus freien Stücken ihre Beteiligung an einer vertikalen Kartellbeteiligung zugeben, im Sinne eines Verstoßes gegen Art.1 des Ges. 3959/2011 und/oder Artikel 101 der AEUV. Durch den Beschluss 628/2016, legt die HCC in Fällen der Kartellbildung gem. Art.25a und 14(2) des Ges. 3959/2011 die Bedingungen und Voraussetzungen des Streitbeilegungsverfahrens fest. Unternehmen, die dem Streitbeilegungsverfahren unterstehen, können mit einem Bußgeldnachlaß von 15% nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen rechnen.

Die grundsätzlichen Parameter des Streitbeilegungsverfahrens sind:

- **Voraussetzungen zur Beilegung**

Die Unternehmen (bzw. die Unternehmensvereinigungen) müssen ausnahmslos ihre Beteiligung am Verstoß eingestehen und die Verantwortung dafür übernehmen. Sie müssen zudem, unter bestimmten Voraussetzungen, von ihrem Recht zurücktreten, Zugang zu ihrer administrativen Akte zu erhalten, sowie auf das Recht der mündlichen Anhörung vor der HCC verzichten.

- **Eignung der Fälle**

Die HCC kann frei entscheiden, welcher Fall in das Streitbeilegungsverfahren aufgenommen wird. Dabei berücksichtigt sie folgende Faktoren:

- Die Anzahl der beteiligten Unternehmen und die Anzahl der Unternehmen mit aufrichtigem Interesse, sich an diesem Verfahren zu beteiligen
- Die Anzahl und die Art der zu untersuchenden Verstöße
- Die Möglichkeit der Vereinfachung und Beschleunigung des administrativen Verfahrens und die der Ressourceneinsparung
- Das Vorliegen von zusätzlich belastenden Umständen

- **Beginn des Beilegungsverfahrens**

Der Beginn des Streitbeilegungsverfahrens erfolgt auf Initiative der Unternehmen in jedem Stadium der Untersuchung. Jedoch, sobald der Bericht den Parteien vorliegt, ist ein effizienter Ausgang des Verfahrens unwahrscheinlich.

- **Bilaterale Gespräche zwischen den beteiligten Unternehmen und dem HCC**

Die bilateralen Gespräche bezwecken eine Aufklärung aller am Streitbeilegungsverfahren interessierten Unternehmen und einen Austausch zum konkreten Streitfall sowie die rechtlichen Folgen, die Dauer und Ernsthaftigkeit des Verstoßes, die Verantwortung jedes Unternehmens, die Beweise, welche den Verstoß bestätigen und die Berechnung des anfallenden Bußgeldes.

- **Einreichung von Vorschlägen zur Beilegung**

Der Vorschlag zur Streitbeilegung für ein am Verfahren interessiertes Unternehmen muss mindestens folgende Punkte berücksichtigen:

- Uneingeschränktes Geständnis der Beteiligung des Unternehmens am Verstoß und die Übernahme der Verantwortung
- Annahme der höchsten Geldstrafe, die die HCC verhängen kann
- Bestätigung des am Verfahren interessierten Unternehmens, dass es ausreichend informiert wurde über die Art des Verstoßes, die rechtlichen Folgen und Möglichkeiten
- Rücktrittserklärung des Unternehmens vom Recht, die administrative Akte einzusehen sowie vom Recht der Anhörung vor dem Ausschuss
- Erklärung der Parteien, dass sie von ihrem Recht zur Anfechtung der Zuständigkeit der HCC und/oder der rechtlichen Grundlage des Verfahrens zur Auferlegung der Geldstrafe keinen Gebrauch machen werden

- **Vertraulichkeit der Gespräche zur Streitbeilegung und zu den Informationen**

Die Vorschläge zur Streitbeilegung und die Erklärung, die die Unternehmen im Rahmen der Gespräche einreichen, sind vertraulich und ihre Offenlegung ist eingeschränkt. Diese Informationen können nicht veröffentlicht bzw. genutzt werden, zur Beweisführung des Verstoßes gegen die beteiligten Unternehmen und dies weder von der HCC noch von den zuständigen Gerichten. Falls gegen diese Vertraulichkeitsklausel verstoßen wird, werden Strafen auferlegt.

Ebenso verhält es sich mit Informationen und Dokumenten, die die HCC den Unternehmen während der Gespräche zur Einsicht gegeben hat. Diese können nicht an Dritte weiter gegeben werden ohne vorher die schriftliche Einwilligung des Präsidenten der HCC eingeholt zu haben.

- **Berechnung des verminderten Bußgeldes, das nach Beschluss des HCC auferlegt wird**

Die Verminderung der Geldstrafe um 15% im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens wird abgezogen vom regulären Bußgeld, das das Unternehmen hätte zahlen müssen aufgrund der Verordnungen der HCC zur Berechnung von Strafgeldern.

- **Beziehung zwischen dem Billigkeitsprogramm und der Streitbeilegung**

Das Billigkeitsprogramm und die Streitbeilegung schließen sich nicht gegenseitig aus. Ein Unternehmen, das einen Antrag auf das Billigkeitsprogramm gestellt hat, kann den Fall regeln und im Rahmen des Programms einen Nutzen ziehen aus der Verminderung der Geldstrafe.

- **Berechnung der Geldstrafe bei Unternehmen, die eine Aufnahme in das Billigkeitsprogramm beantragen**

Die Verminderung der Geldstrafe, die aufgrund der Streitbeilegung erfolgt, ist das Ergebnis der Gesamtsumme, die sich zusammen mit den Vorteilen des Billigkeitsprogramms ergibt.

- **Beziehung zwischen Verpflichtungen und Streitbeilegung**

Das Streitbeilegungsverfahren weist Unterschiede zum Verfahren der Verpflichtungsübernahme.

Konkret, die Beschlüsse im Rahmen der Streitbeilegung erkennen das Vorliegen eines Verstoßes an (ernster Verstoß im Sinne des Kartellgesetzes), legen alle erforderlichen Parameter fest, fordern die Aufhebung des Verstoßes und verhängen eine entsprechende Geldstrafe.

Im Gegensatz dazu, erkennen Beschlüsse bezüglich der Übernahme von Verpflichtungen der Unternehmen, nicht das Vorliegen eines Verstoßes an, verhängen keine Geldstrafe, beenden jedoch einen Verstoß (nicht im Sinne des Kartellgesetzes) und fordern von den Unternehmen die Übernahme von Verpflichtungen, die ihnen empfohlen wurden, damit sie den Forderungen der HCC entsprechen können.

## 9.8 Prüfungsprioritäten des HCC & Punktesystem

Im Rahmen von Artikel 14 Abs. 2 Punkt XIV, Fall 11. Und 15. des Ges. 3959/2011, kann das HCC die Kriterien nach Prioritäten für die Fallprüfungen entsprechend den strategischen Zielen festlegen und prozentual bestimmen, im Sinne der Anwendung eines Punktesystems und die jeweiligen Einzelheiten hierfür regeln.

In diesem Rahmen, hat das HCC den Beschluss 616/2015 erlassen, mit dem die Umsetzung des Punktesystems geregelt wird. Durch diesen Beschluss, hat die HCC zur Festlegung der Kriterien, folgendes berücksichtigt:

- Die möglichen Auswirkungen auf einen effizienten Wettbewerb
- Die Effizienz, Glaubwürdigkeit und größere Abwicklungsgeschwindigkeit bei der Umsetzung von Zuständigkeiten
- Die bessere Bewältigung von ernsten Marktverzerrungen, durch die konsequente und effiziente Umsetzung der Regeln des freien Wettbewerbs
- Das öffentliche Interesse als Prüfungskriterium für die Prüfung von Fällen nach Priorität
- Die Tatsache, dass die eingereichten Anzeigen sehr zahlreich sind, jedoch die Auswirkungen und ihre Bedeutung für das öffentliche Interesse variieren
- Dass das zur Verfügung stehende Personal der HCC eingeschränkt ist bzw. eingeschränkt sein wird
- Dass die Fortsetzung einer Fallprüfung nicht sinnvoll ist, wenn die HCC aufgrund von Verjährung keine Möglichkeit zur Auferlegung von Strafen hat
- Dass die Prüfung einer Anzeige nicht sinnvoll ist, wenn die HCC bereits einen möglichen Verstoß erkannt und die entsprechenden Strafen auferlegt hat, selbst wenn dies zu einem anderen Zeitpunkt geschehen ist, und die zu prüfenden Umstände der HCC gerechtfertigt die Annahme bestärkt, dass der Verstoß nicht mehr vorliegt bzw. in eine Richtung zur Aufhebung des Wettbewerbsverstoßes gelenkt worden ist.
- Die Möglichkeit zur Prüfung der Handlungsergebnisse und die Bewertung des Handels, so dass die Transparenz und das öffentliche Interesse gefördert und verbessert werden können (Artikel 22 Ges. 3959/2011).

### 9.8.1 Punktesystem:

Aufgrund der Kriterien, legt die HCC durch den Beschluss 616/2015 ein Punktesystem fest zur Prüfung von Fällen nach Priorität. Dabei kann ein Fall maximal mit zehn (10) bewertet werden. Die HCC prüft keine Fälle, die aufgrund dieses

Punktesystems eine Punktzahl von unter bzw. gleich drei (3) haben. Diese werden durch einen begründeten Beschluss des Präsidenten der Wettbewerbskommission bzw. des Vizepräsidenten mit Bevollmächtigung nach Empfehlung der Generaldirektion für Wettbewerbsfragen abgelehnt.

Zur Bewertung der Fälle wird das folgende Punktesystem mit folgenden Kriterien herangezogen:

<b>KRITERIEN DES PUNKTESYSTEMS</b>		<b>PUNKTE</b>
<b>1.</b>	<b>Art/Natur des Verstoßes</b>	
	<u>A. Besonders ernste Wettbewerbseinschränkungen</u> a. Horizontale Unternehmenskartelle (Vereinbarungen bzw. harmonisierte Praktiken), die unter Art. 1 Ges. 3959/2011 und/oder Artikel 101 AEUV fallen. b. Beschlüsse zu Unternehmenszusammenschlüssen, die sich beziehen auf Preisfestlegung, Marktaufteilung, Beschränkung der Produktion oder des Vertriebs, c. Ausnutzung einer beherrschenden Stellung	<b>Zwei (2) Punkte</b>
	<u>B. Vertikale Zusammenschlüsse</u> a. mit besonders ernsten Wettbewerbseinschränkungen	<b>Ein (1) Punkt</b>
	b. Vertikale Zusammenschlüsse mit kumulativem Ergebnis: Praktiken vielzähliger Unternehmen, die erhöhte Preise als Kosten an Mittlerunternehmen bzw. Verbraucher weitergeben	<b>Zwei (2) Punkte</b>
<b>2.</b>	<b>Formen besonderer Bedeutung</b> Fälle, die sich beziehen auf Marktprodukte bzw. Grundbedarfsleistungen von besonderer Bedeutung oder von besonderem Interesse für die Öffentlichkeit sind, unter Berücksichtigung von: a) dem Koeffizienten der Mitgestaltung des harmonisierten Verbraucherpreisindex, b) dem Anteil an der Gestaltung des BIP und c) dem flexibilitätsgrad der Nachfrage	<b>Zwei (2) Punkte</b>
<b>3.</b>	<b>Reichweite – Auswirkungen des Vorgehens</b> Vorgehensweisen, die sich auf einen anderen Mitgliedsstaat der EU bzw. auf einen Teils oder das gesamte Hoheitsgebiet Griechenlands auswirken	<b>Ein (1) Punkt</b>
<b>4.</b>	<b>Billigkeitsantrag</b> Fälle für die ein Billigkeitsantrag gestellt wurde, die die Bedingungen und Voraussetzungen für die Anwendung dieses Programms erfüllen	<b>Zwei (2) Punkte</b>
<b>5.</b>	<b>Beweiskraft- Vollständigkeitsgrad der Beweismittel</b> Fälle mit vollständigen, aktuellen und wertvollen Beweisen und Fälle, für die der Nachweis eines Verstoßes sehr wahrscheinlich ist	<b>Ein (1) Punkt</b>

<p><b>6.</b></p>	<p><b>Bedeutung der Rechtslage- Rechtssicherheit-Zusammenarbeit</b></p> <p>Wenn es sich handelt um:</p> <p>(a) die Klärung von neuen oder aktuellen Rechtsbelangen oder</p> <p>(b) Fälle, die sich auswirken auf die Kooperation mit anderen Mitgliedern des Europäischen Netzwerks der Wettbewerbsbehörden (ECN) und/oder als gemeinsames Vorgehen in diesem Netzwerk eingestuft worden sind, um vor allem die Kohäsion der Unionsrechtssprechung zu gewährleisten</p>	<p><b>Zwei (2) Punkte</b></p>
<p><b>7.</b></p>	<p><b>Faktoren, die zur Einstellung einer Untersuchung führen können (negative Punktzahl)</b></p> <p>Wenn es sich handelt um:</p> <p>(a) Fälle, für die die HCC nicht zuständig ist, um Strafen zu verhängen, da eine Verjährung eingetreten ist (Nr. 42 und 50 Abs. 6 Ges. 3959/2011) oder</p> <p>b) Anzeigen, bei denen die HCC bereits einen möglichen Verstoß festgestellt und die entsprechenden Strafen verhängt hat, auch wenn das zu einem anderen Zeitraum erfolgt ist. Unter der Voraussetzung, dass die aus der Untersuchung hervorgehenden Sachverhalte, der HCC gerechtfertigt die Möglichkeit eröffnen, anzunehmen, dass die Vorgehensweise der beteiligten Unternehmen aufgehoben wurde bzw. sich geändert hat oder auf eine Weise gelöst wurden, die keine Wettbewerbsprobleme mehr bereitet:</p>	<p><b>Minus drei (3) Punkte</b></p>

## 10. Immaterialgüterrecht

Stefanos Tsimikalis

Rechtsanwalt

Tsimikalis Kaloniarou

Anwaltssozietät

N. Vamva 1, GR-10674 Athen

Tel: +30 210 3647070 - 3645962

Fax: +30 210 3632576

Email: s.tsimikalis@athenslegal.gr

Email: info@athenslegal.gr

Internet : www.athenslegal.gr

### 10.1 Das griechische Markenrecht

#### 10.1.1 Geltende Gesetzgebung

Das in Griechenland geltende Gesetz zur Erlangung einer Marke und zur Regulierung ihres Schutzes ist L. 4072/2012 (nachstehend „Griechisches Markengesetz“ genannt).

#### 10.1.2 Definitionen und Bedingungen für den Schutz einer Marke

Eine gesetzliche Definition dessen, was eine Marke ist, gibt es nicht. Sie kann als das absolute wirtschaftliche Recht definiert werden, das als Zeichen gewährt wird, grafisch dargestellt werden kann und es ermöglicht Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer zu unterscheiden.

Wesentliche Voraussetzung für die Gewährung des Schutzes ist, dass die Marke zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages und während der gesamten Zeit ihres Schutzes unverwechselbar ist. Für den Fall, dass eine Marke ihre Unverwechselbarkeit verliert, d.h. wenn die Marke nach ihrer Eintragung, aufgrund des Verhaltens ihres Rechtsinhabers oder seiner Inaktivität, die Beschreibung oder die übliche Handelsbezeichnung eines Produktes/ einer Dienstleistung erhält, so kann jede interessierte Partei eine Petition für ihre Löschung einreichen, da die Marke in diesem Fall nicht mehr in der Lage ist ihre Funktion als Ursprungsidentität zu erfüllen. In dem Fall, dass der Markeninhaber Schritte zur Verteidigung seiner Marke gegen Wettbewerber unternommen hat, die diese in anschaulicher Weise verwendet haben, kann eine Forderung auf Aufhebung nicht geltend gemacht werden.

#### 10.1.3 Die Funktionen der Marke

Die wesentliche Funktion der Marke ist es, den Ursprung der Waren oder Dienstleistungen, der sie auszeichnet, zu identifizieren; das ist die Fähigkeit der Marke die Unterscheidung von Waren und/ oder Dienstleistungen als aus einem bestimmten Geschäft stammend zu ermöglichen. Eine weitere anerkannte Funktion ist die Werbefunktion der Marke; das ist die Fähigkeit die Marke als Werbemittel zu nutzen. Die Qualitätsfunktion jedoch, also die Garantie für die Qualität der Waren oder Dienstleistungen, die sich durch die Marke unterscheiden, ist nicht anerkannt.

#### 10.1.4 Was als Marke eingetragen werden kann

Wörter, Namen von Privatpersonen oder juristischen Personen, Abbildungen, Entwürfe, Briefe, Zahlen, Töne, sowie die Form eines Produkts oder seiner Verpackung können als Marke eingetragen werden, solange sie eine ausreichende Unterscheidungskraft aufweisen. In jedem Fall muss das Zeichen grafisch dargestellt werden können, weshalb Gerüche nicht als Marken eingetragen werden dürfen.

#### 10.1.5 Was nicht als Marke eingetragen werden kann – absolute Eintragungshindernisse

Der Schutz eines Zeichens als Marke ist aus Gründen, die in absolute und relative Eintragungshindernisse unterteilt sind, ausgeschlossen. Die administrative Markenkommission überprüft das Vorliegen solcher Gründe von Amts wegen bei der Prüfung der Markenmeldung.

Absolute Eintragungshindernisse sind solche, die zugunsten des öffentlichen Interesses begründet worden sind. Zeichen, die keine Unterscheidungskraft besitzen, dürfen nicht registriert werden, da sie in diesem Fall ihre wesentliche Funktion, die Unterscheidung des Ursprungs der Waren/ Dienstleistungen, nicht erfüllen können. Ebenso dürfen Zeichen nicht registriert werden, wenn sie ausschließlich aus beschreibenden Elementen bestehen, oder im gegenwärtigen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgepflogenheiten (allgemeine Zeichen) üblich geworden sind oder wenn sie aus der natürlichen Form des Gegenstandes oder einer zur Erreichung einer technischen Wirkung notwendigen Form, bestehen. Darüber hinaus fallen Zeichen, die der öffentlichen Ordnung oder den anerkannten Grundsätzen der Sittlichkeit widersprechen, ebenso wie jene die trügerisch sind oder in bösem Glaube beantragt wurden, auch unter die absoluten Ablehnungsgründe. Schließlich können Zeichen, die geografische Angaben oder Ursprungsbezeichnungen enthalten, die durch EU-Rechtsvorschriften geschützt sind, ebenfalls nicht als Marken eingetragen werden.

#### 10.1.6 Was nicht als Marke eingetragen werden kann – relative Eintragungshindernisse

Relative Eintragungshindernisse beziehen sich auf die privaten Interessen der Inhaber früherer Rechte, im Hinblick auf die Verhinderung der Eintragung einer Marke, nach dem Grundsatz der Priorität. Handelt es sich um eine ältere Marke, kann die Eintragung des Antrages aus folgenden Gründen verweigert werden:

- a. wenn die Markenmeldung mit der älteren Marke identisch ist und die Waren oder Dienstleistungen, die beide Marken kennzeichnen, ebenfalls identisch sind,
- b. wenn die Marke mit einer älteren Marke identisch oder ihr ähnlich ist und die Waren oder Dienstleistungen, die durch beide Marken gekennzeichnet sind, identisch oder ähnlich sind, was zu einer Verwechslungsgefahr für die Öffentlichkeit führt.
- c. Wenn die Marke mit einer älteren angesehenen Marke identisch oder ihr ähnlich ist, auch wenn die Waren oder Dienstleistungen nicht die gleichen sind.

Die Eintragung einer Marke kann auch dann verweigert werden, wenn sie im Widerspruch zu anderen älteren Rechten wie gewerblichen Schutzrechten (andere als Marken), Urheber- und Persönlichkeitsrechten steht.

### 10.1.7 Prüfung der Markenmeldung

Die Marke wird nach der Einreichung eines Antrages bei der Direktion für kommerzielles und gewerbliches Eigentum (Markenamt) des griechischen Finanzministeriums erteilt.

Ein Prüfer des Markenamtes überprüft, ob die formalen Voraussetzungen erfüllt sind, ebenso wie das Vorhandensein etwaiger Eintragungshindernisse. Sollte er der Auffassung sein, dass der Antrag die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt und/ oder dass die Eintragung der Marke nicht möglich ist, so fordert er den Antragsteller auf seinen Antrag zu ändern, zurückzunehmen und/ oder zu beschränken, sowie seine Stellungnahme einzureichen. Im Anschluss veröffentlicht der Prüfer seine entsprechende Entscheidung online, auf der Website des Generalsekretärs für Handel.

Entscheidungen des Prüfers, mit denen ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind innerhalb von 60 Tagen, ab dem Tage der Bekanntgabe der Entscheidung, anfechtbar.

Gegen die Entscheidung eines Prüfers, der der Eintragung einer Marke zustimmt, kann innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Veröffentlichung durch jeden Betroffenen Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei dem zuständigen Markenamt einzureichen und wird von der griechischen Verwaltungsmarkenkommission geprüft.

### 10.1.8 Inhalt der Rechte

Die Marke stellt ein absolutes Recht dar und gewährt dem Inhaber ein ausschließliches Nutzungsrecht. Sie verleiht das Recht, die Marke an den von ihr zu unterscheidenden Waren anzubringen, die entsprechenden Dienstleistungen anzubieten, die Marke auf der Verpackung der Ware anzubringen, sie auf Geschäftsformularen und Werbematerial jeglicher Art, sowie auf allen anderen Druckerzeugnissen zu verwenden und sie online oder durch audiovisuelle Mittel zu nutzen.

Sie verleiht dem Inhaber zudem das Recht Dritten die Nutzung im geschäftlichen Verkehr ohne Erlaubnis zu verbieten:

- a. jedes Zeichen, das identisch mit der Marke ist, für Waren oder Dienstleistungen, für die diese eingetragen ist,
- b. jedes Zeichen, das aufgrund seiner Identität oder Ähnlichkeit mit der Marke und der Identität oder Gleichartigkeit der Waren oder Dienstleistungen, für die diese eingetragen ist, eine Verwechslungsgefahr für die Öffentlichkeit begründet,
- c. jedes Zeichen, das mit der Marke, die Ansehen erworben hat, identisch oder ihr ähnlich ist.

### 10.1.9 Verpflichtung die Marke ernsthaft zu nutzen

Das griechische Markengesetz sieht eine Nachfrist von 5 Jahren ab der Eintragung der Marke vor, nach deren Ablauf der Markeninhaber zu deren ernsthaften Benutzung verpflichtet ist. Damit eine Verwendung als eine solche ernsthafte zu qualifizieren ist, muss diese sich auf die Unterscheidung der entsprechenden Waren und Dienstleistungen im Handelsverkehr beziehen und sollte nicht nur dem Zweck der Umgehung des Gesetzes dienen.

Wenn der Rechtsinhaber innerhalb der 5-jährigen Frist ab seiner Eintragung seine Marke nicht ernsthaft genutzt hat oder wenn er seine Benutzung innerhalb der laufenden 5 Jahre unterbrochen hat, so kann jeder interessierte Dritte einen Antrag auf

Löschung stellen. Der Zeitraum in dem eine Nutzung nicht stattgefunden hat wird jedoch solange unterbrochen, wie der Rechtsinhaber einen gültigen Grund für die mangelnde Nutzung hat. Darüber hinaus besteht ein solches Widerrufsrecht nicht, wenn der Rechtsinhaber die ernsthafte Nutzung seiner Marke mindestens 3 Monate vor der Einreichung des entsprechenden Antrages beginnt oder wiederaufnimmt. Wird die Marke nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen verwendet, für die sie registriert wurde, so kann die Marke teilweise widerrufen und somit teilweise gelöscht werden.

#### **10.1.10 Beschränkung der Auswirkungen einer Marke**

Die Marke verleiht dem Inhaber weder das Recht die Benutzung des eigenen Namens oder der beschreibenden Elemente der Marke, noch die Nutzung der Marke zum Zwecke des Hinweises auf einen beabsichtigten Verwendungszweck eines Produkts oder einer Dienstleistung zu verbieten.

Schließlich ist es Dritten gestattet, die Marke für Waren auf denen sie angebracht ist und die durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung in der EU in den Verkehr gebracht wurden, zu verwenden (Erschöpfung der Rechte).

#### **10.1.11 Nutzung der Marke**

Die Marke kann für alle oder einen Teil der unterschiedlichen Waren übertragen oder lizenziert werden. Die Übertragung unterliegt keinen Formalitäten, muss aber, um Dritten entgegen gehalten werden zu können, im Markenregister veröffentlicht werden. Marken können auch als Sicherheit verwendet werden, Gegenstand von Rechten (d.h. Pfand) oder von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sein.

#### **10.1.12 Schutzdauer und Ablauf der Rechte**

Die Marke besteht für 10 Jahre, beginnend mit dem auf den Tag an dem sie eingereicht wurde folgenden Tag und kann für eine unbestimmte Anzahl an Jahrzehnten verlängert werden.

#### **10.1.13 Ablauf und Widerruf des Rechts**

Eine Marke erlischt nach Ablauf ihrer Schutzdauer, wenn sie von ihrem Besitzer aufgegeben oder im Falle einer juristischen Person abgewickelt oder liquidiert wurde.

Darüber hinaus soll eine Marke wegen mangelnder ernsthafter Benutzung oder wegen ihrer Umwandlung in einen Oberbegriff als widerrufen gelten, ebenso wegen ihrer täuschenden Verwendung oder ihrer Eintragung unter Verletzung der absoluten und relativen Eintragungshindernisse. Damit dies eintritt, muss auf die Einreichung des maßgeblichen Antrages durch irgendeine interessierte Partei eine Entscheidung des griechischen Verwaltungsausschusses ergehen. Der Rechtsinhaber einer früheren Marke darf sich jedoch der Verwendung einer späteren Marke für Waren/ und oder Dienstleistungen, für die diese verwendet wurde, nicht widersetzen, wenn er sich für die Verwendung der späteren Marke über einen kontinuierlichen Zeitraum von 5 Jahren verpflichtet hat, es sei die Anmeldung der Marke erfolgte in bösem Glauben.

#### **10.1.14 Rechtsschutz**

Marken sind durch zivil- und strafrechtliche Bestimmungen rechtlich geschützt. Außergerichtliche Maßnahmen, wie Verwaltungssanktionen (Bußgelder und Beschlagnahmen), die von der Polizei und den Zollbehörden im Falle von gefälschten Produkten verhängt werden, können den zusätzlichen Schutz der Marken ausweiten.

Im Falle einer Markenverletzung kann der Rechtsinhaber im Rahmen einer gerichtlichen Klage die Beendigung der Zuwiderhandlung und deren Unterlassung in der Zukunft, die Beschlagnahme und/ oder die Zerstörung der Nachahmungen oder der für den Verstoß verwendeten Materialien verlangen, unabhängig davon, ob sie sich im Besitz des Verletzten oder einer anderen Partei befinden. Er kann auch die Zahlung von Schadensersatz ebenso wie den Ersatz moralischer Schäden geltend machen. Klagen werden vor dem Einzelrichter der ersten Instanz oder, wenn auch andere Ansprüche wie solche, die aus den Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb hergeleitet werden, der Kammer der ersten Instanz erhoben.

Der Markeninhaber kann auch einen Antrag auf einstweilige Verfügung stellen, gerichtet auf die vorläufige Beschlagnahme der Ware oder ihrer vorläufigen Herausgabe, um zu verhindern, dass sie auf den Markt gelangt. Erfolgt die Zuwiderhandlung in gewerblichem Ausmaß und unter der Voraussetzung, dass auch andere Umstände erfüllt sind, so kann das zuständige Gericht als vorläufige Maßnahme die vorläufige Beschlagnahme des Vermögens des Verletzenden sowie das Einfrieren seiner Bankkonten anordnen.

Das Gericht kann dem Beklagten zudem aufgeben, dem Markeninhaber die sich in seinem Besitz befindlichen Materialien zu übergeben, die die Zuwiderhandlung belegen oder die Informationen über die Herkunft des Produktes oder des Netzwerkes das von dem Verletzenden oder irgendeinem anderen Vermittler der Zuwiderhandlung verwendet wird, offenzulegen. Im Falle einer Zuwiderhandlung in gewerblichem Ausmaß kann auch die Offenlegung von Bank-, Finanz- oder sonstigen Handelsdokumenten, die im Besitz der anderen Partei sind, begehrt werden.

In Bezug auf die strafrechtlichen Sanktionen kann der Rechtsinhaber eine Beschwerde einreichen mit der er die Ahnung mit Freiheitsstrafe und/ oder die Zahlung einer Geldstrafe durch den Verletzenden anstrebt.

#### **10.1.14 Schutz vor dem Eintritt gefälschter Ware in den Markt**

Markeninhaber genießen Schutz gegen gefälschte Produkte, sowohl bevor diese auf griechisches Gebiet gelangen, als auch als bald als diese auf den Markt gebracht werden. Die Zollbehörden haben die Aufgabe nachgeahmte Ware zu ermitteln und zu verhindern, dass diese in das Land gelangen. Um den Zollbehörden einen Eingriff zu ermöglichen, ist jedoch die Beantragung der Maßnahme gemäß der Verordnung 608/2013 erforderlich. Sollten Zollbeamte Produkte, die sie im Rahmen einer zufälligen Maßnahme untersuchen, als Fälschungen erachten, so benachrichtigen sie den Rechtsinhaber und bitten ihn die Echtheit oder die Fälschung zu bestätigen.

Wurde ein Antrag für einen solchen Eingriff nicht gestellt, so fordern die Zollbehörden die betroffenen Personen in der Regel auf, einen solchen Antrag einzureichen, indem sie sie gleichzeitig über den Verstoß informieren.

Sobald das Verfahren eingeleitet wurde, kommt es entweder zu einer Vernichtung der Ware oder, falls der Empfänger der Vernichtung widerspricht, zu einer Klage des Markeninhabers zum Zwecke der Feststellung des Verstoßes.

#### **10.1.15 Schutz vor gefälschter Ware, die bereits in Verkehr gebracht wurde**

Gefälschte Ware, die sich im Verkehr befindet und von den Zollbehörden, der Küstenwache oder der Polizei während zufälliger Kontrollen entdeckt werden, können an Ort und Stelle beschlagnahmt und vernichtet werden, soweit der Inhaber keine Einwendungen erhebt. Solche Kontrollen werden entweder routinemäßig durchgeführt (auf Märkten, in Lagerhallen usw.)

oder in Abstimmung mit dem Rechtsinhaber, wenn dieser im Besitz von Informationen über Ort und Zeit ihres Markteintritts ist.

## 10.2 Das griechische Urheberrecht und verwandte Schutzrecht

### 10.2.1 Geltende Gesetzgebung

Das Urheberrecht in Griechenland unterliegt dem Gesetz 2121/1993 (nachstehend “griechisches Urheberrechtsgesetz”). Griechenland ist auch Vertragspartei des Berner Übereinkommens zum Schutz von literarischen und künstlerischen Arbeiten, des Übereinkommens von Rom zum Schutz der Darsteller, der Hersteller und von Tonträgern und Rundfunkanstalten sowie des TRIPS-Übereinkommens.

### 10.2.2 Inhalt des Urheberrechts

Das Urheberrecht gliedert sich in zwei weitere unabhängige Rechte, nämlich die moralischen und die wirtschaftlichen Rechte. Ersteres unterscheidet sich durch seinen persönlichen Charakter und dient dem Schutz der persönlichen Verbindung, die zwischen dem Urheber/ Schöpfer und seinem Werk besteht, welche ihm das Recht auf Veröffentlichung der Arbeit, das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft, das Recht auf Unverletzlichkeit des Werkes, das Recht im Falle einer literarischen oder wissenschaftlichen Arbeit einen Vertrag abzuschließen oder zu widerrufen gibt.

Das zweite ist von wirtschaftlichem Wert und regelt die Verwendung der Arbeit. Im Gegensatz zu den moralischen Rechten, die auch nach der Übertragung der wirtschaftlichen Rechte immer beim Urheber bleiben, sind sie übertragbar. Die wirtschaftlichen Rechte räumen dem Urheber das Recht ein folgendes zu genehmigen oder zu verbieten:

- die Aufzeichnung und Reproduktion des Werkes,
- die Übersetzung des Werkes,
- die Veränderung in jeglicher Weise,
- die Verbreitung des Werkes,
- die Miete und öffentliche Ausleihe des Werkes,
- die Einfuhr des Werkes,
- die öffentliche Verbreitung des Werkes,
- die öffentliche Aufführung des Werkes und
- die Übertragung des Werkes über Radio und Fernsehen.

Ein weiteres Recht, welches dem Urheber eingeräumt wird, ist das für Kunstwerke geltende Wiederverkaufsrecht (droit de suite).

### 10.2.3 Gegenstand des Urheberrechts

Vom Schutz des Urheberrechts umfasst sind Werke, die eine ursprüngliche intellektuelle literarische, künstlerische oder wissenschaftliche Schöpfung darstellen, unabhängig davon in welcher Form sie zum Ausdruck gebracht werden. Die beiden Hauptmerkmale des geschützten Werkes sind die Form (und niemals die Idee dahinter) und die Echtheit, was bedeutet, dass

der Schutz nur dann gewährt wird, wenn die Schöpfung statistisch einzigartig ist oder ein Kreativitätsniveau aufweist, das sich von den bereits bekannten und erwarteten Werken unterscheidet.

Das griechische Urheberrechtsgesetz enthält eine unverbindliche Liste mehrerer Kategorien von Werken, die Schutz genießen, sofern sie Echtheit aufweisen. Im Gegensatz dazu erwähnt es auch Werke, die nicht geschützt werden können, auch wenn sie originell sind. Dies sind: amtliche Texte, die die Staatsgewalt ausdrücken, der Ausdruck der Folklore, Nachrichteninformationen oder schlichte Tatsachen.

#### **10.2.4 Schutzanforderungen**

Für die Gewährung des Urheberrechtsschutzes ist weder das Durchlaufen irgendwelcher Formalitäten, noch die Einreichung eines Antrages in irgendeiner Art erforderlich. Das Recht wird automatisch mit der Erstellung des Werkes gewährt.

#### **10.2.5 Thema des Urheberrechts**

Das ursprüngliche Thema des Urheberrechts stellt der Schöpfer des Werkes, definiert als jene natürliche Person, die es erstellt hat, dar. Die Vermutung der Urheberschaft wird im Hinblick auf die Person begründet, deren Name auf dem physischen Träger des Werkes steht.

Eine Ausnahme von dieser Vermutung gilt für Anonym- oder Pseudonymwerke, für welche die Person (auch wenn es eine juristische Person ist), die sie der Öffentlichkeit rechtmäßig zur Verfügung gestellt hat, solange als deren Urheber gilt, bis der tatsächliche Urheber bekannt wird.

Für Arbeiten, die von einem Arbeitnehmer im Rahmen der Durchführung eines Arbeitsvertrages erstellt werden, gilt im Hinblick auf die moralischen Rechte die allgemeine Regel, wohingegen vorgesehen ist, dass die für die Erfüllung des Vertrages notwendigen wirtschaftlichen Rechte ipso jure auf den Arbeitgeber übertragen werden, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Die wirtschaftlichen Rechte der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes werden automatisch auf den Staat übertragen, sofern in ihrem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

#### **10.2.6 Werke mit zwei oder mehr Urhebern**

Bestimmte Sonderregeln gelten für Werke, die von mehr als einem Urheber erstellt wurden. Es gibt drei Kategorien solcher Werke:

- a. Werke mit gemeinschaftlicher Urheberschaft: die Definition umfasst alle Arbeiten, die das Ergebnis der unmittelbaren Zusammenarbeit zweier oder mehr Urheber ist. In diesem Fall stehen die moralischen und wirtschaftlichen Rechte an dem gemeinsamen Werk den Miturhebern grundsätzlich zu gleichen Teilen zu.
- b. Gemeinschaftsarbeiten: die Definition umfasst alle Werke, die durch die unabhängigen Beiträge mehrerer Urheber, unter der intellektuellen Leitung und Koordination einer natürlichen Person erstellt werden. In diesem Fall ist die bezeichnete natürliche Person der ursprüngliche Inhaber der moralischen und wirtschaftlichen Rechte an der Gemeinschaftsarbeit, während die Urheber der einzelnen Beiträge Inhaber

der oben genannten Rechte an ihren Beiträgen bleiben, sofern diese auch eigenständig verwertet werden können.

- c. Sammelwerke: die Definition schließt jegliche Arbeiten ein, die aus separat erstellten Teilen besteht und die Urheber jedes einzelnen Teils entsprechend Inhaber der moralischen und wirtschaftlichen Rechte ihres jeweiligen Beitrages bleiben, sofern diese eigenständig genutzt werden können.

Speziell für audiovisuelle Werke gilt schließlich ihr Hauptdirektor als Urheber.

### 10.2.7 Verwertung des Werkes

Die wirtschaftlichen Rechte eines Werkes sind vom Urheber frei übertragbar und vererbbar (mortis causa), dahingegen können moralische Rechte zu Lebzeiten des Urhebers nicht übertragen werden, diese werden nach seinem Tod auf seine Erben übertragen. Die Erteilung des Einverständnisses durch den Urheber für Handlungen oder Unterlassungen, die sonst eine Zuwiderhandlung darstellen würden, ist bindend für ihn.

Die alleinige Übertragung des materiellen Trägers der Arbeit führt nicht zur Übertragung der wirtschaftlichen Rechte an der Arbeit. Um den Urheber zu schützen sieht das griechische Urhebergesetz vor, dass eine Vereinbarung über die Verwertung des Werkes in schriftlicher Form erfolgen muss (als Voraussetzung für ihre Gültigkeit), während es zudem auch einige Auslegungsregeln über den Begriff, den Ort, den Zweck, den Umfang und der Verwertung des Werkes enthält. Vereinbarungen über die Gesamtheit der Werke, die in der Zukunft geschaffen werden oder sich auf zukünftige Verwertungsabsichten des Werkes beziehen, sind verboten.

### 10.2.8 Beschränkung des wirtschaftlichen Rechts

Die wirtschaftlichen Rechte unterliegen nach dem Gesetz einigen Einschränkungen, die anwendbar sind, sofern sie nicht gegen die normale Verwertung des Werkes verstoßen und die legitimen Interessen des Rechtsinhabers nicht unangemessen beeinträchtigen (dreistufige Prüfung). Diese Einschränkungen sind:

- Vervielfältigung für den privaten Gebrauch, für die eine angemessene Entschädigung erhoben wird
- Zitate von Auszügen
- Schulbücher und Sammelbände
- Vervielfältigung für Lehrzwecke
- Vervielfältigung durch Bibliotheken und Archive zur Erstellung einer Kopie
- Vervielfältigung von kinematografischen Werken mit dem Zweck ihrer Erhaltung
- Vervielfältigung zu Gerichts- oder Verwaltungszwecken
- Vervielfältigung zu Informationszwecken
- Vervielfältigung von Bildern von Werken an öffentlichen Orten
- Öffentliche Aufführung oder Präsentation zu besonderen Anlässen
- Darstellung und Vervielfältigung von Kunstwerken durch Museen
- Vervielfältigung zu Gunsten von Blinden und Taubstummen

- temporäre Vervielfältigungen, die vorübergehend oder zufällig sind und die darauf abzielen technologische Einschränkungen zu vermeiden

Auch wenn das griechische Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich eine Parodie Ausnahme enthält, so wird allgemein anerkannt, dass diese über das verfassungsrechtliche Recht auf freie Meinungsäußerung gewährleistet und angewendet wird.

### 10.2.9 Verwaiste Werke

Verwaiste Werke sind solche, deren Autor nicht identifiziert wurde, oder selbst wenn dies der Fall war, es trotz der Bemühungen der Berechtigten des verwaisten Werkes, nicht möglich war ihn aufzufinden. In einem solchen Fall wird das Recht auf öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen, Archive oder traditionelle Film- oder Audioeinrichtungen sowie an öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten übertragen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind um verwaiste Werke, welche sie in ihrer Sammlung haben, für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen und sie zum Zwecke der Digitalisierung zu reproduzieren, der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, sie zu indizieren, zu katalogisieren, aufzubewahren oder zu restaurieren.

In dem Fall, dass der Rechtsinhaber eines verwaisten Werkes aufgefunden wird, hat er Anspruch auf die Hälfte der Vergütung, die er erhalten hätte, wenn er zur Verwertung des Werkes berechtigt gewesen wäre.

### 10.2.10 Schutzdauer

Der Schutz des Urheberrechts dauert die gesamte Lebenszeit des Urhebers an und erstreckt sich auf eine Dauer von 70 Jahren nach seinem Tod. Nach dem Ende der Schutzdauer stellt das Werk Gemeingut dar. Die obige Regel gilt nicht für die moralischen Rechte der Urheberschaft und der Integrität des Werkes, die auch nach dem Ablauf der Schutzdauer bestehen bleiben und vom Staat ausgeübt werden.

Das Datum an dem der 70-Jahres Zeitraum beginnt, unterscheidet sich bei Werken mit gemeinsamer Urheberschaft (die Laufzeit beginnt am Tage des Todes des letzten verbleibenden Urhebers), anonymen und pseudonymen Werken (die Schutzdauer beginnt an dem Tag, an dem das Werk der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde, es sei denn die Identität des Urhebers wurde zwischenzeitlich bekannt), Werke, die in Bänden oder Ausgaben usw. veröffentlicht wurden, sowie audiovisuelle Werke (der Schutzzeitraum beginnt nach dem Tod des letzten Überlebenden folgender Personen: Hauptdirektor, Autor des Drehbuches, Autor des Dialogs und Komponist der Musik des Werkes).

### 10.2.11 Kollektive Verwaltung

Die Urheber können die Verwaltung und/ oder den Schutz ihrer wirtschaftlichen Rechte oder Teile davon an Kollektivschutzvereinigungen übertragen, die die Nutzung von Werken auf dem Markt überwachen, die entsprechende Vergütung erheben und unter den von ihnen vertretenen Urhebern verteilen. Kollektivschutzvereinigungen sind die gesetzlich zuständige Stelle für die Erhebung einer gerechten Vergütung wegen privater Vervielfältigung.

### 10.2.12 Der Schutz von Datenbanken

Datenbanken sind ausdrücklich urheberrechtlich geschützt, sofern sie aufgrund der Wahl oder Anordnung ihres Inhalts die intellektuelle Schöpfung des Urhebers darstellen. Der Schutz erstreckt sich nicht auf den Inhalt der Datenbank.

Ein Recht sui generis für den Urheber einer Datenbank ist auch durch das griechische Urhebergesetz vorgesehen. Das genannte Gesetz beabsichtigt den Inhalt der Datenbank vor der Gewinnung und/ oder der Wiederverwendung des gesamten oder eines wesentlichen Teils (qualitativ und/ oder quantitativ) der Datenbank und/ oder des Inhalts der Datenbank auch gegen die wiederholte und systematische Extraktion und/ oder Wiederverwendung von kleinen Teilen des Inhalts der Datenbank zu schützen. Dieses sui generis Recht des Urhebers der Datenbank läuft 15 Jahre nach dem 1. Januar des Jahres nach dem Datum der Fertigstellung der Datenbank ab.

### 10.2.13 Computerprogramme

Nach der Umsetzung der Richtlinie 95/10 werden Computerprogramme nach dem griechischen Urheberrechtsgesetz als literarische Werke kategorisiert. Das Urheberrecht des Programms gewährt seinem Verfasser die Vervielfältigung seines Programms durch Dritte in irgendeiner Form ohne seine vorherige Zustimmung zu verbieten. Es sind jedoch auch einige gesetzliche Einschränkungen vorgesehen. Folgendes ist erlaubt:

- ohne vorherige Zustimmung des Verfassers oder die Zahlung einer Vergütung eine Veränderung des Computerprogramms zu vervielfältigen, zu übersetzen, anzupassen, zu ordnen oder weiterzugeben, sofern diese Handlungen für die Nutzung des Programms durch den rechtmäßigen Nutzer gemäß dessen Sinn und Zweck erforderlich sind,
- die Anfertigung einer Sicherheitskopie durch den Benutzer, ohne vorherige Zustimmung des Urhebers oder der Zahlung einer Vergütung, sofern dies für die Nutzung des Programms erforderlich ist,
- das Funktionieren des Programmes zu beobachten, zu untersuchen oder zu testen, um die Ideen und Prinzipien zu bestimmen, die jedem Element des Programms zugrunde liegen, vorausgesetzt diese Handlungen werden vom rechtmäßigen Benutzer des Programms vorgenommen,
- Dekompilierung oder Rückentwicklung, d.h. reproduzieren, übersetzen, anpassen, anordnen oder fortsetzen einer anderen Änderung des Computerprogramms, wenn solche Handlungen unentbehrlich sind, um die notwendigen Informationen zu erhalten, die zur Erreichung der Interoperabilität eines eigenständig erstellten Computerprogramms mit anderen Programmen notwendig sind.

### 10.2.14 Verwandte Rechte

Besondere Rechte werden auch solchen Personen gewährt, die eine urheberrechtlich geschützte Arbeit ausführen. Das oben angeführte kann in einigen Fällen eine gewisse Verwendung der Leistungen oder Ausführungen des geschützten Werkes zulassen oder verbieten. Sie erhalten auch das moralische Recht der Urheberschaft und Integrität ihrer Leistung. Ähnliche Rechte werden auch den Erzeugern phonographischer ebenso wie den audiovisueller Werke gewährt, die die Verwendung der materiellen Träger ihrer Arbeit zulassen oder verbieten können. Rundfunk- und Fernsehsendern wird ebenfalls das Recht eingeräumt die Nutzung ihrer Sendungen zu erlauben oder zu verbieten.

Das griechische Urhebergesetz sieht auch eine angemessene Vergütung für die Künstler und die Produzenten von phonographischen Werken vor, wenn der materielle Träger, der ein Werk verkörpert, für eine Rundfunk- oder Fernsehsendung oder für die Kommunikation mit der Öffentlichkeit im Allgemeinen verwendet wird.

Den Herausgebern wird auch das entsprechende Recht eingeräumt, die Vervielfältigung in jeglicher Form des Satzes und des Seitenformates der von ihnen veröffentlichten Werke zuzulassen oder zu verbieten.

Schließlich wird der Person ein entsprechendes Recht verliehen, die zuerst ein Werk veröffentlicht, dessen Urheberrechtsschutz aufgrund des Fristablaufs entfallen ist.

### **10.2.15 Die Durchsetzung des Urheberrechts und verwandter Rechte**

Im Falle einer Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen verwandten Schutzrechten kann der Rechtsinhaber eine zivilrechtliche Klage gegen den Verletzenden einreichen mit der er die Beendigung der Zuwiderhandlung und deren Unterlassung in der Zukunft, aber auch die Beschlagnahme, die Entfernung aus dem Verkehr und sogar die Zerstörung der verletzenden Ware verlangen kann. Er kann zudem die Veröffentlichung des Urteils in Zeitungen beantragen.

In dringenden Angelegenheiten, in denen eine Gefahr für das geschützte Werk unmittelbar bevorsteht, kann der Rechtsinhaber einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellen. Der Richter kann, abhängig von den besonderen Umständen des jeweiligen Falles, jede Maßnahme anordnen, die er für angemessen und notwendig hält, z.B. die vorübergehende Beschlagnahme der Ware oder deren Beseitigung aus dem Verkehr usw.

Der Verletzende kann auch einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt sein, die entweder in einer Freiheitsstrafe oder der Zahlung einer Geldbuße besteht. Darüber hinaus kann die verletzende Ware von der Polizei und den Zollbehörden, welche zudem auch die Befugnis haben den Verletzenden Geldbußen zu verhängen, beschlagnahmt werden.

Letztlich wird der Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte weiterhin durch die Bestimmungen des Gesetzes über vorbeugende Maßnahmen sowie durch den ausdrücklichen Schutz der technischen Maßnahmen selbst gewährleistet, die wiederum den Schutz eines urheberrechtlich geschützten Werkes oder eines Gegenstandes, der verwandten Schutzrechten untersteht, gegen Handlungen bezweckt, die vom Rechtsinhaber nicht autorisiert wurden.

## **10.3 Das griechische Gebrauchsmusterrecht**

### **10.3.1 Geltende Gesetzgebung**

In Griechenland sind die Bestimmungen des Haager Übereinkommens über den internationalen Schutz der Gebrauchsmuster seit ihrer Ratifizierung durch das Gesetz 2417/1996 anwendbar, sie wurden durch das Präsidialdekret 259/1997 umgesetzt. Das Präsidialdekret enthält auch Bestimmungen über den nationalen Schutz von Geschmacksmustern. Die internationale Locarno-Klassifikation für Gebrauchsmuster und Modelle wurde ebenfalls kraft des Gesetzes 2697/1999 ratifiziert.

### 10.3.2 Die Definition von Mustern

Nach griechischem Recht ist ein Muster definiert als das aufgrund seiner spezifischen Merkmale nach außen sichtbare Erscheinungsbild eines ganzen Produkts oder eines Teils davon, insbesondere die Linien, die Konturen, die Farben, die Form und/ oder die Materialien aus denen das Produkt besteht und/ oder seiner Verzierung.

Weiterhin kann sich ein Produkt, einschließlich der Teile, die zu einem komplexen Produkt zusammengebaut werden sollen, der Verpackung, der Aufmachung sowie der graphischen Symbole und typographischen Schriftbilder, entweder als industrielles oder als handgefertigtes Produkt darstellen. Computerprogramme sind ausgenommen. Darüber hinaus sind unter komplexen Produkten solche zu verstehen, die aus mehreren Komponenten bestehen, die ausgetauscht werden können, sodass ihre Demontage und Wiedermontage möglich ist. Die Komponenten des komplexen Produkts sollen nach der Montage des Produkts und während seines bestimmungsgemäßen Gebrauchs sichtbar bleiben.

### 10.3.3 Was gilt nicht als Muster oder Modell?

Jedes Objekt, das nicht das äußere Erscheinungsbild eines Produkts oder eines Teils davon umfasst, kann nicht als Muster registriert werden, da das Muster als solches und nicht die Darstellung geschützt wird. Architektonische Zeichnungen einer Wohnung können nicht als Muster geschützt werden. Vom Schutz ausgeschlossen ist weiterhin alles, was nicht das Resultat von Handarbeit ist oder ein Industrie- und Naturprodukt ist.

Designs müssen von Kunstwerken unterschieden werden. Der Unterschied besteht in der Qualität, nicht in der Quantität. Kunstwerke bringen ein höheres Maß an Kreativität, Originalität und Kunstfertigkeit mit sich.

### 10.3.4 Klassifizierung von Geschmacksmustern. Charakteristische Beispiele

Nach dem internationalen Locarno-Klassifizierungssystem wurde ein Katalog über 32 Design-Klassen erstellt, die jede Art von Design abdecken. Jede Klasse ist in Unterklassen unterteilt und enthält auch Anleitungen zur Klassifizierung der Produkte. Typische Beispiele für Produkte, die oft durch Geschmacksmuster geschützt sind, sind Möbel, Produktverpackungen, Schmuck, Flaschen, Fahrzeugfelgen, Kraftfahrzeuge und deren Ersatzteile (Hauben, Dächer, Lichter, Türen usw.).

### 10.3.5 Bedingungen für den Schutz von Geschmacksmustern

Ein Geschmacksmuster genießt Schutz, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. So muss es:

- neu sein,
- eine Eigenart haben,
- auf dem Produkt oder einem Teil davon sichtbar sein,
- dem Produkt ein besonderes Aussehen verleihen,
- praktischen menschlichen Bedürfnissen dienen,
- der industriellen Nutzung dienen.

Ein Muster gilt als neu, wenn der Öffentlichkeit in der Vergangenheit kein identisches Muster zur Verfügung gestellt wurde. Einem Muster wird dann eine Eigenart zugestanden, wenn sich der Gesamteindruck, den es dem informierten Benutzer verschafft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, der bei dem Benutzer aufgrund eines beliebigen Designs, das der

Öffentlichkeit vor dem Datum des Eintragungsantrages zur Verfügung gestellt wurde, erweckt wurde. Ein Muster ist der Öffentlichkeit dann zugänglich, wenn es nach der Anmeldung veröffentlicht wurde oder wenn es in den Verkehr gebracht wurde oder auf andere Weise veröffentlicht wurde.

Ein Muster sollte auf dem Produkt oder sogar auf Teilen davon sichtbar sein. Grafische Symbole oder Schriften, die separat geschützt sind, sind ausgenommen, obwohl sie nicht Teil des Produkts sind.

Es ist nicht erforderlich, dass das Muster einen „ästhetischen Fortschritt“ oder einen bestimmten „kreativen Stil“ darstellt. Es ist ausreichend, wenn der durchschnittliche Verbraucher das Muster ästhetisch ansprechend findet, sodass es nicht Voraussetzung ist, dass es als schön wahrgenommen wird.

Es ist ferner erforderlich, dass Entwürfe industriell nutzbar sind, da der Grund für ihren Schutz nicht auf ihrem künstlerischen Beitrag beruht, sondern eher der Förderung von Unternehmen dahingehend dient, das Erscheinungsbild ihrer Produkte zu verbessern und auch in ihre Ästhetik zu investieren. Die Fähigkeit der industriellen Verwertung impliziert lediglich die Möglichkeit die Muster zu reproduzieren, ohne dass die industrielle Produktion tatsächlich oder unmittelbar bevorsteht. So können Muster, die nur an einen einzigen Benutzer gerichtet werden können, ebenfalls geschützt werden.

Schließlich darf ein Muster nicht geschützt werden, wenn sein Aussehen ausschließlich durch seine technische Funktion bestimmt wird. Muster, die der öffentlichen Ordnung oder den anerkannten Grundsätzen der Sittlichkeit zuwiderlaufen, sollen ebenfalls eingetragen werden.

### **10.3.6 Gemeinschaftsgeschmacksmuster**

Die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 sieht die Koexistenz von gemeinschaftlichen (CDRs) und nationalen Entwürfen vor. Die Eintragung, die Übertragung, die Löschung und die Benutzung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters erstrecken sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinschaft.

Die Verordnung sieht den Schutz der nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt vor, zu dem das Muster der Öffentlichkeit in der Gemeinschaft erstmals zur Verfügung gestellt wurde. Damit ein unangemeldetes Geschmacksmuster Schutz genießen kann, muss es veröffentlicht, ausgestellt, im Handel verwendet oder anderweitig offengelegt worden sein, sodass es den zuständigen Fachkreisen des betroffenen Sektors in der Gemeinschaft bekannt ist (z.B. das Muster einer Autofelge sollte den Kfz-Felgenreisenden in der Gemeinschaft bekannt sein).

Um andererseits eine Gebrauchsmustereintragung zu erlangen, muss diese bei dem Amt für geistiges Eigentum der Europäischen Union oder den örtlich zuständigen nationalen Behörden beantragt werden. In Griechenland ist die griechische Organisation für geistiges Eigentum zuständig für die Eintragung von Mustern.

### 10.3.7 Musterinhaber

Der Schutz eines Musters wird seinem Ersteller gewährt. Wenn zwei oder mehrere Personen gemeinschaftlich ein Muster entwickelt haben, genießen sie ein gemeinschaftliches Schutzrecht. Wenn jedoch zwei oder mehrere Personen unabhängig voneinander einander im Wesentlichen ähnliche Muster geschaffen haben, so steht das Recht der Partei zu, die die Eintragung zuerst beantragt hat oder der Partei, die ein internationales Prioritätsrecht genießt. In der Praxis werden die Muster in der Regel von Mitarbeitern erstellt, die unter der Anleitung ihres Arbeitgebers arbeiten. In diesen Fällen steht das Recht an den Mustern und Modellen stets dem Arbeitgeber zu.

Ebenso wie im Patentrecht gilt bei den Mustern das Prioritätsprinzip, was bedeutet, dass die Person/ das Unternehmen, die den Antrag auf Eintragung zuerst eingereicht hat, als Entwerfer des Musters angesehen wird. Entspricht diese Vermutung zugunsten des Antragstellers nicht den Tatsachen, so kann sie, vorausgesetzt der Kläger kann nachweisen, dass eine andere Person der tatsächliche Entwerfer ist, rückgängig gemacht werden.

### 10.3.8 Eintragungsverfahren

Um eine Bescheinigung über die Eintragung eines Musters zu erhalten, muss ein Antrag bei der hellenischen Organisation für gewerbliches Eigentum gestellt werden, dem eine Bezeichnung derjenigen Produkte beizufügen ist, für die die Übernahme des Musters vorgesehen ist.

Die Einreichung einer Sammelanmeldung ist ebenfalls möglich, vorausgesetzt, die Muster übersteigen eine Anzahl von 50 nicht und die betreffenden Produkte unterfallen alle derselben Unterklasse oder der gleichen Serie oder Zusammensetzung. Ist der Antrag nicht vollständig, so wird O.B.I. den Antrag zurückweisen. Gegen die Zurückweisung kann ein Antrag bei dem Conseil d'Etat gestellt werden.

### 10.3.9 Inanspruchnahme von Priorität

Das Prioritätsrecht wird nach dem Datum des Eintragungsantrages beurteilt. Wird ein Antrag in einem Mitgliedsstaat des internationalen Verbands zum Schutz gewerblichen Eigentums ordnungsgemäß eingereicht, so hat der Antragsteller oder der Eigentümer über einen Zeitraum von 6 Monaten ab dem Tag des ersten Antrages, ein Prioritätsrecht in Bezug auf die Einreichung eines Antrages hinsichtlich desselben Musters in Griechenland.

### 10.3.10 Eintragungsurkunde – Veröffentlichung

Vier Monate nach dem Tag der Einreichung des Antrages und unter der Voraussetzung, dass der Eintragungsantrag regelmäßig und vollständig ist, stellt der O.B.I. eine Bescheinigung über die Eintragung des Musters aus. Die Muster werden im Muster- und Gebrauchsmusterregister eingetragen, das von O.B.I. geführt wird. Die Eintragung im Register ist erforderlich, um das Recht sowie seinen Schutz mit dem Beginn des Datums des Anmeldetages zu erhalten.

### 10.3.11 Schutzzumfang

Der Schutz, der gewährt wird, beschränkt sich nicht auf exakte Kopien des Musters, sondern erstreckt sich vielmehr auch auf Variationen der Elemente, aus denen es besteht, solche wie Farben, Abmessungen usw., vorausgesetzt, diese Variationen

reichen nicht aus, um dem informierten Benutzer einen anderen Gesamteindruck zu verschaffen. Bei der Beurteilung des Schutzzumfangs soll der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Musters oder des Modells in Bezug auf die technischen Anforderungen ebenfalls Berücksichtigung finden.

Der Schutz erstreckt sich auch auf die Nachahmung von Teilen des Musters, sofern diese neu sind und einen individuellen Charakter haben. Darüber hinaus ist der Schutz nicht auf bestimmte Produkte oder Kategorien beschränkt, sondern umfasst alle Produkte, auch wenn diese nicht in der Anmeldung enthalten sind.

Der Rechteinhaber kann sich der Verwendung des Musters nicht widersetzen, wenn ein Dritter es für private, experimentelle Zwecke oder zur Forschung, aber nicht für kommerzielle Zwecke reproduziert.

### **10.3.12 Die Erschöpfung des Rechts**

Das mit der Eintragung des Musters verliehene Recht kann nicht geltend gemacht werden, wenn ein Produkt dem Markt bereits durch den Rechteinhaber oder mit seiner Zustimmung zur Verfügung gestellt wurde.

### **10.3.13 Schutzdauer**

Die Schutzdauer eines eingetragenen Geschmacksmusters beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Beantragung. Die Schutzdauer kann für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren bis zu einer Gesamtdauer von 25 Jahren verlängert werden, sofern die jeweilige Verlängerungsgebühr bezahlt wurde. Nach dem Ablauf der Schutzdauer endet der Schutz für das eingetragene Geschmacksmuster und jeder Dritte ist ab diesem Zeitpunkt berechtigt dieses zu nutzen.

### **10.3.14 Rechtsverletzung**

Die Verwendung des Musters durch Dritte, ohne Zustimmung des Rechteinhabers stellt eine Rechtsverletzung dar. Die Vervielfältigung gleichartiger Erzeugnisse, deren Import oder Export oder auch das bloße Inverkehrbringen von Produkten, die das Muster tragen, stellen ebenfalls Verstöße dar. Bei einer gegenwärtigen oder drohenden Zuwiderhandlung kann der Rechteinhaber die Beendigung derselben oder deren Unterlassung in der Zukunft verlangen.

Insbesondere kann der Rechteinhaber verlangen:

- a) das aus dem Verkehr ziehen der Waren, die das Recht verletzen und der Materialien, die bei der Kreation oder Herstellung dieser Waren verwendet wurden
- b) die endgültige Einziehung dieser Waren und Materialien vom Markt
- c) die Vernichtung dieser Waren und Materialien
- d) Schadensersatz, für den Fall, dass der Verstoß vorsätzlich erfolgte

### **10.3.15 Nichtigkeit eines Musters oder Modells**

Ein eingetragenes Geschmacksmuster ist durch richterliche Entscheidung für ungültig zu erklären, wenn:

- a) der Inhaber des registrierten Musters weder sein Entwerfer noch dessen Nachfolger ist
- b) das Muster die Anforderungen des Schutzes nicht erfüllt (neu, individueller Charakter usw.)

- c) seine Nutzung oder seine Veröffentlichung im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung steht oder den anerkannten Grundsätzen der Moral widerspricht
- d) das Muster im Widerspruch einem nationalen oder gemeinschaftlichen Muster steht, das Priorität hat.

Mit der Entscheidung über die Ungültigkeit wird die rückwirkende Nichtigkeit von der Gewährung des Rechts an erklärt, sodass davon auszugehen ist, dass dem Muster niemals Schutz gewährt wurde.

### **10.3.16 Klage auf Erklärung der Nichtigkeit des Musters oder Modells**

Jedes Muster, das nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, kann von Dritten mit berechtigtem Interesse bestritten werden. Der Kläger muss darlegen und beweisen, dass entweder die wesentlichen Elemente des Musters oder die Anforderungen des Schutzes nicht bestehen. Der Gesamteindruck, der durch das Muster hervorgerufen wird, muss mit dem Gesamteindruck verglichen werden, der durch vorherige Muster erweckt wurde, auf die sich der Kläger in dem Verfahren beruft. Für die Einreichung der Klage sind keine Fristen oder vorbereitende Anforderungen vorgesehen, sie muss jedoch einen bestimmten Antrag enthalten, auf dessen Grundlage der verfügende Teil des Urteils formuliert wird. Die Nichtigkeitsklärung wird mit dem Tag der Veröffentlichung des Urteils wirksam. Obwohl die griechischen Gerichte nicht befugt sind Muster aus Drittländern für ungültig zu erklären, verfügen sie über die Befugnis Gemeinschaftsgeschmacksmuster für ungültig zu erklären.

### **10.3.17 Übertragung von Rechten und Lizenzen**

Eingetragene Muster sowie das Recht zur Eintragung eines Musters können aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung übertragen werden. Diese Rechte können auch vererbt werden. Damit die Übertragung erfolgen kann, muss die Vereinbarung im Musterregister des OBI eingetragen werden. Der Inhaber eines eingetragenen Musters ist auch berechtigt Dritten eine Lizenz zu erteilen, sofern die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind. In Greece, the provisions of The Hague Agreement regarding the International Protection of Industrial Designs are applicable since its ratification by Law 2417/1996 and have been implemented by Presidential Decree 259/1997. The Presidential Decree also contains provisions concerning the national protection of designs. The Locarno International Classification for industrial designs and models has also been ratified by virtue of Law 2697/1999.

## **10.4 Das griechische Patentrecht**

### **10.4.1 Der rechtliche Rahmen**

Seit 1988 gilt das Patentgesetz 1733/1987, mit dem das griechische Patentgesetz im Wesentlichen an das in Europa geltende Recht (Europäisches Patentübereinkommen) angepasst wurde.

### **10.4.2 Der Begriff „Erfindung“**

Auch im griechischen Patentgesetz wird der Begriff der Erfindung nicht näher definiert. Die Literatur bestimmt sie als eine Schöpfung des menschlichen Geistes, die die Lösung eines technischen Problems bezweckt, unter Anwendung von Naturgesetzen in einer bislang unbekanntem Weise, die das für einen durchschnittlichen Fachmann übliche Maß des Fortschritts oder den bekannten Stand der Technik übersteigt.

### 10.4.3 Was gilt nicht als Erfindung

Als Erfindung gelten nicht Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Regeln, ästhetische Schöpfungen, Geschmacksmuster, Spiele oder wissenschaftliche Methoden, da diese Objekte keinen Eingriff des menschlichen Geistes in den Bereich der Technik darstellen.

Computerprogramme waren bislang vom Patentschutz als geistige Schöpfungen, die nicht zum Raum der Technik gehören, ausgeschlossen. Letztlich scheint die Meinung zu überwiegen, dass sie patentierbar seien, wenn sie technischer Natur sind und unmittelbar mit dem Aufbau einer Datenverarbeitungsanlage verknüpft sind.

Ebenfalls nicht patentierbar sind Pflanzensorten, die im Artenverzeichnis zum Sortenschutz aufgeführt sind sowie Tierarten oder biologische Methoden zur Züchtung von Tieren. Weiterhin sind trotz der Erfüllung der hierzu erforderlichen formellen Voraussetzungen nicht patentierbar, Erfindungen die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, sowie diejenigen die Pflanzensorten, Tierarten, biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren außer der mikrobiologischen Verfahren und die mit deren Hilfe gewonnenen Erzeugnisse betreffen.

### 10.4.4 Besondere Arten von Erfindungen

#### a) Biologische Erfindungen

Das griechische Recht ist an die EU-Verordnung 98/44 angepasst. Demnach sind biologische Erfindungen diejenigen, die technische Regeln im Bereich lebender Materie betreffen und die Einwirkung auf lebende Materie mit natürlichen oder chemischen Mitteln oder Mikroorganismen zum Gegenstand haben oder die Herstellung von lebender Materie mit biologischen Mitteln bezwecken. Somit sind Erfindungen eines Stoffes, der entweder aus einem biologischen Mittel besteht oder ein solches beinhaltet, patentierbar. Patentierbar sind ebenfalls Erfindungen zu Verfahren zur Herstellung, Behandlung oder Verwendung von biologischen Stoffen, oder organischen natürlichen Stoffen, die mittels eines technischen Verfahrens hergestellt oder aus ihrer natürlichen Umgebung abgesondert werden.

#### b) Arzneimittel

Bis 1992 waren nur Herstellungsverfahren für Arzneimittel patentierbar. Nach Ablauf des im Rahmen des Europäischen Patentübereinkommens formulierten Vorbehaltes Griechenlands sind nunmehr auch Arzneimittel als solche patentierbar.

### 10.4.5 Voraussetzungen zur Erteilung eines Erfindungspatentes

Ein Patent wird dann erteilt, wenn eine Erfindung neu ist, diese auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, gewerblich anwendbar ist und nicht gegen die öffentliche Ordnung, das Gesetz oder die guten Sitten verstößt.

### 10.4.6 Das Erteilungsverfahren

Das erteilte Patent ist ein Verwaltungsakt, der von der Patentbehörde (OBI) erlassen wird. Dem Antrag sind die Patentbeschreibung sowie die Patentansprüche beizufügen. Innerhalb von vier Monaten kann der Antragsteller fehlende Zeichnungen und sonstige Unterlagen einreichen, Ergänzungen und Berichtigungen vornehmen, und die vorgesehenen Gebühren einzahlen.

OBI erstellt einen Recherchebericht, in dem der Stand der Technik beschrieben wird, mit eventuellen Kommentaren und Bemerkungen zur Neuheit und Erfindungshöhe. Innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Rechercheberichts kann der Antragsteller seine Stellungnahme einreichen, worauf OBI seinen endgültigen Bericht erstellt. Schließlich wird eine Zusammenfassung des Patents im Amtsblatt veröffentlicht. Allerdings gewährleistet das erteilte Patent weder dessen materiellen Inhalt noch das Vorliegen der für die Patenterteilung erforderlichen materiellen Voraussetzung. Es bestätigt lediglich das Vorliegen der formellen Voraussetzungen des Antrages auf Patenterteilung.

Sollten die Gebühren nicht rechtzeitig eingezahlt werden, kann der Antrag in einen Antrag auf Erteilung eines Gebrauchsmusters umgewandelt werden, unter der Voraussetzung, dass es sich um einen dreidimensionalen Gegenstand handelt.

#### **10.4.7 Die Priorität**

Die Prioritätsfrist für den Inhaber eines ausländischen Patents beträgt 12 Monate. Innerhalb von 16 Monaten ab Antragstellung im Ausland müssen die Urkunde, die das Datum dessen bestätigt, sowie die Beschreibung und die Ansprüche in bestätigter griechischer Übersetzung beim OBI eingereicht werden. Nach Erteilung ist der Lauf des Patentbesitzes unabhängig von dem ausländischen Patent. Seine Schutzdauer beträgt 20 Jahre ab dem Tag der Antragstellung beim OBI.

#### **10.4.8 Der Patentrechtsinhaber**

Das Patent steht zwar dem wahren Erfinder zu, da aber das griechische Patentrecht das Prüfsystem nicht kennt, wirkt die Patenterteilung lediglich als eine Vermutung dahingehend, dass der Antragsteller der Erfinder ist. Patentinhaber kann jede in- oder ausländische natürliche oder juristische Person sein. Als Erfinder können desweiteren mehrere Personen benannt werden, die somit gemeinsame Rechte an dem Patent erhalten.

Zu den Arbeitnehmererfindungen:

- a) Die sogenannten freien Erfindungen stehen dem Arbeitnehmer zu. Als solche sind diejenigen zu verstehen, die in keiner Weise mit der arbeitsrechtlichen Tätigkeit des Erfinders in Zusammenhang stehen, sowie diejenigen, die zwar im Rahmen dieser Tätigkeit erfolgen aber ohne Verwendung von Stoffen und Informationen, die aus der arbeitsrechtlichen Tätigkeit des Arbeitnehmers resultieren.
- b) Erfindungen, die der Arbeitnehmer unter Verwendung von Stoffen und Informationen des Arbeitgebers macht, stehen dem Arbeitnehmer zu 60%, dem Arbeitgeber zu 40% zu. Derartige Patente können auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstehen, wenn der Erfinder das während seiner Arbeitszeit angeeignete Wissen, Erfahrungen und Informationen in wesentlicher Weise anwendet.
- c) Erfindungen aus erfinderischer Tätigkeit, die Gegenstand des Arbeitsvertrages sind, stehen dem Arbeitgeber zu.

## 10.4.9 Besondere Patentarten

### a) Für die nationale Verteidigung relevante Erfindungen

Jede militärisch relevante Erfindung eines griechischen Staatsbürgers im In- oder Ausland darf, vor ihrer Einstufung als „geheim“, weder veröffentlicht noch übertragen werden. Die Anmeldung wird bei einer für Geheimerfindungen vorgesehenen Stelle des OBI eingereicht und in ein dafür vorgesehenes Register eingetragen. Deren Veröffentlichung in dem Informationsblatt des OBI erfolgt lediglich unter der Angabe der Anmeldeungsnummer und der Bezeichnung „geheim“. Die Verwertung solcher Erfindungen obliegt dem Verteidigungsministerium, das die Patentinhaber entsprechend entschädigt. Sobald die Erfindung nicht mehr verteidigungsrelevant wird, wird ihre Einstufung als geheim aufgehoben.

### b) Zusatzpatent

Einem Patentinhaber kann ein Zusatzpatent erteilt werden, wenn letzteres die Änderung einer mit dem Hauptpatent geschützten Erfindung bezweckt, unter der Voraussetzung, dass der Gegenstand des Zusatzpatents mit mindestens einem Anspruch des Hauptpatents verbunden ist. Das Zusatzpatent hängt insoweit von dem Hauptpatent ab, als keine Jahresgebühren fällig werden, es zeitgleich mit dem Hauptpatent verfällt, die Zahlung von Jahresgebühren nicht erforderlich ist, und dessen Nutzung durch die Lizenzinhaber aus dem Hauptpatent freisteht.

Es verfällt bei Verfall des Hauptpatents. Der Inhaber kann die Umwandlung des Zusatzpatents in ein Hauptpatent beantragen. Die Erklärung der Nichtigkeit des Hauptpatents führt nicht zur Nichtigkeit des Zusatzpatents. In letzterem Fall sind Jahresgebühren zu zahlen.

### c) Abhängiges Patent

Im Fall, dass der Inhaber eines späteren Patent es nicht in der Lage ist, dieses ohne Verwendung eines früheren Patent es auszuwerten, so ist dieser berechtigt, die Erteilung einer Zwangslizenz vom Inhaber des früheren Patent es zu beantragen.

## 10.4.10 Inhalt des Patentrechts

Die Erteilung des Patent es gewährt dem Inhaber wirtschaftliche Rechte. Das wirtschaftliche Recht besteht einerseits in der Verfügung und Auswertung des Patent es, d.h. in der Herstellung des patentierten Gegenstandes bzw. der über das patentierte Verfahren hergestellten Waren, sowie das Patent ausschließlich selbst gewerblich zu nutzen; andererseits ist der Patentinhaber befugt, jedem Dritten die gewerbliche Nutzung des Patent es sowie den Import der über das Patent geschützten Waren zu untersagen. Von diesem Verbot ist die Nutzung des Patent es für persönliche sowie wissenschaftliche Zwecke oder für Forschungszwecke ausgenommen.

## 10.4.11 Die Übertragung des Patents

Die Übertragung eines Patent es erfordert die Schriftform, andernfalls ist diese nichtig. Die Vollendung der Übertragung findet allerdings erst mit deren Eintragung beim OBI statt. Patente, das Recht auf eine Erfindung sowie das Recht die Erhaltung eines Patent es zu erwarten, können alle beschlagnahmt und versteigert werden. Im Falle eines Konkurses des Patentinhabers ist das dem Patent anhaftende wirtschaftliche Recht Teil des Konkursvermögens. Darüber hinaus können sowohl das Recht auf ein

Patent wie auch das Recht die Erteilung eines solchen zu erhalten, verpfändet werden und Gegenstand eines Nießbrauchs sein, sofern der Abschluss dieser Vereinbarungen schriftlich erfolgt und im Patentregister eingetragen wird.

#### 10.4.12 Die Patentlizenzen

Das Recht des Patentinhabers, dieses wirtschaftlich zu nutzen, umfasst die Erteilung von Lizenzen. Diese sind:

- Die vertragliche Lizenz: Diese bedarf der Schriftform
- Die gerichtliche Zwangslizenz: Jeder Dritte kann nach Ablauf von 3 Jahren ab Patenterteilung die Erteilung einer Lizenz gerichtlich beantragen, wenn die Erfindung in Griechenland nicht produktiv genutzt wird, oder die Produktion den inländischen Bedarf nicht decken kann, unter der Bedingung, dass er dem Patentinhaber mit einer Frist von einem Monat mitteilt, dass er dies wünscht. Die gerichtliche Lizenz wird nicht erteilt, im Fall, dass der Patentinhaber die mangelnde gewerbliche Nutzung im Inland rechtfertigen kann, z.B. wenn das geschützte Produkt aus Mitgliedsländern des WTO oder EU importiert wird. Die gerichtlich erteilte Lizenz darf nur mit dem dazugehörigen Produktionsbetrieb übertragen werden.
- Im Fall dass die gewerbliche Nutzung eines Patents ohne gleichzeitige Nutzung eines früheren Patents nicht möglich ist und unter der Voraussetzung, dass die spätere Erfindung einen wesentlichen Fortschritt zur früheren Erfindung darstellt, kann der Inhaber des späteren Patents gerichtlich eine Lizenzerteilung beantragen.
- Die Zwangslizenz über den Verwaltungsweg: Diese wird über einen ministeriellen Beschluss an öffentliche Anstalten gegen ein Entgelt erteilt, wenn imperative Gründe für den Schutz der öffentlichen Gesundheit und der nationalen Verteidigung vorliegen und unter der Voraussetzung der ungenügenden produktiven Nutzung im Inland.

#### 10.4.13 Dauer des Patentschutzes

Der Schutz eines Patentes läuft 20 Jahre beginnend mit dem Tag der Anmeldung in Griechenland. Im Fall der Versäumnis der Zahlung einer Jahresgebühr, kann diese innerhalb von 6 Monaten mit einem Zuschlag von 50% nachgezahlt werden. Sollte letzteres nicht erfolgen, verfällt das Patent.

#### 10.4.14 Nichtigkeitsklagen

Das Patent als Verwaltungsakt kann vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden. Die zivilrechtliche Nichtigkeitsklage kann angestrengt werden, wenn:

- a) der Inhaber nicht der wahre Erfinder oder im Fall einer Arbeitnehmererfindung nicht der zum Patentberechtigte ist,
- b) die materiellen Voraussetzungen für die Patenterteilung nicht vorliegen,
- c) die dem Patent beigefügte Beschreibung für die Anwendung der Erfindung durch einen Fachmann nicht genügt oder
- d) der Gegenstand des erteilten Patents den beantragten Schutz übersteigt. Die gerichtlich ausgesprochene Nichtigkeit ist rückwirkend.

#### 10.4.15 Schutz des Inhabers

Der Inhaber kann einen Verletzer auf Unterlassung der Verletzung und Schadensersatz verklagen, oder gegen ihn im Wege einer einstweiligen Verfügung vorgehen. Der Patentinhaber kann den Schadensersatz nach folgenden Alternativen berechnen:

- a) als Ersatz seines unmittelbaren Schadens einschließlich des ihm entgangenen Gewinns,
- b) als Herausgabe des vom Verletzer selbst erzielten Gewinns oder
- c) als Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr, die er von einem dritten Benutzer erhalten würde.

#### 10.4.16 Strafrechtliche Vorschrift

Strafrechtlich geahndet wird derjenige, der ein Produkt als patentrechtlich geschützt auslobt.

#### 10.4.17 Der Gebrauchsmusterschutz

Das Gebrauchsmuster wird für Erfindungen, die in dreidimensionaler Form gestaltet werden können, die Lösung für ein technisches Problem bereithalten und gewerblich nutzbar sind, erteilt. Im Verhältnis zum Patent genügt hier eine niedrigere erfinderische Tätigkeit, weswegen Gebrauchsmuster auch kleine Erfindungen genannt werden. Im Gegensatz zum Patent wird Gebrauchsmusterschutz nur für dreidimensionale Gegenstände erteilt, die eine bestimmte räumliche Ausgestaltung haben, die neu ist.

Das Gebrauchsmuster wird vom OBI für die Dauer von 7 Jahren nach der Prüfung, ob die formellen Voraussetzungen zutreffen, erteilt.

Die Bestimmungen des Patentgesetzes finden analoge Anwendung. Der Anmelder ist vor der Erteilung eines Erfindungspatentes berechtigt, seinen Antrag in einen Antrag auf Erteilung eines Gebrauchsmusters umzuwandeln. In Absatz 6 ist wurde bereits darauf hingewiesen, dass, sollten im Patenterteilungsverfahren die Gebühren nicht fristgerecht eingezahlt werden, der entsprechende Antrag in einen Antrag auf Erteilung eines Gebrauchsmusters umgewandelt werden kann.

## 11. Mediation - Ein Mediationsführer der Schiedsgerichts- und Mediationsstelle (SMES) der Deutsch-Griechischen Industrie- und Handelskammer

Bernadette Papawassiliou-Schreckenber

Koordinatorin f. Mediation der  
Schiedsgerichts- und Mediationsstelle  
(SMES)

Anwaltspraxis Papawassiliou-  
Schreckenber & Führ Georgantza  
Akadimias 43, GR-10672 Athen

Tel: +30 210 3624973

Fax: +30 210 3616284

Email: b.papaw@anwaltspraxis.gr

Email: info@anwaltspraxis.gr

Internet: www.anwaltspraxis.gr

### 11.1 Was ist Mediation?

Mediation wird im (griechischen) Gesetz 3898/2010 als „ein, unabhängig von seiner Benennung, strukturiertes Verfahren, mit Vertraulichkeit, Privatautonomie, Neutralität und Unparteilichkeit des Mediators als wesentlichen Merkmalen, in dem zwei oder mehr Parteien freiwillig, gutgläubig und dem Geschäftsverkehr entsprechend fair handeln, um mit Hilfe des Mediators ihre Streitigkeit durch eine Vereinbarung beizulegen“ definiert. Indem sich die Beteiligten den Bestimmungen des obigen Gesetzes unterwerfen, nehmen sie ein beiderseits akzeptiertes Verfahren in Anspruch, in dem sie, unterstützt von einem speziell ausgebildeten, unparteiischen und unabhängigen Dritten, Verhandlungen führen, um zu Lösungen zu gelangen, die ihren Interessen am besten entsprechen. Im Fall des positiven Ausgangs dieser „unterstützten“ Verhandlungen wird ihre Vereinbarung in einem Protokoll festgeschrieben, welches in einen vollstreckbaren Titel umgewandelt und im In- und Ausland vollstreckt werden kann.

### 11.2 Was ist der Hauptunterschied zwischen Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit?

Der Hauptunterschied zwischen Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit besteht darin, dass bei der Mediation die Beteiligten versuchen, ihre jeweilige Streitigkeit mithilfe des Mediators im Verhandlungsweg beizulegen, welcher eine Lösung nur vorschlägt, wenn alle Parteien dies wünschen. Der Mediator entscheidet nicht über die Streitigkeit. Die Beteiligten sind durch das Verfahrensergebnis nur dann gebunden, wenn sie eine entsprechende Abschlussvereinbarung unterzeichnen, die in einen vollstreckbaren Titel umgewandelt werden kann. Das Schiedsverfahren auf der anderen Seite ähnelt der Streitbeilegung durch ein staatliches Gericht, da das Schiedsgericht auf verbindliche Art und Weise über die jeweilige Streitigkeit durch von den Beteiligten ernannte Personen (Schiedsrichter) entscheidet, während sein Schiedsspruch Rechtskraft und Vollstreckbarkeit entfaltet.

### 11.3 Welche Vorteile bietet die Mediation?

- wird durch das Vertraulichkeitsprinzip und den Grundsatz der Verschwiegenheit gekennzeichnet. Nach Artikel 3 der Mediationsordnung der SMES sind der Mediator, die Parteien, ihre Prozessbevollmächtigten, der Koordinator für Mediationsverfahren, der/die Leiter/in der SMES und die Deutsch-Griechische Handelskammer einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen, sowie ggf. geladene Sachverständige, technische Berater und Übersetzer verpflichtet, in jedem Verfahrensstadium absolute Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung betrifft die Einleitung, den Inhalt

und die Beendigung des Mediationsverfahrens, insbesondere auch den Streitgegenstand sowie allgemein auch jede weitere Information, von der die obigen Personen im Rahmen des jeweiligen Mediationsverfahrens Kenntnis erlangen, es sei denn, die Parteien treffen ausdrücklich und schriftlich eine anderweitige Vereinbarung.

- zeichnet sich durch die Zügigkeit des Verfahrens aus. Sie ermöglicht eine Streitbeilegung innerhalb eines kurzen Zeitraums, z.B. nach mehreren Treffen mit einer Dauer von jeweils wenigen Stunden, häufig sogar innerhalb eines Tages. Nach Artikel 9 der Mediationsordnung der SMES ist das Mediationsverfahren innerhalb von 45 Tagen ab Benennung des Mediators abzuschließen.
- ist kostengünstiger als der Rechtsweg, da a) die Grundgebühr, das Honorar des Mediators und das Honorar der Rechtsbeistände (im Regelfall) niedriger als die Gesamtkosten eines Prozesses sind, b) mit Unterzeichnung des Protokolls die Streitigkeit in einem Zug auf für sämtliche Beteiligten verbindliche Art und Weise beigelegt wird, ohne dass die Kosten aufgrund der Inanspruchnahme einer höheren Instanz steigen, c) durch die Auseinandersetzung der Beteiligten mit den zur Diskussion stehenden Themen innerhalb eines konkreten Zeitrahmens nicht wiederholt Arbeitsstunden, insbesondere auf der Führungsebene von Unternehmen, verloren gehen wohingegen im Prozess (aufgrund der wiederholten Vorbereitung auf selbigen oder der Vertagungen und der weiten Zeithorizonte bei der Terminierung) dies häufig der Fall ist.
- ist flexibel. Die Parteien bestimmen nicht nur den Ort, die Zeit und die Dauer ihrer Treffen, sondern auch den Gegenstand ihrer Verhandlungen, dem sie während des Mediationsverfahrens weitere Themen hinzufügen können (was in einem Prozess unmöglich, wäre). Dies ermöglicht wiederum, zu einem Ergebnis zu gelangen, welches insgesamt ihren Bedürfnissen und Interessen entspricht.
- ist kreativ. Der Mediator regt die Beteiligten an, gemeinsame Ebenen für Vereinbarungen zu eruieren, und zwar sowohl bezüglich der zwischen ihnen bestehenden Probleme, als auch bezüglich ihrer zukünftigen Pläne und ihrer generelleren Interessen.
- trägt allgemein zur Erhaltung und darüber hinaus zur Nachhaltigkeit der Beziehungen der Beteiligten untereinander bei, was im heutigen, schwierigen unternehmerischen Kontext von besonderer Wichtigkeit ist.

#### **11.4 Was ist die „Mediationsvereinbarung“?**

Mit Unterzeichnung der Mediationsvereinbarung erklären die Beteiligten ihren Willen, ihre Streitigkeit in einem Mediationsverfahren mithilfe eines aus der Mediatoren-Liste der SMES ausgewählten Mediators beizulegen. Sie können das Mediationsverfahren vor oder auch nach Klagerhebung in Anspruch nehmen. Festzuhalten ist, dass, sofern eine Mediationsklausel bereits im Vertrag enthalten ist, auch in diesem Fall die Unterzeichnung einer Mediationsvereinbarung der SMES erforderlich ist, welche die Beteiligten und der Mediator unter-, und der Koordinator für Mediation und der Leiter der SMES gegenzeichnen.

#### **11.5 Was ist die „Abschlussvereinbarung“ und das „Mediationsprotokoll“?**

Die Abschlussvereinbarung wird von den Beteiligten und ihren Rechtsbeiständen im Falle des positiven Ausgangs des Mediationsverfahrens abgefasst und unterzeichnet. Das Mediationsprotokoll wird vom Mediator abgefasst und enthält, abgesehen von Vor- und Nachnamen des Mediators und der am Mediationsverfahren Beteiligten, die Mediationsvereinbarung und die Abschlussvereinbarung, oder die Feststellung des Scheiterns des Mediationsverfahrens, sowie den Grund der

Streitigkeit. Jede Partei kann die Ausfertigung des Protokolls, das sie erhalten hat, bei der Geschäftsstelle am Landgericht desjenigen Gerichtsbezirks einreichen, welches für die Verhandlung der Angelegenheit zuständig ist, deretwegen die Mediation durchgeführt wurde.

Beinhaltet das Mediationsprotokoll eine Vereinbarung der Beteiligten bezüglich der Existenz einer vollstreckbaren Forderung, so stellt es ab seiner Niederlegung einen vollstreckbaren Titel dar.

### **11.6 Für welche Streitigkeiten können die Beteiligten das Mediationsverfahren der SMES in Anspruch nehmen?**

Für Streitigkeiten in Handelssachen kann das Mediationsverfahren der SMES in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob die Beteiligten Mitglieder der Deutsch-Griechischen Industrie- und Handelskammer sind oder nicht. Voraussetzung ist, dass sie die Verfügungsgewalt über den Streitgegenstand besitzen. Das bedeutet, dass es sich um Streitigkeiten handeln muss, deren Verfügung nicht unter Normen der zwingenden Rechts fallen darf und über deren Gegenstand nach geltendem Recht Vergleiche abgeschlossen werden können. Solche Streitigkeiten sind z.B. Forderungen aus Handelsgeschäften, Fragen bei Lizenzverträgen für die Nutzung von Warenzeichen, sowie der Firmennachfolge (insbesondere bei Familienunternehmen) usw.

### **11.7 Wie wird der Mediator bestellt?**

Der Mediator wird von den Beteiligten aus der Mediatoren-Liste der SMES ausgewählt, und, sofern die Beteiligten dies wünschen, unterstützt sie hierbei der Koordinator für Mediation. Können sich die Beteiligten nicht auf die Person des Mediators einigen, so wählt der Koordinator für Mediation selbigen aus.

### **11.8 Welche Normen regeln das Mediationsverfahren der SMES?**

Das Mediationsverfahren wird auf der Grundlage der Mediationsvereinbarung der SMES und den Bestimmungen der Mediationsordnung der SMES durchgeführt, während im Fall einer Lücke die Vorschriften des griechischen Rechts, hauptsächlich des Gesetzes 4512/2018 in der geltenden Fassung anzuwenden sind.

### **11.9 Wie werden die Kosten des Mediationsverfahrens der SMES berechnet?**

Kosten des Mediationsverfahrens sind die Grundgebühr, die Verfahrensgebühr (Honorar des Mediators), sowie mit den Parteien abgestimmte Ausgaben der SMES und des Mediators. Die Grundgebühr und die Verfahrensgebühr bestimmen sich nach der Honorarordnung dieser Mediationsordnung (Anhang 2), die einen integralen Bestandteil letzterer darstellt.

Die Parteien tragen die Kosten des Verfahrens zu gleichen Teilen, soweit sie keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben. Die gesamte Grundgebühr sowie auch das Honorar des Mediators für vier (4) Stunden sind von den Parteien jeweils anteilig im Voraus zu zahlen. Nach Zahlung des entsprechenden Betrages übergibt das Sekretariat dem Mediator die Akte. Das Honorar des Mediators, das über diesen Betrag hinausgeht, ist in Raten von den Parteien auf jeweilige Aufforderung des Sekretariats für Mediation hin zu zahlen. Nach Abschluss des Mediationsverfahrens erfolgt die entsprechende Abrechnung. Die Grundgebühr fällt auch an, wenn keine Einigung oder eine teilweise Einigung erzielt wurde.

Im Falle einer Mediation mit mehr als zwei Parteien erhöhen sich die Kosten um zwanzig Prozent (20%) pro zusätzlicher Partei.

## 12. Aufenthaltsgenehmigungen für Drittstaatsangehörige, die Immobilien in Griechenland besitzen ( Griechisches Gesetz Nr. 4251/2014)

Manolis Fellios  
Rechtsanwalt  
MAN & LAW ATTORNEYS  
Rechtsanwaltskanzlei  
Asklipiou 26-28, GR-10680 Athen  
Tel: +30 210 3635806  
Fax: +30 210 3635806  
Email: mfellios@manandlaw.com  
Internet: www.manandlaw.com

### 12.1 Begünstigte

Laut des griechischen Gesetzes Nr. 4251/2014, sind Drittstaatsangehörige dazu berechtigt, ein Einreisevisum und eine Aufenthaltserlaubnis in Griechenland zu beantragen, wenn sie unter folgende Kategorien fallen:

- Immobilienbesitzer in Griechenland, unter der Voraussetzung, dass der Wert der Immobilie mindestens 250.000 € beträgt.
- Drittstaatsangehörige, die alle Anteile an einer juristischen Person halten, die Immobilien im Wert von mindestens 250.000 € besitzt.
- Drittstaatsangehörige, die Partei eines Teilzeitnutzungsvertrages (Miete) über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren, über Hotelunterkünfte oder möblierte Touristenunterkünfte in Ferienanlagen gemäß Art. 8 Abs. 2 des griechischen Gesetzes Nr. 4002/2011 sind, sofern der Wert des Mietvertrages mindestens 250.000 € beträgt.
- Drittstaatsangehörige, die entweder schon Besitzer eines Aufenthaltstitels sind oder den Wunsch haben, in Griechenland zu leben und eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen, vorausgesetzt sie sind Eigentümer und Besitzer von Immobilien in Griechenland, welche vor der Verabschiedung des griechischen Gesetzes Nr. 4146/2013 erworben wurden, und einen Mindestwert von 250.000 € betragen.
- Zuwendungsempfänger, die durch eine (elterliche oder nicht) Zuwendung Immobilien in Griechenland erworben haben, vorausgesetzt der Wert der Immobilie beträgt mindestens 250.000 €.
- Grundstückskäufer, die auf einem erworbenen Grundstück oder einer Anbaufläche/Parzelle bauen, unter der Voraussetzung, dass der kumulative Wert des Grundstückskaufvertrages und des Bauvertrages mindestens 250.000 € beträgt.
- Teilzeitnutzungsvertragsverbraucher, die einen zehnjährigen Teilzeitnutzungsvertrag haben, der nach den Bestimmungen des griechischen Gesetzes Nr. 1652/1986 geschlossen wurde.
- Familienangehörige der oben angeführten Drittstaatsangehörigen. Davon erfasst sind: a. Der/die Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene Lebenspartner des Antragstellers, wenn die Lebenspartnerschaft in Griechenland eingetragen wurde. b. Unverheiratete Kinder des Antragstellers und dessen Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners, sofern sie unter 21 Jahre alt sind. c.-Unverheiratete Kinder des Antragsstellers und seines Ex-Ehepartner oder Ex-Eingetragenen Lebenspartner, sofern (a) der Antragsteller das Sorgerecht

für die Kinder hat und (b) die Kinder unter 21 Jahre alt sind. d. Die Eltern des Antragstellers und die seines Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners.

## 12.2 Grundlegende Kriterien für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Drittstaatsangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis in Griechenland beantragen möchten, sollten mindestens die folgenden Grundkriterien erfüllen:

- Eine legale Einreise nach Griechenland. Der Antragsteller sollte ein Einreisevisum des Typs C oder D besitzen.
- Eigentum und Besitz einer Immobilie in Griechenland oder ein mindestens zehnjähriger Teilzeitnutzungsvertrag (Miete) über Hotelunterkünfte oder möblierte Touristenunterkünfte in Ferienanlagen.
- Der Wert der Immobilie sollte, wie im Kaufvertrag angegeben, mindestens 250.000 € betragen. Drittstaatsangehörige, die mehr als eine Immobilie besitzen und deren kumulativer Wert mindestens 250.000 € beträgt, sind ebenfalls berechtigt eine Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen.
- Im Falle des Miteigentums an einer Immobilie in Griechenland, wird die Aufenthaltserlaubnis allen Miteigentümern nur dann gewährt, wenn die letztgenannten Ehegatten sind. In allen anderen Fällen des Miteigentums kann die Aufenthaltserlaubnis allen Miteigentümern nur dann gewährt werden, wenn der von jedem der Miteigentümer investierte Betrag mindestens 250.000 € beträgt.
- In Fällen in denen Drittstaatsangehörige einen mindestens zehnjährigen Mietvertrag über Hotelunterkünfte oder möblierte Touristenunterkünfte in Ferienanlagen haben, sollte eine einmalige Mietzinszahlung (in Höhe von mindestens 250.000 €) im Mietvertrag festgelegt werden.
- Aufhebung der Beschränkungen gegenüber Immobilieneigentum in den Grenzregionen Griechenlands.

Der griechische Staat hat Beschränkungen für den Kauf von Immobilien in den folgenden Verwaltungsbezirken auferlegt: Dodekanes, Evros, Thesprotia, Kastoria, Kilkis, Lesbos, Xanthi, Preveza, Rodopi, Samos, Florina, Chios und die Inseln Thera und Skyros sowie die ehemaligen Regionen Nevrokopi in der ehemaligen Präfektur Drama; Pagoniou und Konitsas in der Präfektur Ioannina; Almopia und Edessa in der Präfektur von Pella und Sintiki in der Präfektur von Serres.

Drittstaatsangehörige, die eine in den oben genannten Präfekturen befindliche Immobilie kaufen wollen, müssen die Aufhebung der auferlegten Beschränkungen beantragen. Über die Aufhebung dieser Beschränkungen entscheidet der griechische Verteidigungsminister.

## 12.3 Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

### Stufe 1: Legale Einreise nach Griechenland

Drittstaatsangehörige müssen bei dem griechischen Konsulat, das sich in ihrem Herkunftsland befindet, ein Einreisevisum beantragen. Innerhalb der Gültigkeitsdauer ihres Einreisevisums müssen die Antragsteller alle notwendigen Maßnahmen treffen, die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Griechenland erforderlich sind.

## **Stufe 2: Zusammenstellen der Unterlagen**

Jeder Antragsteller sollte generell folgende Unterlagen zusammenstellen:

- Den Immobilienkaufvertrag oder den Teilzeitnutzungsvertrag (Mietvertrag) der Hotelunterkünfte oder der möblierten Touristenunterkünfte in Ferienanlagen.
- Eine Bescheinigung der Übertragung des Kaufvertrages oder des Teilzeitnutzungsvertrages (Mietvertrages), ausgestellt vom zuständigen Grundbuchamt.
- Eine beglaubigte Abschrift eines gültigen Ausweises des Antragstellers.
- Vier biometrische Farbfotos 4x6 cm des Antragstellers und ein Motiv auf CD.
- Eine Bescheinigung einer Versicherung, die die Kosten eines Krankenhausaufenthaltes und der medizinischen Versorgung des Antragstellers in Griechenland abdeckt.
- Eine beglaubigte Kopie der Satzung der juristischen Person, die Immobilieneigentum besitzt.

## **Stufe 3: Erfassung biometrischer Daten**

Sowohl für den Antragsteller als auch für seine Familienangehörigen, ist eine Erhebung biometrischer Daten erforderlich (z.B. Fingerabdruck, eine Probe der Unterschrift sowie ein digitales Lichtbild). Von Kindern im Alter unter sechs (6) Jahren, werden keine biometrischen Daten erfasst.

## **Stufe 4: Antragstellung und Einreichen der Dokumente**

- Anträge auf Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen und alle erforderlichen Unterlagen sind der Einwanderungsabteilung der Dezentralen Griechischen Behörde vorzulegen.
- Alle Unterlagen, mit Ausnahme der von ausländischen Behörden ausgestellten Unterlagen, die beglaubigt werden müssen, sind auf Griechisch einzureichen. Die griechischen Behörden akzeptieren zwei Arten der Zertifizierung: b1. Den Apostille Stempel bei Ländern, die dem Haager Übereinkommen angehören. b2. konsularische Zertifizierungen.
- Die Einreichung des Antrages sowie aller relevanten Unterlagen kann entweder durch den Antragsteller persönlich oder einen Rechtsanwalt, der eine entsprechende Vollmacht besitzt, erfolgen.
- Drittstaatsangehörige, die ohne Einreisevisum nach Griechenland eingereist sind, sind nicht berechtigt eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen, auch nicht durch Vollmacht. Wenn also ein Antragsteller einen Anwalt beauftragen will, um das beschriebene Verfahren durchzuführen, so sollte dieser zunächst rechtmäßig nach Griechenland einreisen und seine Vertretung dann – durch Vollmacht – einem Anwalt übertragen.
- Die Antragsteller unterliegen einer Verwaltungsgebühr von 2.000 €.
- Bei Einreichung eines Antrages erhält der Antragsteller eine Quittung. Besitzer dieser Quittung können sich für ein Jahr, beginnend mit dem Ausstellungsdatum der Quittung, rechtmäßig in Griechenland aufhalten.

## **Stufe 5: Entscheidung des Generalsekretärs der Dezentralen Behörde**

Eine Aufenthaltsgenehmigung wird durch Beschluss des Generalsekretärs der Dezentralen Behörde erteilt. Die Verkündung der Entscheidung erfolgt innerhalb eines Zeitraumes von etwa zwei (2) Monaten, nachdem alle notwendigen Unterlagen bei der Einwanderungsabteilung der Dezentralen Griechischen Behörde eingereicht wurden.

## 12.4 Besondere Bestimmungen für Familienangehörige

- a) Familienangehörige müssen ebenfalls sowohl ein Einreisevisum als auch eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.
- b) Familienangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, sind nicht berechtigt in Griechenland zu arbeiten.
- c) Kindern wird bis zum Alter von 21 Jahren eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt.

## 12.5 Voraussetzungen für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis

Eine Aufenthaltserlaubnis, die einmal gewährt wurde, ist dauerhaft. Dennoch muss sie alle fünf (5) Jahre verlängert werden.

Die Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung kann unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- a) Der Inhaber der Aufenthaltserlaubnis bleibt Eigentümer und Besitzer der Immobilie oder der Mietvertrag bleibt weiterhin in Kraft.
- b) Jede Verlängerung der des Hauptinhabers erworbenen Aufenthaltserlaubnis gilt auch für seine Familienangehörigen.
- c) Die Aufenthaltserlaubnis eines Kindes kann nach den Bestimmungen des griechischen Gesetzes N.4251/2014 bis zum Alter von 24 Jahren verlängert werden. Jenseits dieses Alters kann eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur nach den griechischen Einwanderungsvorschriften erfolgen.